

**GJLE**  
**GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION**

**ZPR**  
**ZEITSCHRIFT FÜR PRAKTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT**

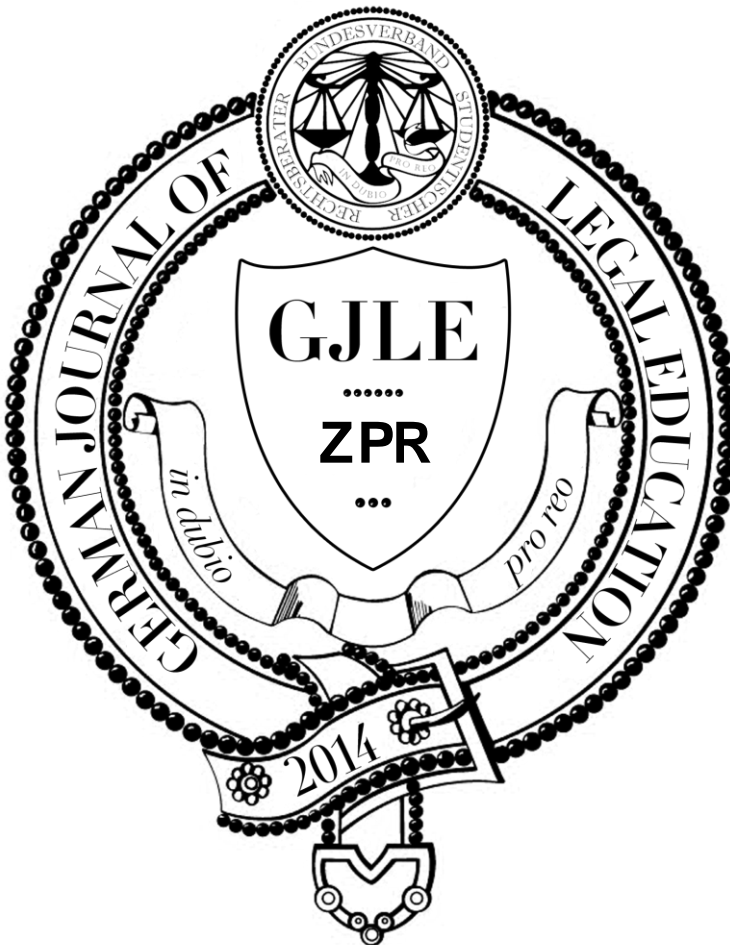


**Vol. 2**

**27.05.2015**  
EST. 2014

**GJLE**  
**GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION**

**ZPR**  
**ZEITSCHRIFT FÜR PRAKTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT**



**Vol. 2**

**27.05.2015**  
EST. 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Geleitwort – Sind Law Clinics zu gut für den Gesetzgeber? .....</b>	<b>1</b>
<b>Studentische Rechtsberatung vs. Beratungshilfe? .....</b>	<b>11</b>
<b>Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education" - studentische Rechtsberatung in Polen und Deutschland.....</b>	<b>27</b>
<b>Learning by doing: Die Beratertätigkeit im Rahmen Studentischer Rechtsberatungen - Anerkennung als praktische Studienzeit .....</b>	<b>51</b>
<b>Erfahrungsbericht Studentische Rechtsberatungsstelle Wismar.....</b>	<b>61</b>
<b>Vorst. der Studentischen Rechtsberatungsstelle Wismar.....</b>	<b>65</b>
<b>Die Studentische Rechtsberatung der Universität Göttingen stellt sich vor.....</b>	<b>68</b>
<b>Pro Bono Heidelberg – Studentische Rechtsberatung e.V. ....</b>	<b>74</b>
<b>Humboldt Law Clinic Internetrecht .....</b>	<b>79</b>
<b>– In Dubio Pro Bono – Rechtsberatungsbericht von Pro Bono Studentischen Rechtsberatung Freiburg e.V.....</b>	<b>85</b>
<b>Die Law Clinic im Informations- und Medienrecht an der Universität Passau .....</b>	<b>89</b>
<b>„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht“ (Franz Kafka) – Ein Portrait über die Refugee Law Clinic Leipzig .....</b>	<b>101</b>
<b>Die Entwicklung eines Konzepts für den Aufbau der Law Clinic der Universität Augsburg.....</b>	<b>107</b>
<b>Die Refugee Law Clinic Berlin .....</b>	<b>113</b>
<b>Studentische Rechtsberatung in Bielefeld .....</b>	<b>119</b>

<b>Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.....</b>	<b>123</b>
<b>Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland – Ist die studentische Rechtsbe- ratung ist in Deutschland angekommen? .....</b>	<b>131</b>
<b>Autorenverzeichnis.....</b>	<b>148</b>



## **Geleitwort – Sind Law Clinics zu gut für den Gesetzgeber?**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Stand der Entwicklung von Law Clinics .....</b>	<b>2</b>
<b>C. Weitere Professionalisierung .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Service Level.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Verschwiegenheit .....</b>	<b>5</b>
<b>III. Vermeidung von Interessenkollisionen.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Haftpflichtversicherung .....</b>	<b>6</b>
<b>V. Professionalisierung als individuelle Aufgabe .....</b>	<b>7</b>
<b>D. Rechtlicher Bestandsschutz von Law Clinics.....</b>	<b>7</b>
<b>I. Nutzen für die Ausbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>II. Bestands- und Vertrauensschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>III. Wissenschaftsfreiheit .....</b>	<b>8</b>
<b>E. Rechtlicher Kampf um die eigene Existenz als Bewährungsprobe .....</b>	<b>9</b>

### **A. Einleitung**

Im Frühjahr 2015 ging – so war zu vernehmen – die Bitte vom Landesjustizministerium Baden-Württemberg an die entsprechenden Ressorts in den anderen Bundesländern, Informationen über Law Clinics zusammenzutragen. Hinter-

grund ist aber wohl nicht eine Förderung dieser Initiativen oder eine Belobigung. Vielmehr wird dem Vernehmen nach über eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung des § 6 RDG nachgedacht. Offensichtlich ist man im Ministerium (oder den dahinterstehenden Interessengruppen, vielleicht aus der Anwaltschaft) nicht froh darüber, dass die erleichterte Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch das RDG Law Clinics hervorgebracht hat, insbesondere solche, die auch wirtschaftsrechtlich beraten. (Unausgesprochenes) Ziel dieser Initiative scheint das Herausdrängen von Law Clinics aus dem unternehmensberatenden Bereich zu sein.

Diese gesetzgeberischen Vorarbeiten werfen ein mehrfaches Schlaglicht auf Law Clinics: Zunächst sind die Aktivitäten von Gesetzgeber und Lobby als eine Anerkennung des fachlichen Niveaus, auf dem augenscheinlich studentische Rechtsberatung erbracht wird, zu verstehen (A.). Doch sollten sich die Law Clinics nach diesem Ritterschlag nicht ausruhen. Denn wenn universitäre Rechtsberatungen nun also fühlbar in den Bereich der Rechtsdienstleistungen vordringen, den die Rechtsanwälte traditionell als den ihren betrachten, dann signalisiert das auch einen Bedarf an Professionalisierung (B.). Und schließlich ist dieser Ritterschlag auch ein Schlag gegen ein beliebtes und erfolgreiches Lehrkonzept, was Fragen nach der Förderung der Praxisorientierung im Studium, des Vertrauensschutzes und den Grundrechten aufwirft (C.).

## **B. Stand der Entwicklung von Law Clinics**

Nicht-anwaltliche Dienstleister werden von der Warte des Anwaltsrechts aus als minderwertig betrachtet. Das Fehlen gesetzlicher Anforderungen bei gleichzeitiger Begrenzung des Tätigkeitsfelds durch das RDG illustriert dies. Wenn man allerdings nicht das Feld der Rechtsdienstleistung insgesamt betrachtet, sondern einzelne Akteure, dann erkennt man auch bei Nicht-Anwälten teilweise Standards und ein fachliches Niveau, die über die des durchschnittlichen An-

walts hinausgehen. So wird die Steuerrechtsberatung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer allgemein als professioneller wahrgenommen als die durch (Nur-)Anwälte<sup>1</sup>. Viele Unternehmensrechtsabteilungen<sup>2</sup> kennen sich in ihren Kernfeldern besser aus als ein Allgemeinanwalt. Auch wird der hohe Anteil von Hochschullehrern als Vertreter v.a. in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten einen fachlichen Grund haben<sup>3</sup>. – Es gibt also fachlich ernstzunehmende Rechtsdienstleistungen auch außerhalb der Anwaltschaft!

Hier beginnen Law Clinics nun sich einzureihen. Universitäre Law Clinics entwickeln sich in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich und haben jeweils unterschiedliches Entwicklungspotential. Gerade in rechtlichen Spezialgebieten wie dem Flüchtlingsrecht<sup>4</sup> oder dem Medienrecht<sup>5</sup> können Law Clinics u.U. Rechtsberatung auf höherem Niveau oder jedenfalls passender anbieten als ein nicht-spezialisierter Anwalt.

## **C. Weitere Professionalisierung**

Inwieweit eine fortschreitende Professionalität der Law Clinics zu einer Kollegialität mit „echten“ Rechtsanwältinnen führt, bleibt abzuwarten und scheint zweifelhaft. Jedenfalls bietet sie der Anwaltschaft aber Chance und Gelegenheit,

---

<sup>1</sup> Zum langjährigen Ignorieren des Steuerrechts durch die Anwaltschaft *Pöllath/Heukamp*, DStZ/A 1978, S. 290, 295 f., u. v. *Lewinski*, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Aufl. 2012, S. 40.

<sup>2</sup> Vgl. zu dem zunehmenden Studienziel des Unternehmensjuristen die einschlägigen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengänge wie z.B. in Mannheim“ (F.A.Z. v. 7./8.3.2015, S. C3).

<sup>3</sup> Zur rechtsdienstleistungs- und berufsrechtlichen Stellung von Rechtslehrern v. *Lewinski*, in: FS Hartung, 2008, S. 93 ff.

<sup>4</sup> Z.B. die Refugee Law Clinic Gießen (dazu *Groß*, Legal Clinics: praxisbezogenes Lernen im juristischen Studium, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok, Exzellente Lehre im juristischen Studium, S. 27 ff. [129 ff.]).

<sup>5</sup> Zur informations- und medienrechtlichen Law Clinic an der Universität Passau v. *Lewinski/Hoffmann*, S. 89 ff. in diesem Band.



„ihr Profil zu schärfen [und] die Professionalisierung voranzutreiben“<sup>6</sup>. Für die Law Clinics bedeutet die veränderte Wahrnehmung als Konkurrenz ebenfalls einen Anreiz. Professoralität und Professionalität müssen miteinander verbunden werden. Das bedeutet nicht, dass es eines eigenen Berufsrechts für Law Clinics bedürfte, denn sie sind kein Organ der Rechtspflege. Wohl aber können sich die Verantwortlichen über „Best Practices“ Gedanken machen. – Hierzu die nachstehenden Gedanken:

### **I. Service Level**

Für die Art und Weise der Erbringung von Rechtsdienstleistungen macht das Recht nur wenige Vorgaben. Selbst für Rechtsanwälte bestehen nur punktuell organisatorische Vorgaben<sup>7</sup>, vielmehr stellt das Anwaltsrecht auf den Erfolg (bzw. das Nichteintreten eines Fehlers, z.B. das Versäumen einer Frist) ab. Dies gilt noch mehr für die nicht-anwaltliche Rechtsdienstleistung und damit auch für Law Clinics.

Allerdings empfiehlt sich für den nach § 6 Abs. 2 RDG überwachenden Volljuristen, spezifische Organisationsvorgaben zu machen und diese auch zu dokumentieren<sup>8</sup>. Doch wie dies ausgestaltet wird und in welcher Tiefe dies kontrolliert wird, ist jeder Law Clinic und ihrem Betreuer überlassen. Der Preis der Freiheit ist – ähnlich wie bei Rechtsanwälten – ggf. auf der Rechtsfolgende zu entrichten: Wenn die Überwachung durch den Volljuristen nach § 6 Abs. 2 RDG mangels einer Dokumentation nicht nachgewiesen werden kann, handelt es sich um unerlaubte Rechtsdienstleistung.

---

<sup>6</sup> Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, Einl. Rn. 110.

<sup>7</sup> Vgl. v. Lewinski, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Aufl. 2012, Kap. 10.

<sup>8</sup> Piekenbrock, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 6 RDG Rn. 26 f.; Kleine-Cosack, Rechtsdienstleistungsgesetz. 3. Aufl. 2014, § 6 Rn. 49; Beispiel hierfür bei Prümm, Handbuch Studentische Rechtsberatung, 2011, S. 16–20.

## **II. Verschwiegenheit**

Die Verschwiegenheit – ein prägendes Element des Anwaltlichen Berufsrechts – kann in Law Clinics nicht in demselben Grade gewährleistet werden. Nicht, dass dies rechtlich (durch Verschwiegenheitserklärungen) oder faktisch nicht möglich wäre. Aber Law Clinics wollen und sollen die Fälle für die Ausbildung nutzen. Dies bedeutet regelmäßig die Diskussion der Fälle in der Gruppe und mit dem Lehrenden, was notwendigerweise den Kreis der (Mit-)Wissenden vergrößert.

Tatsächlich ist das geringere Maß an Verschwiegenheit ein struktureller Unterschied zwischen studentischer und anwaltlicher Rechtsdienstleistung. Studenten sind keine Berufsträger, die einer gesetzlichen und von Kammern überwachten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Für bestimmte Mandate und Mandanten haben Rechtsanwälte also einen aus ihrem Berufsrecht fließenden Vorteil.

Für Law Clinics sollte das nicht bedeuten, die berufsrechtliche Verschwiegenheit und ihre Durchsetzung mit rechtlichen Klimmzügen nachzustellen. Sondern es muss vielmehr darum gehen, dass Rechtssuchenden von Beginn an kommuniziert wird, dass sie keinen vergleichbaren Geheimhaltungsschutz erwarten können. Wer sein Schweigen nicht sicherstellen kann (oder will), muss dies klar zu erkennen geben.

## **III. Vermeidung von Interessenkollisionen**

Auch hinsichtlich des zweiten prägenden Elements des Anwaltlichen Berufsrechts, dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, kommen studentische Rechtsberatungen nicht an den rechtlichen Standard heran, der für Rechtsanwälte gilt. Denn selbst, wenn sie sich zur Vermeidung von Interessenkollisionen verpflichteten, wäre die Strafbewehrung eines Verstoßes in § 356 StGB immer noch ein exklusives Argument für den Anwalt.

Wegen der weniger umfangreichen Praxis der jeweiligen Law Clinic ist dort aber das Interessenkollisionsproblem auch nicht so relevant. Lediglich in einem begrenzten lokalen oder regionalen Kontext ist es ein nicht nur theoretischer Fall, dass sich eine Law Clinic bei der Bearbeitung eines Falles selbst begegnet.

Auch hier sollte durch transparente und gelebte Regeln für die Rechtssuchenden klar sein, welche Art der Treue sie von ihren studentischen Beratern erwarten können.

#### **IV. Haftpflichtversicherung**

Um nicht zu hohe Hürden für die altruistische Rechtsberatung zu stellen, hat der Gesetzgeber bewusst von einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für RDG-Rechtsdienstleister abgesehen<sup>9</sup>. Diese fehlende Verpflichtung wirkt sich auch auf den haftungsrechtlichen Sorgfaltsmaßstab aus, da die hohen Anforderungen an die anwaltliche Beratung auch immer vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber für altruistische Rechtsberatung gerade nicht statuierten Berufshaftpflichtversicherung zu sehen sind<sup>10</sup>; spiegelbildlich dazu ist die Haftung der Anwälte auch deshalb so strikt, weil sie eine Haftpflichtversicherung im Rücken haben<sup>11</sup>.

Nun könnte die mit der fortschreitenden Professionalisierung erfolgende steigende Qualität der Rechtsdienstleitungen in der Zukunft dazu führen, dass sich der Haftungsmaßstab bei Law Clinics verschiebt. Dann wäre eine Haftpflichtversicherung möglicherweise sinnvoll, kann aber auch durch eine Haftungsübernahmeregelung durch die Universität substituiert werden.

---

<sup>9</sup> *Piekenbrock*, in: Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 6 RDG Rn. 28; BT-Drs. 16/3655, S. 58.

<sup>10</sup> *Dux*, in *Deckenbrock/Henssler, RDG*, 4. Aufl. 2015, § 6, Rn. 55.

<sup>11</sup> Vgl. v. *Lewinski*, *Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts*, 3. Aufl. 2012, S. 143 (im Zusammenhang mit dem Richterspruchprivileg).

## **V. Professionalisierung als individuelle Aufgabe**

Wegen der Vielgestaltigkeit von Law Clinics und ihrer jeweiligen Organisation ist es richtig, sie nicht in ein einheitliches berufsrechtliches Konzept zu zwingen. Jede Freiheit von Regeln bedeutet aber Verantwortung. Jede Law Clinic sollte sich also selbst aufmerksam und kritisch beobachten, auf welchen Feldern rechtsdienstleistungsrechtlicher Standards sie sich selbst Regeln geben will.

## **D. Rechtlicher Bestandsschutz von Law Clinics**

Unabhängig von dem Grad der Professionalisierung von Law Clinics hat ein prüfender und ggf. regelnder Gesetzgeber, der eine Verschärfung des RDG angeht, nicht nur anwaltsrechtliche Erwägungen anzustellen, sondern sollte auch den Nutzen von Clinics als Ausbildungsform berücksichtigen. Dabei kann er sich nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beschränken, sondern muss bei der Ausübung seines gesetzgeberischen Ermessens auch verfassungsrechtliche Schranken beachten.

## **I. Nutzen für die Ausbildung**

Zunächst würde eine Verschärfung des § 6 RDG für Law Clinics ein inzwischen bewährtes Format innerhalb der Juristenausbildung beschränken. Der Wunsch von Studierenden und Wirtschaft nach praxisorientierter Ausbildung würde in den Wind geschlagen und auf ministeriellen Festreden hohl klingen. Auch eine ledigliche Beschränkung des Betätigungsfelds für Law Clinics auf die Rechtsberatung von Studenten, Flüchtlingen und vermeintlich wenig lukrativen Bedürftigen würde die Law Clinics in den wirtschaftsrechtlichen Fächern ersticken. Auch hierfür wird bei der Wirtschaft kein Beifall zu ernten sein.

## **II. Bestands- und Vertrauensschutz**

Ein bloßer Bestandsschutz für bestehende Law Clinics würde dabei dem dynamischen Umfeld nicht gerecht. Law Clinics entstehend und verschwinden recht rasch. Es wäre ein Tod auf wenige Raten. Vertrauensschutzregeln würden, da Clinics nicht an jeder Universität bestehen, aber an jeder Hochschule jederzeit entstehen können, eher einer Übergangsfrist entsprechen und wären deshalb kaum sachgerecht.

## **III. Wissenschaftsfreiheit**

Vor allem aber hätte ein dieses Feld regelnder Gesetzgeber die Wissenschaftsfreiheit zu bedenken. Im Rahmen der durch die verfassungsrechtliche Wissenschaftsfreiheit geschützten Selbstverwaltung der Universitäten wird die Organisation und Durchführung von Forschung und Lehre erfasst<sup>12</sup>. Gerade, aber nicht ausschließlich in der Rückbesinnung auf das Sokratische Modell wird zu konstatieren sein, dass Law Clinics als Form der Wissensvermittlung an Studenten ein Lehrformat ist und somit dem Selbstverwaltungsbereich unterfällt. Law Clinics aber auf ein bloßes (Lehr-)Format zu begrenzen, wird ihr nicht gerecht. Sie ist auch Lehrinhalt, der vermittelt wird. Und spätestens bei der Auswahl und Form der Darbietung der Lehrinhalte handelt es sich um einen Kernbereich der durch die Wissenschaftsfreiheit geschützten Positionen. Zwar erkennt das BVerfG kein autonomes Recht der Hochschule und Hochschullehrer an, ausschließlich und allein über Umfang und Inhalt des Lehrangebots zu bestimmen<sup>13</sup>, doch kann sich der Gesetzgeber hier nicht widersprüchlich verhalten. Denn durch den (einfachgesetzlichen) Ausbildungsauftrag, die „rechtsberatende

---

<sup>12</sup> Fehling, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 170. ErgLfg. 2014, Art. 5 Abs. 3, Rn. 210.

<sup>13</sup> BVerfGE, 67, 202 (207 f.).

Praxis“ zu berücksichtigen<sup>14</sup>, wird der Universität eine Aufgabe übertragen, deren Erfüllung nicht zeitgleich vereitelt werden kann.

Subjektiv (grundrechts-)berechtigt ist neben der Hochschule als solcher in erster Linie der Hochschullehrer<sup>15</sup>. Hiermit korrespondiert eine grundrechtliche Schutzposition der Studierenden hinsichtlich der Lernfreiheit<sup>16</sup>. Da vornehmlich diese Gruppen Akteure der Clinics sind, werden sich diese auch auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, jedenfalls auf eine mit Wertungen des Art. 5 Abs. 3 GG aufgeladene Allgemeine Handlungsfreiheit.

## **E. Rechtlicher Kampf um die eigene Existenz als Bewährungsprobe**

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts durch das RDG nicht dahingehend paradox entwickelt, dass die Güte der erbrachten Rechtsberatung durch „Laien“ die Erwartungen im Positiven übertrifft und dann als Gefahr für etablierte (anwaltliche) Modelle betrachtet und bekämpft wird. Es wäre ein trauriger, wenngleich ehrenvoller Tod für Law Clinics. Der rechtliche Kampf gegen solche Regelungen wäre aber jedenfalls eine wunderbare Aufgabe für Law Clinics und würde ihnen auf dem Feld des Wissenschafts- und Verfassungsrechts ein weiteres Tätigkeitsfeld verschaffen.

---

<sup>14</sup> § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG, Deutsches Richtergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), FNA 301-1, zuletzt geändert durch Art. 17 G zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515).

<sup>15</sup> *Bethge*, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 5, Rn. 207, der auch die Wissenschaftlichen Mitarbeiter am „wissenschaftlichen Erkenntnisprozess“ im grundrechtlichen Sinne teilhaben lässt, Rn. 208.

<sup>16</sup> *Bethge*, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 5, Rn. 208.



# Studentische Rechtsberatung vs. Beratungshilfe?

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sind Studentische Rechtsberatungen eine andere Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 BerHG?</b> .....	<b>11</b>
<b>I. Rechtswahrnehmungsgleichheit</b> .....	<b>13</b>
<b>II. Beratungshilfe und Verfahrensrecht</b> .....	<b>14</b>
1. Antrag .....	14
2. Entscheidung und Rechtsmittel .....	15
<b>III. Beratungshilfemöglichkeiten</b> .....	<b>17</b>
1. Andere Möglichkeit gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 BerHG.....	18
a) Hinweispflicht des Amtsgerichts auf andere Möglichkeiten der Beratungshilfe.....	22
b) Ist die Studentische Rechtsberatung eine andere Möglichkeit? .....	24
c) Vergleich mit der Praxis.....	25

## **Sind Studentische Rechtsberatungen eine andere Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 BerHG?**

Aus eigener, rechtsanwaltlicher Berufserfahrung ist mir bekannt, dass es bei der Bewilligung von Beratungshilfe mitunter zu Komplikationen und Missstimmungen zwischen dem Rechtsuchenden, dem Rechtsanwalt und dem zuständigen Gericht gibt. Diese Komplikationen und Missstimmungen haben meist zur Folge, dass das Verhältnis zwischen Rechtsuchendem und dem



Rechtsanwalt gestört wird und sich aus der Angelegenheit in einer signifikanten Anzahl kein Mandat in derselben Angelegenheit für das gerichtliche Verfahren oder Folgemandate in anderen Angelegenheiten ergibt. Hintergrund ist der, dass Beratungshilfe gar nicht bewilligt oder nach Bewilligung Gebühren über die Beratungsgebühr gemäß Nr. 2501 VV RVG zzgl. Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG hinaus, also die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2505 VV RVG und ggf. die Einigungsgebühr gemäß Nr. 2508 VV RVG sowie Entgelte oder Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7001 bzw. 2002 VV RVG, dem Rechtsanwalt von der Staatskasse nicht erstattet werden. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsuchende gar keine Beratung in Anspruch nimmt und Gefahr läuft, Rechte zu verlieren oder wenn er Beratung in Anspruch nimmt oder genommen hat, die Kosten hierfür zu tragen hat. Der Rechtsuchende ist enttäuscht und sieht sich neben seinem eigentlichen Problem nunmehr einer Gebührenforderung des Rechtsanwalts ausgesetzt, welche dieser nur schwer realisieren kann.

Bei den verweigerten Gebühren geht es vorwiegend um die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2503 VV RVG, ggf. die Einigungsgebühr gemäß Nr. 2508 VV RVG sowie die Entgelte oder Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7001 bzw. 2002 VV RVG. Dieses Thema ist aber so komplex und facettenreich, dass dies hier unberücksichtigt bleiben muss, weil es eine eigene Auseinandersetzung verdient.

Vorliegend findet daher nur eine Auseinandersetzung mit der Frage, warum es Beratungshilfe überhaupt gibt<sup>1</sup>, wie das Beratungshilfeantragsverfahren einschließlich der Rechtsmittel aufgebaut ist<sup>2</sup> und welche anderen Beratungsmöglichkeiten es gibt, die die Beratungshilfe ausschließen.<sup>3</sup> Anschließend wird die

---

<sup>1</sup> Vgl. nachstehend unter I.

<sup>2</sup> Vgl. nachstehend unter II.

<sup>3</sup> Vgl. nachstehend unter III.

Frage aufgeworfen, wie sich Studentische Rechtsberatungen in dieses Gebilde praktisch einfügen.<sup>4</sup>

## **I. Rechtswahrnehmungsgleichheit**

Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG darf Bedürftigen die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Vergleich zu Bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.<sup>5</sup> Der allgemeine Gleichheitssatz verankert in Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaats- und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1, 3 GG gebietet die Gewährung von Rechtsschutzgleichheit nicht nur im gerichtlichen Bereich, sondern verlangt darüber hinaus, dass Vorkehrungen getroffen werden, damit der Rechtsuchende mit der Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte auch im außergerichtlichen Bereich nicht von vornherein an mangelnden Einkünften oder ungenügendem Vermögen scheitert. Die Erwägung, dass der gleiche Rechtszugang jedermann unabhängig von seinen Einkunfts- und Vermögensverhältnissen möglich sein muss, trägt nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsschutzgleichheit beim Zugang zu den Gerichten, sondern gilt entsprechend für die Wahrnehmung und Verfolgung von Rechten im außergerichtlichen Bereich. Weder der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG noch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG oder das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sind in ihrer Geltung auf gerichtliche Verfahren beschränkt.<sup>6</sup> Die im gerichtlichen Verfahren auf Rechtsschutzgleichheit gerichtete-

---

<sup>4</sup> Vgl. nachstehend unter Ziffer IV.

<sup>5</sup> stRspr. vgl. BVerfGE 9, 124 130 f.; 10, 264 270 f.; 22, 83 86 f.; 51, 295 302; 63, 380 394 f.; 67, 245 248; 78, 104 117 f.

<sup>6</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. November 2010 – 1 BvR 787/10 –, Rn. 11, juris.

ten Verfassungsgrundsätze gewährleisten dem Bürger im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit.<sup>7</sup> Der Bedürftige muss hiernach auch im außergerichtlichen Bereich einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt.<sup>8</sup>

## **II. Beratungshilfe und Verfahrensrecht**

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens [...] (Beratungshilfe) wird gemäß § 1 Abs. 1 BerHG auf Antrag gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.

### **1. Antrag**

Erforderlich für die Beratungshilfe ist in jedem Fall ein Antrag beim zuständigen Amtsgericht gemäß § 4 Abs. 1 BerHG, § 13 ZPO. Er kann vor der Beratung oder aber auch nachträglich gemäß § 6 Abs. 2 BerHG innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden.

Der Rechtsuchende hat dem Rechtspfleger bei Antragstellung den Sachverhalt darzustellen, für den er Beratungshilfe begehrt, und – wie von § 4 Abs. 3 BerHG gefordert – seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (also seine Mittellosigkeit) darzulegen und auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen, § 4 Abs. 4 BerHG. Das Gericht kann darüber hinaus Erhebungen an-

---

<sup>7</sup> vgl. BVerfGE 122, 39 50.

<sup>8</sup> gl. BVerfGE 51, 295 302; 81, 347 357; 122, 39 49 f.

stellen, etwa die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige darf der Rechtspfleger jedoch nicht vernehmen.<sup>9</sup>

Gemäß § 6 Abs. 1 BerHG stellt das Amtsgericht dem Rechtsuchenden außer im Falle des § 6 Abs. 2 BerHG unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Beratungsperson seiner Wahl aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben sind und die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt worden ist.

Hat sich der Rechtsuchende unmittelbar an einen Rechtsanwalt gewandt (oder an eine sonstige Beratungsperson) – was weitgehender Praxis entspricht und nach § 6 Abs. 2 BerHG zulässig ist –, kann die Beratungsperson vor Beginn der Beratungshilfe verlangen, dass der Rechtsuchende ihr seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt und erklärt, dass ihm in dieser Angelegenheit bislang keine Beratungshilfe gewährt worden sei, auch kein gerichtliches Beratungshilfeverfahren anhängig sei oder gewesen sei, § 4 Abs. 6 BerHG.<sup>10</sup>

Gemäß § 12 Abs. 1 BerHG tritt in den Ländern Bremen und Hamburg die eingeführte öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe. Im Land Berlin hat der Rechtsuchende die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und Beratungshilfe nach diesem Gesetz (§ 12 Abs. 2 BerHG).

## **2. Entscheidung und Rechtsmittel**

Gemäß § 24 a RPflG werden dem Rechtspfleger die Entscheidung über Anträge auf Gewährung und Aufhebung von Beratungshilfe [...] und die dem Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 des BerHG zugewiesenen Geschäfte übertragen.

---

<sup>9</sup> Mayer-Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rdnr. 31.

<sup>10</sup> Mayer-Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rdnr. 32.

Der Rechtspfleger entscheidet durch Beschluss. Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen worden ist, ist gemäß § 7 BerHG nur die Erinnerung statthaft. Gemäß § 24 a Abs. 2 RPflG ist § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 RPflG nicht anzuwenden, so dass die Erinnerung nicht fristgebunden ist.<sup>11</sup>

Der Rechtspfleger kann der Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor.<sup>12</sup>

§ 7 BerHG schließt bzw. § 6 Abs. 2 BerHG a.F. schloss die Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung des Amtsrichters aus. Das Rechtsmittel ist gemäß § 6 Abs. 2 BerHG unstatthaft.<sup>13</sup> Gegen die Versagung von Beratungshilfe findet die sofortige Beschwerde nicht statt. Der Abteilungsrichter entscheidet nach § 6 Abs. 2 BerHG a.F. abschließend über die Erinnerung gegen den Beschluss des Rechtspflegers. Die Beschwerde des Antragstellers ist ohne Prüfung in der Sache als unzulässig zu verwerfen. Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die abschließende Entscheidung des Abteilungsrichters über die Erinnerung gegen den die Beratungshilfe versagenden Beschluss des Rechtspflegers ist nicht statthaft.<sup>14</sup>

§ 5 BerHG erklärt die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar, „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“. Damit wäre die Entscheidung des Rechtspflegers an sich gemäß §§ 11 Abs. 1 RPflG, 58 Abs. 1 FamFG<sup>15</sup> mit der unbefristeten Beschwerde anfechtbar. Indes enthält § 7 BerHG bzw. § 6 Abs. 2 BerHG a.F. eine hiervon

---

<sup>11</sup> *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Auflage 2013, RPflG § 24 a, Rdnr. 2.

<sup>12</sup> *Mayer-Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rdnr. 42.

<sup>13</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 04. Mai 2010 – I-15 W 105/10, 15 W 105/10 –, Rn. 3; LG Stendal, Az.: 25 T 122/09.

<sup>14</sup> LG Stendal, Beschluss vom 18. Juni 2009 – 25 T 122/09 –, Rn. 3, juris.

<sup>15</sup> entspricht § 19 FGG a.F.

abweichende Regelung. Danach ist gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen wird, nur die Erinnerung statthaft. Das bedeutet, dass dem Antragsteller lediglich ein Rechtsbehelf zusteht, über den der Abteilungsrichter des Amtsgerichts abschließend entscheidet.<sup>16</sup>

Es entspricht der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung, dass § 6 Abs. 2 BerHG a. F. nach Wortlaut und dem Willen des historischen Gesetzgebers<sup>17</sup> die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsrichters über eine (ablehnende) Entscheidung des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen ausschließt.<sup>18</sup> Dieser Rechtsprechung folgt die Literatur ganz überwiegend.<sup>19</sup>

Gegen die ablehnende, die des Rechtspflegers bestätigende, Entscheidung des Amtsrichters ist damit kein Rechtsmittel gegeben. Es verbleibt einzig und allein eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

### **III. Beratungshilfemöglichkeiten**

Die Beratungshilfe wird gemäß § 3 Abs. 2 BerHG durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung wird sie auch gewährt durch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Rentenberater (Beratungspersonen). Beratungshilfe kann auch durch die Beratungspersonen auch in Beratungsstellen gewährt werden,

---

<sup>16</sup> LG Stendal, Beschluss vom 18. Juni 2009 – 25 T 122/09 –, Rn. 4, juris.

<sup>17</sup> vgl. BT-Drs. 8/3695 S.9.

<sup>18</sup> Senat JurBüro 1984, 1746f; OLG Stuttgart RPflegler 2009, 462; MDR 1984, 153; BayObLGZ 1993, 253ff; Beschluss vom 27.06.2003 -2Z BRH 2/03- in juris; OLG Schleswig, JurBüro 1984, 452; vgl. auch BVerfG NJW-RR 2007, 1369; vgl. BayObLG, Rechtspflegler 1985, 406; OLG Stuttgart, MDR 1984, 153; OLG Schleswig, JurBüro 1984, 452; 453; LG Gießen, Rechtspflegler 1982, 230; LG Bamberg, JurBüro 1982, 572, 573; LG Krefeld, MDR 1983, 852.

<sup>19</sup> *Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 4. Auflage, Rn. 991; *Schoreit/Groß*, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe, 9.Aufl., § 6 BerHG Rdnr. 3; *Liesner*, RPflegler 2007, 448 ff.

die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind. Gemäß § 3 Abs. 2 BerhG kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

### **1. Andere Möglichkeit gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 BerhG**

Dem Rechtsuchenden darf nach § 1 Abs. 2 BerhG keine andere Möglichkeit für eine Beratungshilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme ihm zumutbar wäre.<sup>20</sup> Die rechtliche Betreuung nach dem Beratungshilfegesetz sollte schon nach dem Willen des historischen Gesetzgebers lediglich vorhandene Lücken an rechtlicher Betreuung schließen, nicht aber bestehende Beratungsmöglichkeiten durch besonders sachkundige Stellen verdrängen.<sup>21</sup> Soweit der Rechtsuchende eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen könnte, kann ihm Beratungshilfe nur noch gewährt werden, wenn deren Eintrittsvoraussetzungen für den konkreten Fall gerade nicht vorliegen oder von der Versicherung bestritten werden. Beratungshilfe ist auch abzulehnen, wenn der Rechtsuchende noch sonstige Beratungsmöglichkeiten hat und diese zu nutzen ihm auch zumutbar ist. Als andere Beratungsmöglichkeiten sind u.a. die Beratung eines Mitglieds eines Mietervereins in mietrechtlichen Angelegenheiten oder eines Gewerkschaftsmitgliedes in entsprechenden Angelegenheiten anzusehen.<sup>22</sup> In Angelegenheit des Kindesunterhalts ist eine kostenfreie Beratung des Unterhaltsberechtigten durch das Jugendamt gemäß § 18 SGB VIII möglich. Es ist allgemein anerkannt, dass grundsätzlich in einfach gelagerten Fällen bei Unter-

---

<sup>20</sup> *Mayer-Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rn. 16.

<sup>21</sup> vgl. BT-Drs. 8/3311, S. 8 [11] i.V. mit BT-Drs. 8/3695, S. 7). Beratungshilfe ist subsidiäre staatliche Unterstützung AG Lahnstein NJOZ 04, 1203; AG Leverkusen FamRZ 2002, 1715.

<sup>22</sup> *Mayer-Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rn. 16 m.w.N.

haltsfragen die Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 18 SGB VIII eine andere Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG darstellt, da die Gewährung von Beratungshilfe subsidiär gegenüber anderen zumutbaren Auskunftsmöglichkeiten ist.<sup>23</sup> In BAföG-Angelegenheit hat der Rechtsuchende sich vom Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen.<sup>24</sup> Das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle stellt grundsätzlich eine andere Möglichkeit für eine Hilfe dar, so dass Beratungshilfe im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs erst zu gewähren ist, wenn die Schuldnerberatungsstellen wegen Überlastung keine Hilfe leisten können.<sup>25</sup>

Es ist anerkannt, dass die Verbraucherzentralen als „andere Möglichkeit“ im Sinne von § 1 Abs. Nr. 2 BerHG in Betracht kommen können<sup>26</sup>, wobei stets auf die Einzelfallumstände abzustellen ist. Zumindest für eine Erstberatung kann auf die Verbraucherzentrale verwiesen werden; sollte sich dabei herausstellen, dass die Beratung dort nicht angemessen zu bewältigen ist, wäre der Weg zu einer Bewilligung von Beratungshilfe für eine anwaltliche Beratung nicht verstellt.<sup>27</sup>

Die Tatsache, dass die Verbraucherzentrale eine geringe Gebühr erhebt, macht die Inanspruchnahme der Beratung durch die Verbraucherzentrale nicht unzumutbar im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Von einem Anspruch auf

---

<sup>23</sup> AG Leverkusen, Az.: II 80/12 BerH; AG Halle/Saale, Beschluss vom 24.01.2011, 103 BFH Aktenzeichen II 78/11, AGB 2011, 191f.; AG Oldenburg/Holstein, Beschluss vom 13.05.2009, 17 II 1042/08 m. w. N.; AG Neunkirchen, Beschluss vom 15.09.1998, 2 TUR II 299/98, FF 1999, 60; AG Lahnstein, Beschluss vom 08.07.2003, 1 UR II 6/03, FamRZ 2004, FAMRZ Jahr 2004 Seite 1299; AG Kirchhain, Beschluss vom 19.07.2005, 23 UR II 239/05, JAmt 2005, 469; AG Leverkusen, Beschluss vom 26.02.2002, 16 UR II 254/01, FamRZ 2002, FAMRZ Jahr 2002 Seite 1715; AG Halle/Saale, Beschluss vom 10.02.2011, 103 II 6317/10; *Lissner/Dietrich/Eilzer/Germann/Kessel*, Beratungs- und Prozess-, Verfahrenskostenhilfe, Rz. 154.

<sup>24</sup> BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 12. 6. 2007 - 1 BvR 1014/07.

<sup>25</sup> BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 4. 9. 2006 - 1 BvR 1911/06.

<sup>26</sup> vgl. *Schoreit/Groß*, BerH, PKH, VKH, 10. Aufl. 2010, § 1 BerHG Rn. 101; *Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, PKH, VKH, BerH, 5. Auflage 2010, Rn. 955.

<sup>27</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.02.2012 - 1 BvR 2695/11.



"kostenlose" Beratung ist im Gesetz ebenso wenig die Rede wie von einem Anspruch auf "freie Auswahl eines Anwalts des Vertrauens". Das Recht auf Beratung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl (§ 3 Abs. 1 BerHG) steht einem Antragsteller vielmehr nur dann zu, wenn die Voraussetzungen des § 1 BerHG vorliegen.<sup>28</sup>

Grundsätzlich ist die Beratung durch die Verbraucherzentrale eine zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Das Beratungshilfegesetz wollte Lücken in der außergerichtlichen Rechtsberatung schließen, nicht aber vorhandene Hilfsmöglichkeiten verdrängen. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, nämlich bei der Prüfung von Telefonrechnungen, verfügen die Verbraucherzentralen über große Erfahrung. Die Tatsache, dass die Verbraucherzentralen eine geringe Gebühr (5,00 - 10,00 € ohne Vertragsprüfung, 15,00 € mit Vertragsprüfung) nehmen, macht die Inanspruchnahme der Beratung durch die Verbraucherzentrale nicht unzumutbar.<sup>29</sup>

Fraglich erscheint insoweit aber, ob bei Kosten, die die aus § 44 RVG in Verbindung mit Nr. 2500 VV RVG vom Antragsteller an den Rechtsanwalt zu erstattenden Gebühren übersteigen, tatsächlich noch von einer zumutbaren anderweitigen Hilfsmöglichkeit gesprochen werden kann. Der Gesetzgeber hat mit dem Beratungshilfegesetz dem aus dem allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaats- und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 3 GG) folgenden Gebot der Gewährung von Rechtsschutzgleichheit nicht nur im gerichtlichen Bereich, sondern auch im außergerichtlichen Bereich Rechnung getragen. Mit der Festlegung der von einem Antragsteller an den Rechtsanwalt zu erstattenden Gebühren auf 15,- € in Nr. 2500 VV RVG (bis 01.08.2013: 10,- €) hat er aber zugleich bestimmt, welcher finanzielle Eigenanteil von einem Antragsteller im Rahmen der Beratungshilfe aufzubrin-

---

<sup>28</sup> AG Halle (Saale), Az.: 103 II 7485/10.

<sup>29</sup> AG Halle (Saale), Az.: 103 II 6521/11.

## *Studentische Rechtsberatung vs. Beratungshilfe?*

gen ist. Es wird kein Anlass gesehen von dieser Grenze abzuweichen und dadurch die gesetzgeberische Vorgabe zu unterlaufen. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass nur dann eine zumutbare andere Hilfemöglichkeit vorliegt, wenn die Kosten für deren Inanspruchnahme den Betrag von 15,- € (bis 01.08.2013: 10,- €) nicht übersteigen.<sup>30</sup>

Eine Gebühr von 60,00 € ist jedenfalls nicht zuzumuten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Es handelt sich dabei entgegen der früheren o.g. Entscheidung des Gerichts<sup>31</sup> nicht mehr um einen Kleinbetrag, dessen Bezahlung für den Rechtssuchenden zumutbar ist. Die Frage, bis zu welcher Höhe vom Rechtssuchenden zumutbarerweise ein eigener finanzieller Beitrag verlangt werden kann (kostenlose Beratung gewährt das Beratungshilfegesetz gerade nicht), ist in Anlehnung an Nr. 2500 VV RVG zu beantworten. Die Bezahlung einer Gebühr von 10,00 €, vielleicht noch 15,00 €, ist zumutbar, nicht aber einer Gebühr von 60,00 €. <sup>32</sup> Die andere Hilfemöglichkeit muss kostenfrei oder jedenfalls nicht die Gebühr Nr. 2500 VV RVG (15,- €, bis 01.08.2013: 10,- €) übersteigend, erlaubt und geeignet, und für den Rechtssuchenden zumutbar sein.<sup>33</sup>

Keine andere Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG hat ein bedürftiger Antragsteller nach der Rechtsprechung etwa der zwar durch eine Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes statt durch einen Rechtsanwalt beraten werden könnte<sup>34</sup>, in sozialrechtlichen Angelegenheiten wegen der Möglichkeit der Beratung durch freie Wohlfahrtsverbände<sup>35</sup> und in Fällen, in denen wegen Überlastung der zur Beratung berufenen Institutionen der bedürftigen Partei ein langes Zuwarten nicht zumutbar ist<sup>36</sup>. Die Möglichkeit, sich durch einen

---

<sup>30</sup> AG Weißenfels, Az.: 13 II 1318/10.

<sup>31</sup> AG Halle (Saale), Az.: 103 II 7485/10.

<sup>32</sup> AG Halle (Saale), Az.: 103 II 3966/11.

<sup>33</sup> AG Kiel, Az.: 7 II 4225/12.

<sup>34</sup> AG Albstadt AnwBl 1998, 125.

<sup>35</sup> *Mayer-Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rn. 16 m.w.N.

<sup>36</sup> BVerfG, NZI 07, 119, 120.

Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 BerHG.

### **a) Hinweispflicht des Amtsgerichts auf andere Möglichkeiten der Beratungshilfe**

Die Frage, ob eine andere Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 § BerHG besteht oder nicht, ist mitunter schwierig, handelt es sich doch auch um eine Rechtsfrage, die der Rechtsuchende am wenigsten beantworten kann. Hier stellt sich dann ganz konkret die Frage, ob und inwieweit das zuständige Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 BerHG verpflichtet ist. Denn gemäß § 3 Abs. 2 BerHG kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Durch das Amtsgericht als Beratungsstelle darf Beratungshilfe nur gewährt werden, soweit dem Anliegen des Rechtsuchenden durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann, § 3 Abs. 2 BerHG. Diese Form der Beratung obliegt nach § 24 a Abs. 1 Nr. 2 RPfLG dem Rechtspfleger, nicht dem Richter. Die sofortige Auskunft lässt sich in Anlehnung an Nr. 2100 VV RVG von der Beratung dadurch abgrenzen, dass bei letzterer zusätzlich eine Sachverhaltsprüfung geboten ist, deren Ergebnis eine konkrete Verhaltensempfehlung sein kann. Der Rechtspfleger ist, weil es sich bei § 3 Abs. 2 BerHG nur um eine Ermessenvorschrift handelt, zur sofortigen Auskunftserteilung an den Rechtsuchenden in der in dieser Vorschrift genannten Form nicht verpflichtet. Die Hilfeleistung durch ihn darf nicht über die in § 3

## *Studentische Rechtsberatung vs. Beratungshilfe?*

Abs. 2 BerHG aufgeführten Tätigkeiten hinausgehen. So darf er nicht unter Würdigung der Sach- und Rechtslage dem Rechtsuchenden rechtliche Ratschläge erteilen, erst recht nicht ihn vertreten. Eine Beratungshilfegebühr (Nr. 2500 VV) fällt dort zulasten des Rechtsuchenden nicht an.<sup>37</sup>

Diese Ansicht, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, sondern einen Ermessensspielraum hat, ist insoweit in der Praxis problematisch, wenn das Gericht über Informationen verfügt, die dem Rechtsuchenden und dem Rechtsanwalt nicht zugänglich sind bzw. von der anderen Beratungsmöglichkeit anders kolportiert werden.

So gab die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Jahre 2013 auf ihrer Homepage Tipps und Hinweise im Umgang zu urheberrechtlichen Abmahnungen wegen Filesharing. Mit keinem Wort wurde auch eine kostenlose oder kostenpflichtige Beratung durch die Verbraucherzentrale hingewiesen. Stattdessen enthielt die Seite einen Hinweis, dass man sich an einen spezialisierten Rechtsanwalt wenden solle. Hier wurde suggeriert, dass Rechtsuchende hier keine weitere Hilfe bekommen würden.

Wenn dann die Beratungshilfe mit dem Hinweis auf Verbraucherzentrale als andere Möglichkeit abgewiesen wird<sup>38</sup>, da es gerichtsbekannt sei, dass die Verbraucherzentrale zu Urheberrechtsverletzungen beraten würde, dann kann nicht mehr nachvollzogen werden, dass das Gericht nicht nach § 3 Abs. 2 BerHG verpflichtet sein soll, auf andere Möglichkeiten der Beratungshilfe hinzuweisen.

Die Konsequenzen für den Rechtsuchenden sind in Anbetracht der überschaubaren Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe und der Gefahr, durch die Nicht-Inanspruchnahme einer Beratung Rechte zu verlieren oder stattdessen den Gebührenansprüchen eines Rechtsanwaltes ausgesetzt zu sein, sehr einschneidend für den Rechtsu-

---

<sup>37</sup> Mayer-Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 6. Auflage 2013, § 44 Rn. 29 m.w.N.  
<sup>38</sup> wie es z.B. das AG Wismar, Az.: 11 II B 189/13, getan hat.

chenden, insbesondere weil die Vergütung des Rechtsanwaltes nicht nach den Nr. 2500 ff. VV RVG berechnet wird, sondern gemäß § 34 Abs. 1 RVG bzw. gemäß Nr. 2300 VV RVG mit einer 1,3 fachen Gebühr des Gegenstandwertes.

Gerade in Angelegenheiten, in denen dem Rechtsuchenden Fristen gesetzt worden sind, steht dieser vor dem konkreten Problem, wenn er vom Gericht bei Antragstellung oder während des Bewilligungsverfahrens nicht auf andere Möglichkeiten hingewiesen zu werden, vor der Bewilligung dennoch einen Rechtsanwalt zu kontaktieren und sich dem Kostenrisiko auszusetzen. Dies ist nur verständlich, denn offensichtlich benötigt der Rechtsuchende ja Hilfe.

Diesseits wird daher befürwortet, zumindest bei dem Hinweis auf andere Möglichkeiten der Beratungshilfe eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen.

### **b) Ist die Studentische Rechtsberatung eine andere Möglichkeit?**

In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob Studentische Rechtsberatungen andere Möglichkeiten der Beratungshilfe sind oder nicht.

Studentische Rechtsberatungen sind erst seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes wegen § 6 Abs. 2 RDG möglich. Sie kennzeichnen sich vorwiegend darüber, dass Studierende juristischer Studiengänge schon in frühen Phasen ihrer juristischen Ausbildung sich mit der Rechtsberatung auseinandersetzen und anbieten, weil sie sich davon einerseits Praxiserfahrung erhoffen, aber andererseits auch Mitmenschen helfen wollen. Die studentischen Rechtsberater sind ehrenamtlich tätig. Nicht ganz unproblematisch und noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang die studentischen Rechtsberater bei Beratungsfehler haften.

Dies ist ein eklatanter Unterschied zwischen den o.g. anerkannten andern Möglichkeiten. Die Institutionen, die die anderen Möglichkeiten der Beratungshilfe anbieten, sind in der Regel mit Beratungspersonen gemäß § 3 Abs. 1

## *Studentische Rechtsberatung vs. Beratungshilfe?*

BerHG oder anderen qualifizierten, nicht ehrenamtlichen, sondern hauptberuflichen Mitarbeitern besetzt, die die Beratung durchführen. Die Haftung desjenigen, der die Beratung durchführt, dürfte durch die Institution abgedeckt sein, so dass der er keine direkten Haftung ausgesetzt sein dürfte.

Hinzu kommt, dass die Studentischen Rechtsberatungen oftmals ihr Angebot sowohl thematisch als auch räumlich eingrenzen, und sie deswegen nicht der breiten Masse der Bevölkerung zugänglich sind. Es wäre also für die angesprochenen Rechtsuchenden eher ein Nachteil, die studentischen Rechtsberatungen als andere Möglichkeit der Beratungshilfe zu qualifizieren, weil der Zielgruppe dadurch nur ehrenamtliche Beratung ermöglicht, professionelle hauptamtliche Beratung aber verwehrt werden würde. Die Zielgruppe würde dadurch schlechter gestellt. Dies ist nicht der Sinn und Zweck und Intention der Studentischen Rechtsberatungen. Diese sollen allen Beteiligte helfen, aber niemanden benachteiligen.

### **c) Vergleich mit der Praxis**

Dieses Ergebnis wird, soweit ersichtlich, von einigen mittlerweile in Deutschland existierenden Studentischen Rechtsberatungen auch nach außen hin getragen, in dem diese ihre Leistungen zwar als Alternative, aber nicht als Ersatz zur Beratungshilfe ansehen und deswegen ausdrücklich den Ratsuchenden ausdrücklich auf die Möglichkeit von Beratungshilfe hinweisen.

So weist z.B. die Studentische Rechtsberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf ihrer Homepage darauf hin, dass eine unentgeltliche Rechtsberatung nicht nur bei der Studentischen Rechtsberatung erhalten werden könne. Sofern die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufgebracht werden könnten und keine andere zumutbare Mög-

lichkeit zur Verfügung stehe, könne auch für die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung Beratungshilfe in Anspruch genommen werden.<sup>39</sup>

Die LAW & LAKE Studentische Rechtsberatung an der Universität Konstanz setzt als eine der ersten studentischen Rechtsberatungen in Deutschland mit unkompliziert und unentgeltlich gewährtem Rechtsrat an, wenn u.a. der Betroffen bedürftig oder mit dem System der Beratungshilfe nicht vertraut sei.<sup>40</sup>

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Bielefeld hilft gerne beim Ausfüllen eines Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfeantrags.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> <http://www.jura.hhu.de/de/hilfe/fall-melden.html>, [Stand: 27.05.2015].

<sup>40</sup> <http://law-and-lake.de/uber-uns/>, [Stand: 27.05.2015].

<sup>41</sup> [http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haehnchen/studentische\\_rechtsberatung/beratungsablauf](http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haehnchen/studentische_rechtsberatung/beratungsablauf), [Stand: 27.05.2015].

# **Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education"**

## **- studentische Rechtsberatung in Polen und Deutschland**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>28</b>
<b>B. Die geschichtliche Entwicklung der Clinical Legal Education in Polen und Deutschland. ....</b>	<b>30</b>
<b>I. Geschichte der studentischen Rechtsberatung Deutschland.....</b>	<b>30</b>
1. Der rechtlicher Rahmen der studentischen Rechtsberatung in Deutschland .....	31
2. Rechtsform und Struktur .....	33
3. Haftungsfrage .....	34
<b>II. Geschichte der studentischen Rechtsberatung Polen.....</b>	<b>34</b>
1. Der rechtlicher Rahmen der studentischen Rechtsberatung in Polen	36
<b>C. Die Dachverbände der beiden Länder.....</b>	<b>39</b>
<b>I. Die Entwicklung des Dachverbandes der Studentischen Rechtsberatungsstellen in Deutschland (<i>Bund Studentischer Rechtsberater, BSRB</i>).....</b>	<b>39</b>
<b>II. Die Entwicklung des Dachverbandes der Studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen (<i>Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa, FUPP</i>).....</b>	<b>40</b>
<b>D. Schnittmengen der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland und Polen .....</b>	<b>42</b>



<b>I. Der Nutzen der Legal Clinics in Deutschland und Polen .....</b>	<b>42</b>
<b>II. Adressaten der Studentischen Rechtsberatungsstellen .....</b>	<b>43</b>
<b>E. Die Erfolge der Dachverbände der studentischen Rechtsberatungsstellen .....</b>	<b>44</b>
<b>I. Auflistung der entwicklungsfördernden Maßnahmen in Deutschland .....</b>	<b>44</b>
<b>II. Auflistung der entwicklungsfördernden Maßnahmen in Polen .....</b>	<b>47</b>
<b>F. Die Zukunft der beiden Dachverbände und der Studentischen Rechtsberatung.....</b>	<b>48</b>
<b>G. Fazit .....</b>	<b>50</b>

## **A. Einleitung**

Relativ neu angekommen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sind die sogenannten studentischen Rechtsberatungsstellen (*Legal Clinics*).<sup>1</sup>

Dieses didaktische Ausbildungsmodell wird schon länger diskutiert und erprobt,<sup>2</sup> erfuhr jedoch erst in den 1960er Jahre in den Vereinigten Staaten die entscheidenden Entwicklungsimpulse. Dort wurde bereits in den 1980er Jahren an ca. 80-90 % aller Fakultäten eine studentische Rechtsberatung angeboten.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl auch: *Hannemann*, Law Clinics - Jurastudenten machen sich nützlich, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17.09.2014.

<sup>2</sup> So bereits *Frommhold*, Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 5, 1900, S. 449; Unter anderem ist auch bekannt, dass 1862 *Rudolf von Gneist* die Einrichtung von Rechtsberatungsstellen auf dem deutschen Juristentag in Wien forderte: *Rudolf von Gneist*, in: Verhandlungen des Vierten Deutschen Juristentages 1862 in Wien, Berlin 1863, Bd. 2, S. 180; Sowie 1847 bereits eine erste Rechtsberatungsstelle zur Ausbildung von Studenten seitens *Rudolf von Jhering* eingerichtet wurde: *Pagenstecher*, Pandekten-Praktikum zu Puchta's Pandekten und Girtanner's Rechtsfällen, Heidelberg: Bangel u. Schmitt 1860. [Faks.-T.] , Leipzig 1970, S. 5 ff..

<sup>3</sup> *Bückner/Woodruff*, JZ 2008, 1068.

So durchliefen – lange vor der Entwicklung in Deutschland oder Polen – bereits in den 1990er Jahren, ca. 40 % aller Studenten das Ausbildungsprogramm einer Legal Clinic.<sup>4</sup>

Die beiden Autoren versuchen in diesem Beitrag Gemeinsamkeiten, Schnittmengen aber auch Unterschiede innerhalb der Szene der studentischen Rechtsberatungen in Polen und Deutschland herauszuarbeiten.

Seit 2008 mit Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes<sup>5</sup>, ist die studentische Rechtsberatung als solche in Deutschland möglich. Bis 2011 gab es nur 4-5 Rechtsberatungsstellen. Danach nahm die Anzahl rasant zu. Inzwischen kann man von ungefähr 78 bestehenden Projekten ausgehen. Allerdings weisen einige Projekte hohe Fluktrationsraten auf oder existieren nur für kurze Zeit – was unterschiedliche Gründe hat, wie der Eintritt in die Examensphase, das Studienende oder schlechte infrastrukturelle Aufstellung –, weswegen sich die Zahl der nachhaltig agierenden studentischen Rechtsberatungsstellen auf ca. 35 - 40 herunterbrechen lässt.<sup>6</sup>

In Polen sieht das ganz anders aus: die erste studentische Rechtsberatungsstelle wurde bereits 1997 an der *Jagiellonen-Universität* in Krakau gegründet.<sup>7</sup> Die bestehenden Projekte sind ganz überwiegend an die Universitäten angebunden und auch häufig in die Ausbildung der Juristen integriert. Es gibt ca. 26 studentische Rechtsberatungsstellen in Polen.

---

<sup>4</sup> Klein, AnwBl 1998, 92.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/3655, 57.

<sup>6</sup> Mit weiteren Ausführungen vgl. hierzu auch die Ergebnisse der ersten statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland: *Hannemann*, S. 131 ff. in diesem Band.

<sup>7</sup> *Olechnowicz*, Historia klinik prawa, (in: ) *Klinika* 2008, Nr. 5 (9), S.20.; *Rekosh* (in:) *Studencka poradnia prawa. Idea. Organizacja. Metodologia*, S. 28; *Szewczyk*, *Idea Uniwersyteckich Poradni Prawa*, (in:) *Klinika* 1999, Nr. 1 S. 15.

## **B. Die geschichtliche Entwicklung der Clinical Legal Education in Polen und Deutschland.**

### **I. Geschichte der studentischen Rechtsberatung Deutschland**

Die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Deutschland ist noch relativ jung. Zwar gab es bereits 1977 unter dem Dach des Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. ein solches Projekt<sup>8</sup>, jedoch war dies nur möglich aufgrund spezieller landesrechtlicher Regelungen, altem Besatzungsrecht und der Flexibilität der studentischen Rechtsberatung selbst.

Auch gab es bereits vor dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz so genannte "*Refugee Law Clinics*", die asylsuchenden auf deutschem Boden beraten. Hier greifen anderen Regelungen.

Zuvor war es nicht möglich Rechtsrat zu erteilen, sofern man nicht als Anwalt zugelassen war. Und selbst als zugelassener Anwalt stand es einem nicht frei einfach auf das Honorar zu verzichten (ProBono Rechtsberatung).

Erst durch das Ersetzen des bestehenden Rechtsberatungsgesetz (RBerG) – das aufgrund zweier Bundesverfassungsgerichts Entscheidungen in Kritik geraten war<sup>9</sup> – durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entstand die Möglichkeit unter entsprechender Aufsicht eines Volljuristen (Befähigung zum Richteramt) auch als nicht zugelassene Anwalt rechtsberatend tätig werden zu können. Dies war sicherlich schon lange notwendig gewesen, da das alte Rechtsberatungsgesetz in der Zeit der Nationalsozialisten entstand und dazu diente,

---

<sup>8</sup> *Christine Graebisch/Manuela Schäfer/Martina Bruns*, Der Verein für Rechtshilfe. Kostenlose Gefangenenberatung und praxisorientierte Juristenausbildung, in: *Burkhardt, Sven/Graebisch, Christine/Pollähne, Helmut* (Hrsg.): *Korrespondenzen in Sachen Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte* (Festschrift für *Johannes Feest*), Münster u.a. 2005, S. 265-275.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 29.07.2004 – 1 BvR 737/00; NJW 2004, 2662; JZ 2004, 1122; MDR 2004, 1447; EWiR 2004, 1047; BVerfG, Beschl. v. 16.02.2006 – 2 BvR 951/04; NJW 2006, 1502; *Piekenbrock*, in: *Gaier/Göcken/Wolf* (Hrsg.), *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. (2014), § 6 RDG Rn. 1 ff. m.w.N.

den Arbeitsmarkt der Rechtsanwälte derart zu regulieren, dass es leicht war Gruppen, die nicht der Vorstellung des damaligen Systems entsprachen, vom Rechtsberatungsmarkt auszuschließen.<sup>10</sup>

Dies war insbesondere für ehrenamtlich agierende Verbände, wie zum Beispiel die Diakonie oder der Caritas, von erheblicher Bedeutung, da hier schon seit Jahren rechtsberatend agiert wird, dies aber eigentlich nicht vom Gesetzgeber legitimiert war.

Die Beratung in solchen Vereinen wird in der Regel von ehrenamtlichen Mitgliedern durchgeführt, die in ihrem idR sehr speziellen Themengebiet über die Zeit zu Experten geworden sind und sich darin juristisch derart gut auskennen, dass eine Fehlberatung mithin unwahrscheinlich ist. Außerdem sind die Fragestellungen zumeist sehr ähnlich, wenn nicht sogar häufig dieselben. Jene Fälle sind auch ohne die Unterstützung eines Anwaltes durchaus lösbar. Unter anderem aus diesem Grund sah sich der Gesetzgeber dazu veranlasst ein neues Gesetz zu schaffen und die verbotene Beratung durch die Schaffung des neuen RDG zu legitimieren. Dieses neue Gesetz war dann auch die Basis für die Entwicklung studentischen Rechtsberatungsstellen.

## **1. Der rechtlicher Rahmen der studentischen Rechtsberatung in Deutschland**

Das Erbringen der Rechtsdienstleistungen ist nur im Rahmen des eingangs erwähnten Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erlaubt. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind nur im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 3 RDG) statthaft. Erlaubnisfrei sind sonst nur noch rechtliche Ratschläge ohne Konkretisierung des Einzelfalles sowie das Erstellen nicht verbindlicher Rechtsgutachten zu allgemeinen Fragestellungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG).

---

<sup>10</sup> Vgl. zur historischen Belastung: *Rücker*, Rechtsberatung, Diss. Bayreuth, 2007.

Für die studentische Rechtsberatung in Deutschland ist der § 6 RDG heranzuziehen.<sup>11</sup> Hiernach ist eine Rechtsdienstleistung – sofern sie unentgeltlich erfolgt – jedermann im persönlichen Umfeld (zum Beispiel der Familie, dem Nachbarn oder engen Freunden) gestattet, da die Qualität der Rechtspflege, Rechtsordnung oder des Rechtsverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG dadurch nicht gefährdet ist. Schließlich wissen beide Parteien aufgrund des Näheverhältnisses, worauf sie sich einlassen und das der Beratende kein Anwalt ist und werden – zumindest grob – die Grenzen seiner Kenntnis einschätzen können. Problematisch ist natürlich die Abgrenzung „familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG, da das Näheverhältnis der persönlichen Beziehungen nur schwer zu konkretisieren ist.

Bei Missachtung der Norm droht entweder die Untersagung der Rechtsdienstleistung im Sinne des § 9 Abs. 1 RDG oder möglicherweise sogar eine Unterlassungsklage (§ 8 Abs. 1, § 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 6 Abs. 2 RDG), da hiervon auch der Wettbewerb der Rechtsdienstleistungen betroffen sein kann.

Eine weitere essentielle Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG ist, dass die Rechtsberatung unter Anleitung bzw. unter Aufsicht einer zum Richteramt befähigten Person (also einem Volljurist mit beiden Staatsexamen) erfolgt.<sup>12</sup> Diese anleitende Person darf die studentische Rechtsberatung jedoch nicht dahingehend nutzen, um sich eigene Mandate abzuzweigen (Vgl. § 43b BRAO). Die Begrifflichkeit "Anleitung" ist noch nicht hinreichend durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Klar ist jedoch, dass der Anwalt für konkrete Fragen nach Absprache jederzeit zur Verfügung stehen muss, um dem Gesetzeswortlaut des § 6 RDG gerecht zu werden.<sup>13</sup> Am besten lässt sich dies über

---

<sup>11</sup> *Hannemann/Dietlein*, AL [Ad Legendum] 2014, 80.

<sup>12</sup> *Bückner/Woodruff*, JZ 2008, 1068; *Müller*, MDR 2008, 357 f.

<sup>13</sup> Vgl. *Weth*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl., § 6 RDG Rn. 17.

einen anwaltlichen Beirat organisieren, der – neben der allgemeinen Überprüfung – auch stichprobenartige Kontrollen der Arbeit der Rechtsberater vornimmt.<sup>14</sup> In größeren Rechtsberatungsstellen genügt möglicherweise auch ein Multiplikatorensystem, wo das Wissen entsprechend weitergegeben wird.<sup>15</sup> Im Zweifel sollte man immer darüber nachdenken, ob nicht doch ein Anwalt heranzuziehen ist.

Die studentische Rechtsberatung muss sich nicht versichern (vgl. § 51 BRAO), kann dies aber durchaus in Erwägung ziehen.<sup>16</sup>

## **2. Rechtsform und Struktur**

Die Rechtsberatungsstellen werden in Deutschland unterschiedlich organisiert. Die wohl häufigsten Formen sind eingetragene Vereine (e.V.), Unternehmersgesellschaften (UG) bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Organisation in einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (direkt an die Universitäten angebunden). GbR's sind in der Regel nicht zu empfehlen und auch nur äußerst selten anzutreffen, da die Rechtsberater mit ihrem eigenen Vermögen im Haftungsfall haften müssten. Auch Stiftungen gibt es bis jetzt als solches noch nicht in Deutschland, aufgrund der damit verbundenen hohen Gründungskosten. Ebenso sind ausländische Kapitalgesellschaften (zum Beispiel die englische Ltd.) nicht anzutreffen und wahrscheinlich auch nicht sinnvoll, da man schließlich auch nach Deutschem Recht berät.

---

<sup>14</sup> Schmidt, in: Krenzler, RDG, § 6 Rn. 34; Müller, in: Grunewald/Römermann, RDG, § 6 Rn. 26.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 58.

<sup>16</sup> Vgl. Weth, in: Henssler/Pritting, BRAO, 3. Aufl., § 6 RDG Rn. 18; anders noch die Forderungen von Pritting, Gutachten G für den 65. DJT, 2004, G 48; Römermann, NJW 2006, 3025, 3030.

### 3. Haftungsfrage

Mit der Wahl der Rechtsform geht auch immer die Frage nach der Haftung, bei möglicher Fehlberatung einher, die in Deutschland lange und ausführlich diskutiert wurde.<sup>17</sup>

Es gibt inzwischen verschiedene Formen, um eine Haftung bei Fehlberatung auszuschließen oder die Folgen zu mindern. Dies geht über die gewählte Rechtsform (s.o.), eine zusätzlich abgeschlossene Versicherung und natürlich auch durch eine Mandantenvereinbarung, die die Haftung weitestgehend abschließt.

Ferner empfiehlt es sich den Klienten klarzumachen, dass es sich bei der studentischen Rechtsberatung nicht um ein professionelles anwaltliches Angebot handelt, sondern vorerst nur eine grobe Richtung aufgewiesen werden kann, die von Studenten erarbeitet wird.

Bis jetzt hat es in Deutschland noch keinen Haftungsfall gegeben. In Polen kommt das gelegentlich vor.

## **II. Geschichte der studentischen Rechtsberatung Polen**

Was in den USA bereits in den 1960er Jahren Anklang gefunden hatte,<sup>18</sup> wurde in Polen in den 1990er Jahren aufgegriffen.<sup>19</sup> Die erste studentische Rechtsberatungsstelle wurde am 1. Oktober 1997 an der juristischen Fakultät der *Jagiellonian Universität in Krakau* gegründet.

Das Konzept studentischer Rechtsberatungen wurde von polnischen Professoren (u.a. *Prof. Fryderyk Zoll*) während ihrer eigenen Ausbildung in den USA

---

<sup>17</sup> Vgl. *Klass/Savic/Lenk*, GJLE 2014, 139 ff.

<sup>18</sup> *Stuckey*, Best Practise for Legal Education, S. 26 ff.; *Rüdiger*, ZJS 2011, 583.

<sup>19</sup> *Olechnowicz*, Historia klinik prawa, (in:) *Klinika* 2008, Nr. 5 (9), S. 20.

*Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education"*

entdeckt und nach Polen "exportiert".<sup>20</sup> Ganz entscheidenden Einfluss auf dieser Gründung hatten sicherlich auch die „*Catholic University of America*“ und die „*Ford Foundation*“, die die Entwicklung eines Selbstverständnisses der studentischen Rechtsberatung in Polen nachhaltig förderten.<sup>21</sup> International betrachtet kann man der "*Ford Foundation*" hierbei sicherlich einer Vorreiterrolle attestieren. Auch im Asiatischen Raum leistete sie Unterstützung bei der Etablierung von Legal Clinics (z.B. in China).<sup>22</sup> Außerdem nahm die "*European Law Students' Association*" (*ELSA*) Polen ebenfalls Einfluss auf die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Polen. Bereits im Mai 1998 organisierte man zusammen mit dem polnischen Anwaltsverein "*Polish Lawyers' Association*" und der "*National Convention of the Law Faculty Deans*" in *Szczecin* eine Konferenz zur Reform der studentischen Rechtsberatungen ("*Reform of Legal Education*") Hier wurde bereits die klinischen Ausbildungen als Ergänzung des Jurastudiums erörtert. So kam es dann auch, dass man am 11. Juni 2001 während eines Treffens der Vertreter der unterschiedlichen studentischen Rechtsberatungsstellen zu dem Entschluss kam einen Dachverband zu gründen. Der Dachverband der studentischen Rechtsberatungsstellen wurde schließlich am 3. Juni 2002 in das "*National Court Register*" in Polen eingetragen.

Nicht zuletzt wurde die junge Szene der studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen auch durch einen von der "*Public Interest Law Initiative*" (*PILI*) (Heutzutage: *PILnet*<sup>23</sup>) organisierten Besuch in Südafrika beeinflusst, wo man bereits in den vergangenen 30 Jahren ein sehr erfolgreiches "*clinical teaching program*" entwickelt hatte, was nunmehr den Studentischen Rechtsberatungsstellen

---

<sup>20</sup> *Zielińska*, Nauczanie kliniczne zaczynem reformy kształcenia prawników w Polsce, (in:) *Studencka Poradnia Prawa*, in der Einführung; *Olechnowicz*, Historia klinik prawa, (in: ) *Klinika* 2008, Nr. 5 (9), S. 20.

<sup>21</sup> *Olechnowicz*, Historia klinik prawa, (in:) *Klinika* 2008, Nr. 5 (9), S. 20.

<sup>22</sup> *Zhen Zhen*, Clinical legal education in China, p. 122; *Ling*, *Fordham International Law Journal*, 433.

<sup>23</sup> Vgl. [www.pilnet.org](http://www.pilnet.org), [Stand: 27.05.2015].



in Polen als Quelle der Inspiration für die eigene Ausrichtung diene. Insbesondere die südafrikanische „AULAI“ (*Association of University Legal Aid Institutions*) diene als Vorbild für die Struktur und Arbeitsweise des polnischen Dachverbands „FUPP“ – *Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa* (Im Deutschen: Stiftung der universitären Rechtsberatungsstellen). Die "*Public Interest Law Initiative*" kooperierte zu jener Zeit sehr eng mit der "Columbia University" in New York und wurde ebenfalls durch die "Ford Foundation" finanziell unterstützt. Man kann sagen, dass die in Südafrika gewonnenen Erfahrungen schlussendlich zur Entwicklung der polnischen Legal Clinic Programme führten, wie wir sie heutzutage kennen.

Der Gedanke der Studentische Rechtsberatung ist jedoch auch in Polen nicht erst in den 1990er Jahren entstanden. Bereits 1936 führte der polnische Rechtswissenschaftler *Czesław Znamierowski an*, dass sich nicht jeder eine rechtliche Beratung leisten könne und die einzige Lösung in Form von so genannten Rechtskliniken sein könnte.<sup>24</sup>

Gegenwärtig existieren 26 studentische Rechtsberatungsstellen, die inzwischen an nahezu jeder juristischen Fakultät vertreten sind und sich innerhalb von gerade einmal acht Jahren formierten. Jedes Jahr profitieren ca. 11.000 Personen von der unentgeltlichen Arbeit der studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen und mehr als 2000 Studenten und ungefähr 300 Mitarbeiter der einzelnen Fakultäten nehmen an diesem Ausbildungsprogramm teil.

### **1. Der rechtlicher Rahmen der studentischen Rechtsberatung in Polen**

In etwa zur gleichen Zeit, zu der sich die ersten studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen entwickelten, wurde in Polen ein Gesetz, dass die Arbeit, die Entwicklung und die Herangehensweisen studentischer Rechtsberatungsstel-

---

<sup>24</sup> Der Aufsatz wurde in *Studencka Poradnia Prawa. Idea, organizacja, metodologia*, S. 13 ff., abgedruckt.

len regeln sollte, diskutiert.<sup>25</sup> Der erste konkrete Gesetzesentwurf zur Regelung der studentischen Rechtsberatungsstellen an den Universitäten wurde dann 1999/2000 an der Universität Krakau entwickelt.<sup>26</sup> Ein zweiter Gesetzesentwurf – der inhaltlich mit dem ersten Entwurf überwiegend übereinstimmte – wurde 2003 vom polnischen Dachverband studentischer Rechtsberatungen (FUPP) vorgeschlagen.<sup>27</sup> Beide Ansätze konnten jedoch nie wirklich realisiert werden.

Die Regelungen waren aber durchaus sinnvoll und in sich schlüssig. So wollte man vermeiden, dass die Mandanten der Studenten schlechter gestellt werden könnten, als diejenigen, die sich anwaltlichen Beistand hätten leisten können.<sup>28</sup> Sehr spannend war sicherlich auch der Gedanke, dass einmal im Jahr eine Legitimierung seitens des hätte stattfinden müssen. Außerdem war eine verpflichtende Haftpflichtversicherung angedacht und die Organisation der Rechtsberatungsstellen in Form einer "*gesellschaftlichen Organisationen des polnischen Rechts*" (auf polnisch: "*organizacja społeczna*").

Zwar ist eine allgemeine staatliche Regulierung der Rechtsberatungsstellen noch nicht gegeben, allerdings ist die Gründung einer studentischen Rechtsberatungsstelle inzwischen im Sinne des Art. 4 des polnischen Hochschulgesetzes vom 27. Juli 2005 kodifiziert.<sup>29</sup> Auch spricht der Dachverband der polnischen Legal Clinics (FUPP) sich klar für das Abschließen einer Haftpflichtversiche-

---

<sup>25</sup> Pisuliński, Najważniejsze regulacje prawne dotyczące działalności poradni, (in:) Studencka Poradnia prawna. Idea, organizacja, metodologia, S. 49.

<sup>26</sup> Die Gruppe wurde von Prof. F. Zoll geführt; der Entwurf mit der Begründung wurde (in:)Klinika Nr 1(2)/2000, S. 15 ff. veröffentlicht; J. Pisuliński, Najważniejsze regulacje prawne dotyczące działalności poradni, (in:) Studencka Poradnia Prawa. Idea. Organizacja. Metodologia, S. 49.

<sup>27</sup> Vgl.: *Załącznik* Nr. 3, S. 267, abgedruckt in Studencka Poradnia Prawna. Idea, organizacja, metodologia.

<sup>28</sup> Projekt ustawy o studenckich poradniach prawnych z uzasadnieniem, Klinika Nr 1(2)/2000, S. 37.

<sup>29</sup> Auf Polnisch: Prawo o szkolnictwie wyższym; einheitliche Fassung: Dz. U. 2012 Pos. 572 mit sp. Änd.

rung, die gesetzlich nicht vorgesehen ist, aus.<sup>30</sup> In der Regel wird die Haftungssumme von 10.000 € auch nicht unterschritten. Ferner sind die studentischen Rechtsberatungsstellen dazu aufgefordert, den Datenschutz zu wahren, Informationspflichten gegenüber ihren Mandanten nachzukommen und ethischen Regeln zu folgen<sup>31</sup>.

Natürlich besteht in Polen auch die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen.<sup>32</sup> Diese Hilfe deckt jedoch in der Regel nicht die vorgerichtliche Verfahrensphase ab. Zwar können die so zusätzlich entstandenen Kosten später vom Verfahrensgegner herausverlangt werden, jedoch wird hierbei die Anschubfinanzierung – um den Prozess erstmal ins Rollen zu bringen – sträflich außer Acht gelassen.<sup>33</sup> Diese vorgerichtliche Phase kann jedoch durch die Unterstützung einer studentischen Rechtsberatungsstelle komplett abgedeckt werden. Daran lässt sich ein weiteres Mal der Stellenwert und die Bedeutung der studentischen Rechtsberatung für die polnische Zivilgesellschaft ableiten.

---

<sup>30</sup> *Frań*, Ubezpieczenie poradni, (in:) *Studencka Poradni Prawa*, S. 106.

<sup>31</sup> *Hermeliński*, Regulacje deontologiczne. Kodeks etyki adwokackiej, (in:) *Studencka Poradnia Prawna. Idea. Organizacja. Metodologia*, S. 51, S.57 ff.; Vgl. auch die ethischen Regeln für Rechtsanwälte in Polen des Hauptrechtsanwaltsrates (Kodeks etyki adwokackiej): [www.nra.pl](http://www.nra.pl), [Stand: 27.05.2015].

<sup>32</sup> Gem. Art. 102 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 über die Gerichtskosten in Zivilsachen; einheitliche Fassung: Dz. U. 2010 Nr. 90, Pos. 594 mit. sp. Änd.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 98 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. November 1964, die Zivilprozessordnung; Dz. U. 2013, Pos. 880 mit sp. Änd.

## **C. Die Dachverbände der beiden Länder**

### **I. Die Entwicklung des Dachverbandes der Studentischen Rechtsberatungsstellen in Deutschland (*Bund Studentischer Rechtsberater, BSRB*)**

Die studentischen Rechtsberatungen innerhalb Deutschlands organisieren sich im "Bund studentischer Rechtsberater" (BSRB - [www.B-S-R-B.de](http://www.B-S-R-B.de)).<sup>34</sup>

Nachdem sich bereits die ersten Rechtsberatungsprojekte in Deutschland etabliert hatten, kristallisierte sich relativ schnell heraus, dass man vom gemeinsamen Austausch stark profitieren könnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die studentische Rechtsberatung sowohl von Rechtswissenschaftlern als auch von Anwälten skeptisch beäugt wurde und man sich zunächst seine Position schaffen musste. Die Lobby der studentischen Rechtsberatung war zu Anfang nicht nur sehr schwach, sondern genau genommen gar nicht vorhanden.

Außerdem ging es darum, Lösungsansätze für damalige Fragestellungen (zum Beispiel die Frage nach der Haftung bei Fehlberatungen; die Wahl der richtigen Rechtsform für die studentische Rechtsberatungsstelle usw.) zu entwickeln. Um die Struktur nachhaltig zu gestalten und den Austausch zu fördern, plante man sich mindestens einmal im Jahr auf einem Symposium zu treffen und gemeinsame Schnittmengen zu kanalisieren, unterschiedliche Entwicklungsansätze innerhalb der Szene zu diskutieren sowie den Austausch untereinander zu fördern.

Aus diesem Grund entschloss man sich einen gemeinsamen Dachverband zu gründen, der der studentischen Rechtsberatung in Deutschland ein Gesicht geben und sich für gesellschaftliche Akzeptanz einsetzen sollte. Dieser Dachverband aller studentischen Rechtsberatungsstellen und studentischen Rechtsbera-

---

<sup>34</sup>

Vgl. *Hannemann/Lampe*, Justament 2012, Nov. S. 16; *Momsen*, GJLE 2014, 4 ff.

ter in Deutschland wurde am 27. Mai 2012 gegründet und unter dem Namen Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB) im Vereinsregister eingetragen.

Sowohl die Bekanntheit als auch Akzeptanz der studentischen Rechtsberatung innerhalb der Gesellschaft als auch an den juristischen Fakultäten hat sich in den letzten Jahren durch die Arbeit des BSRB erheblich verbessert. Inzwischen bieten einzelne Fakultäten studentische Rechtsberatung sogar als Schwerpunktleistung an oder beschäftigen wissenschaftliche Hilfskräfte zur Organisation eben jener studentischen Rechtsberatungsstellen.

Daran lässt sich erkennen, dass die Akzeptanz immer größer wird und sich die deutsche Szene der "Legal Clinics" der US-amerikanischen schrittweise angleicht.

Auch werden inzwischen über den BSRB bestimmte Richtlinien zur Herangehensweise an die studentische Rechtsberatung kommuniziert.

Studentische Rechtsberatungsstellen, können sich ab 2016 auch einer Akkreditierung durch den BSRB unterziehen und bekommen dann ein Gütesiegel verliehen, das ihnen attestiert, dass sie um ein seriöses Vorgehen bemüht sind. Dieses Gütesiegel unterstreicht die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der studentischen Rechtsberatung und garantiert, dass die Vorgaben des RDG eingehalten werden.

## **II. Die Entwicklung des Dachverbandes der Studentischen Rechtsberatungsstellen in Polen (*Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa, FUPP*).**

Die studentischen Rechtsberatungsstellen organisieren sich in Polen unter dem Dach der Stiftung der universitären Rechtsberatungsstellen: "*Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawa*" (FUPP).

## *Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education"*

Dieser Dachverband ist mit dem deutschen Dachverband (BSRB) oder der amerikanischen „*Clinical Legal Education Association*“ (CLEA) vergleichbar.<sup>35</sup>

Die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Polen erfolgte ähnlich wie diejenige in Deutschland, jedoch eine Dekade früher. Zum Jahreswechsel 2001/2002 wurde die "*Polish Legal Clinics Foundation*" gegründet,<sup>36</sup> um die Strukturen zu festigen und eine Plattform der Kooperation der einzelnen studentischen Rechtsberatungsprojekte zu schaffen und damit Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der studentischen Rechtsberatungen zu nehmen.<sup>37</sup>

Hinzu kam, dass man der studentischen Rechtsberatung einen Platz im juristischen Curriculum geben und die Vernetzung untereinander stärken wollte.

Anders als in Deutschland gibt der polnische Dachverband Leitlinien aus, die von den studentischen Rechtsberatungsstellen im Zuge ihrer Tätigkeit einzuhalten sind. In Deutschland sind die Grenzen der Arbeit der Rechtsberatungsstellen hinreichend durch das Gesetz bestimmt.

Als besonders wichtig haben sich die Schulungen und Konferenzen, die in regelmäßigen Abständen abgehalten werden, erwiesen. Außerdem gibt der Dachverband seit 2006/2007 die Zeitschrift "*Klinika*" heraus, die über die Entwicklung und das Potenzial der studentischen Rechtsberatung in Polen informiert und vergleichbar mit dem "*German Journal of Legal Education*" ist.

Seit Jahren setzt sich der polnische Dachverband für die Verabschiedung einer Rechtsgrundlage für die Arbeit der studentischen Rechtsberatungsstellen an den Universitäten in Polen ein.

---

<sup>35</sup> *Tamanaha*, Failing law schools, S. 16.

<sup>36</sup> *Olechnowicz*, Historia Klinik Prawa (in:) Edukacja Prawnicza 5(9) 2013, S.21; [www.fupp.org.pl](http://www.fupp.org.pl), [Stand: 27.05.2015].

<sup>37</sup> *Czernicki*, Fundacja Uniwersyteckich Poradni Prawnych- droga do powołania, cel oraz opis działań, (in:)Studencka poradnia prawa – Idea. Organizacja. Metodologia, Warszawa 2005, S.237.

## **D. Schnittmengen der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland und Polen**

### **I. Der Nutzen der Legal Clinics in Deutschland und Polen**

Die studentischen Rechtsberatungsstellen haben nicht nur die juristische Ausbildung verändert sondern auch die Gesellschaft und sind eine sinnvolle Ergänzung des Beratungsmarktes sowie der Rechtspflege.<sup>38</sup> Sie bereiten nicht nur den späteren Berufsalltag angehender Juristen vor, sondern helfen auch denjenigen, die sich teilweise in prekären Situationen befinden und sich professionellen Rechtsrat in der Regel nicht leisten können oder nicht wissen, wie sie ihn erlangen können. Mit teilweise wenig Aufwand kann den Klienten eine große Last von den Schultern genommen werden.<sup>39</sup> In Polen unterstreicht eine jährliche Statistik des polnischen Dachverbandes (FUPP) die Bedeutung, Notwendigkeit und Tragweite studentischer Rechtsberatungsstellen.<sup>40</sup>

Studenten bauen außerdem nicht nur ihr juristisches Wissen aus, bereiten sich somit nicht nur auf den späteren Berufsalltag vor, sondern lernen darüber hinaus auch Fähigkeiten, wie sie nur die Praxis zu unterrichten vermag.<sup>41</sup> Sie müssen sich in ihrer Klienten einfühlen, mit sensiblen und teilweise emotionalen Konflikten Umgang finden und schlussendlich eine Lösung, die ihren Klienten gerecht wird, erarbeiten.

Sie erproben damit in einer realen Konflikt-Situation, was es heißt als Anwalt tätig zu sein.<sup>42</sup> Dabei wenden sie nicht nur das juristische Wissen an, sondern

---

<sup>38</sup> Vgl. Karoline Meta Beisel: "Rechtsberatung von Jurastudenten: Nachwuchs-Anwälte der Armen" in: Süddeutsche, vom 2. April 2013.

<sup>39</sup> Heussen, AnwBl 2005, 771 (772); Westenber, in: FS Scharf, 2008, 173; Bälz/Moelle/Zeidler, NJW 2008, 3383.

<sup>40</sup> Vgl. u.a. [www.fupp.org.pl](http://www.fupp.org.pl), [Stand: 27.05.2015].

<sup>41</sup> Bocksrocker, azur 01/2014, S. 32.

<sup>42</sup> R. Grimmes, The Theory And Practice Of Clinical Legal Education, in: J. Webb/C. Maugham (eds.), Teaching Lawyers' Skills (1996), S. 138.

erlernen überdies essenzielle Verhaltensformen und Strategien im Umgang mit ihren Klienten als auch mit deren Problemen. Hinzu kommt, dass man bei den Studenten beobachten kann, wie sich mit der Zeit ihr Bewusstsein in Hinblick der Verantwortung und der gesellschaftlichen Stellung eines Anwaltes verändert. Pro Bono Engagement wird zu Pflicht, dem Mandanten bestmöglich zu helfen zur Selbstverständlichkeit. Schon ganz zu Anfang ihrer Karriere stoßen die Studenten auf gesellschaftliche Probleme, die nicht nur prägend sind, sondern auch nachhaltig die Studienmotivation zu steigern vermögen, elegant Theorie mit Praxis verbinden und die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidungen in ein ganz anderes Licht rücken lassen.<sup>43</sup> Plötzlich schließen sich die Kreise und das so häufig als trist und farblos empfundene Studium wird lebendig.<sup>44</sup>

Auch nicht von der Hand zu weisen ist der Umstand, dass über Legal Clinic noch wesentlich mehr Studenten Einblick in die Arbeitsweise von Anwälten finden, als dies bei anderen Modellen der praktischen Jurisprudenz der Fall wäre. An Moot Court Wettbewerben<sup>45</sup> nehmen zum Beispiel gerade einmal 2 % aller Studenten teil.<sup>46</sup>

## **II. Adressaten der Studentischen Rechtsberatungsstellen**

Adressaten der studentischen Rechtsberatung sind in der Regel Menschen der schwächsten sozialen Schichten, ebenjene die ein gewisses Maß an Bedürftigkeit aufweisen. Dazu gehören vor allem Arbeitslose, Obdachlose, Pensionierte, Behinderte, Flüchtlinge, aber natürlich auch Studenten, die noch nicht erwerbstätig sind. Anders als in Deutschland werden in Polen auch Menschen, die Op-

---

<sup>43</sup> Zur Kluft zwischen Theorie und Praxis und dem unbedingten Erfordernis mehr praktische Aspekte in das Jura Studium zu integrieren, die sich am Berufsstand der Anwälte ausrichtet vgl. bereits *Hervey*, *Journal of Legal Education* 9 (1956), 149 ff.; *Prümm*, *Handbuch Studentische Rechtsberatung StuR an der HWR Berlin*, Berlin 2011, S. 9.

<sup>44</sup> Vgl. *Hannemann/Lampe*, *Justament* Nov. 2012, S. 16

<sup>45</sup> Vgl. *Hannemann*, *Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme*, Berlin/Wien/Zürich 2015, 1 ff.

<sup>46</sup> *Hannemann/Dietlein*, *JuS* 12/2012, S. L – LIV; *Bücker/Woodruff*, *JZ* 2008, 1072.



fer von Verbrechen wurden oder Frauen, die vor Gewalt in der Ehe fliehen, beraten.

Natürlich kommt es auch immer wieder vor, dass Personen die sich einen Anwalt ohne weiteres leisten könnten, versuchen studentische Rechtsberatungen für die Lösung ihrer Probleme einzuspannen. Teilweise aus Unwissenheit, aber leider auch immer wieder mit Kalkül (dann teilweise auch unter Angabe konstruierter Sachverhalte)

Dass dies nicht sein kann, versteht sich von selbst, weswegen beide Dachverbände die Empfehlung aussprechen, die Bedürftigkeit nachweisen zu lassen, sofern darüber Zweifel aufkommen.

## **E. Die Erfolge der Dachverbände der studentischen Rechtsberatungsstellen**

### **I. Auflistung der entwicklungsfördernden Maßnahmen in Deutschland**

An erster Stelle stehen natürlich die Förderung und der Ausbau der studentischen Rechtsberatungsstellen in Deutschland. Besonders hilfreich für die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Deutschland waren die bisher abgehaltenen Symposien. Inzwischen wird das vierte Symposium ausgerichtet.<sup>47</sup> Damit geht natürlich auch der Ausbau des Netzwerkes der studentischen Rechtsberatungsstellen untereinander einher. Seit dem ersten Symposium kommen auch immer wieder Vertreter aus dem Ausland auf die deutschen Symposien, um sich Anregungen für ihre Legal Clinics zu holen. Dies hat im Laufe der Zeit eine enge Vernetzung zu anderen Dachverbänden und studentische Rechtsbera-

---

<sup>47</sup> Hannemann/Lessinger, Wege der studentischen Rechtsberatung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, JURA 12/2013, IV – VIII.

*Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education"*

tung in anderen Ländern begünstigt. So ist der Austausch zwischen dem polnischen und deutschen Verband inzwischen sehr eng geworden. Aber auch die Verbindung mit dem US-amerikanischen Dachverband war für die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Deutschland sehr förderlich. Dies geht auch mit der Kooperation unterschiedlicher NGO's innerhalb und außerhalb Deutschlands einher. Regelmäßig werden Vertreter des BSRB auf Konferenzen im Ausland eingeladen, um die Entwicklung in Deutschland darzustellen. Alleine 2013 wurde der BSRB auf Veranstaltungen nach Montréal (Canada); Washington, New York (USA); Warschau/ Krakau/ Slubice (Polen); Paris (Frankreich); Camberra (Australien) und Oxford (England) eingeladen.

Nicht zu unterschätzen ist der Mehrwert, den das 2014 ins Leben gerufene *German Journal of Legal Education* mit sich bringt. Es erscheint als Buch und ist überdies kostenlos auf der Internetseite des BSRB abzurufen. Der Gedanke dahinter ist, möglichst vielen Interessierten den Zugang zu fachlich ausgereiften Artikeln über die studentische Rechtsberatung und deren Entwicklung zu ermöglichen. Daher auch die kostenlose und nicht gewinnorientierte Herausgabe. Gleichzeitig wird die Entwicklung innerhalb Deutschlands so bestmöglich dokumentiert und neue Ansätze frühzeitig diskutiert, die in anderen Fachzeitschriften möglicherweise (leider) keinen Platz finden würden. Die Resonanz auf das Journal fällt nach der ersten Ausgabe durchweg positiv aus. Viele studentische Rechtsberatung haben sich aufgrund der Rechtsberatungsberichte und der Fachaufsätze über die Entwicklung der Szene der studentischen Rechtsberatung Anregungen holen können, was im 2. Journal zu einer regen Beteiligung mit eigenen Erfahrungsberichten der Rechtsberatungsstellen geführt hat.

Aber natürlich haben auch die Publikationen in anderen Fachmedien derer, die sich im BSRB Engagierenden, einen hohen Stellenwert, da so potenziell Interessierte auf die Möglichkeit des Engagements in einer Legal Clinic hingewiesen werden.

Hinzu kommen die regelmäßig ausgerichteten Veranstaltungen, Vorträge und Schulungen die der bis BSRB in ganz Deutschland durchführt.

Als sehr wichtig hat sich außerdem das Beobachten der Rechtsprechung, die Analyse politischer Bestrebungen, das Sammeln von Fachbeiträgen, die sich mit der praktischen Jurisprudenz auseinandersetzen und das Zusammenstellen statistischer Daten bezüglich der Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Deutschland erwiesen. Damit geht auch das bewusste sich Einmischen in die rechtswissenschaftliche Diskussion einher<sup>48</sup> und der Ausbau des eigenen Beirates (Kuratorium) aus inzwischen 25 Professoren und Würdenträger der Rechtswissenschaften.

Seit 2013 bietet der "*Bund Studentischer Rechtsberater*" den studentischen Rechtsberatungsstellen außerdem die kostenlose Anwaltssoftware „*Haufe Advolux*“ zur infrastrukturellen Organisation der eigenen Rechtsberatungsstelle an, dass von „*Haufe-Lexware*“ zur Verfügung gestellt wird.

Antizipiertes BSRB-Mitglied kann jede studentische Rechtsberatungen werden, wenn sie die Vorgaben des RDG erfüllt und sich dem „Pro Bono Gedanken“ verpflichtet fühlt. Jedes Mitglied des BSRB behält selbstverständlich seine Eigenständigkeit und kann die Leitlinien und Empfehlungen, wie beispielsweise Satzungen, Beratungsprotokolle und Beratungsdokumente, die der BSRB auf Anfrage zur Verfügung stellt, nutzen oder aber eigene Wege gehen.

Im BSRB selbst engagieren sich Studenten, die an einzelnen Rechtsberatungsstellen mitwirken, Nähe zur praktischen Jurisprudenz aufweisen (z.B. durch Wettbewerbsteilnahme an Moot Courts) oder darüber nachdenken eine eigene Rechtsberatungsstelle aufzubauen und hier einen ersten Einblick gewinnen möchten.

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu eine jüngst veröffentlichte Urteilsbesprechung: *Hannemann/Dietlein*, kritische Urteilsanmerkung: OLG Brandenburg, unentgeltliche Rechtsberatung durch studentischen Verein, NJW 2015, 1122 ff.

## **II. Auflistung der entwicklungsfördernden Maßnahmen in**

### **Polen**

Wichtig war zunächst ein Netzwerk der studentischen Rechtsberatungen in Polen zu konstruieren und die studentischen Rechtsberatungsstellen darin zu integrieren. Damit geht einher, dass man sich als Gemeinschaft sieht und versucht gemeinsame Ziele umzusetzen. Dies gelingt unter anderem durch Präsenz in den Massenmedien (Interviews und Reportagen der unterschiedlichen Projekte).

Außerdem betreibt man enge Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs). So vermochte es der polnische Dachverband innerhalb kurzer Zeit eine nachhaltige Position im Netzwerk der anderen Nichtregierungsorganisationen, Dachverbänden und Beratungsplattform zu erlangen. Sicherlich haben dazu auch die offiziellen Unterstützungsschreiben der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern (*Bar Council/Council of Legal Advisers*) beigetragen.

Ganz entscheidend sind die durch den Dachverband geschaffenen Standards für die studentischen Rechtsberatungsstellen. Bereits im Jahr 2003 hatten fast alle studentischen Rechtsberatungen Versicherungen abgeschlossen, die ihre beratende Tätigkeit absicherten. Noch ein Jahr zuvor hatten dies gerade einmal zwei studentische Rechtsberatungsstellen.

Überdies versucht der Vorstand des Dachverbandes regelmäßig alle existierenden, studentischen Rechtsberatung zu besuchen und den Austausch zwischen ihnen und den Repräsentanten zu intensivieren. Damit einher geht natürlich auch die Organisation von Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Ausrichtung internationaler Konferenzen zu denen auch viele Vertreter aus dem Ausland kommen und von denen die einzelnen Rechtsberatungsstellen lernen können. Auch die inzwischen bereits 23 mal ausgerichtete "*Polish Legal Clinics Conference*", die mit dem jährlichen Symposium des Deutschen "Bund Studentischer Rechtsberater" vergleichbar ist fällt darunter. Außerdem richtet der polnische

Dachverband einmal im Jahr den polnischen “*Lawyer pro bono*” Wettbewerb aus, der inzwischen 12 Mal stattgefunden hat und sich großer Beliebtheit erfreut. Neben der eigenen Fachzeitung veröffentlicht der Verband in regelmäßigen Abständen auch eigene Publikationen, wie zum Beispiel einen Leitfaden zur Organisation der Legal Clinics (bis jetzt 17 Stück, vereinzelt auch auf Englisch).

<sup>49</sup>

## **F. Die Zukunft der beiden Dachverbände und der Studentischen Rechtsberatung**

In Polen versucht man neben der finanziellen Unterstützung der studentischen Rechtsberatung die Rechtsberatungsstellen zukunftsfähig zu machen. Aus diesem Grund hat man ein Qualitätsmanagement aufgesetzt und gibt Leitlinien heraus. In Deutschland wird bereits viel durch das RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) geregelt. Überdies plant der Deutschen Dachverband BSRB eine Zertifizierung der studentischen Rechtsberatungsstellen ab 2016.

Wichtig sind auch die Kooperation der einzelnen Rechtsberatungsstellen untereinander, die organisierten Trainings und Schulungen, Konferenzen, Präsentationen, Veröffentlichungen, das Sammeln und Weitergeben von statistischen Daten über die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung, sowie die gezielte Weitergabe von know-how im Bezug auf die Organisation der studentischen Rechtsberatungsstellen.

Sowohl in Deutschland als auch Polen wird man versuchen sich in den nächsten Jahren auf folgende organisatorischen Schwerpunkte zu fokussieren:

---

<sup>49</sup> Die Publikationen sind auf der Internetseite des polnischen Dachverbandes zu finden: <http://www.fupp.org.pl/index.php?id=raporty>, [Stand: 27.05.2015].

*Eine rechtsvergleichende Analyse der "Clinical Legal Education"*

1. professionelle Standards bei der Organisation und Herangehensweise der Legal Clinics. Absicherung unter anderem durch Zertifizierung mittels eines Gütesiegels der Dachverbände. Damit geht die Stärkung der Position der einzelnen Rechtsberatungsstellen einher.
2. Regelmäßiges Erscheinen der verbandsinternen Publikationen, die studentischen Rechtsberatern Chancen und Möglichkeiten aufzeigen, sowie Interessierte informieren.
3. Koordinierung und Optimierung der Kooperation der einzelnen Rechtsberatungsstellen untereinander.
4. Erhebung statistischer Daten zur Entwicklung der studentischen Rechtsberatung im eigenen Land.
5. Das Sammeln und Zusammenstellen fachliterarischer Beiträge über die "Clinical Legal Education", um Vergleichsdaten zu erhalten, sowie die Entwicklung bestmöglich zu dokumentieren.
6. Ausbau und Entwicklung des IT Supports (zum Beispiel das Bereitstellen kostenloser Software zur Mandatsverwaltung und ähnlichem).
7. die Bewerbung der Aktivitäten der studentischen Rechtsberatungsstellen in Deutschland, um eine gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern.
8. Der Ausbau der internationalen Kooperationen mit anderen Dachverbänden und Legal Clinic Programmen im Ausland.
9. Lobbyarbeit zur Stärkung der Akzeptanz der Studentischen Rechtsberatung sowie des ProBono Gedanken in der Gesellschaft. Damit einhergehend das Beobachten der Legislative und Unterbreiten von Vorschlägen.
10. die Integration der studentischen Rechtsberatung in das universitäre Curriculum sowie in die landesspezifische Rechtsordnung.
11. Das Verfolgen der rechtlichen Entwicklung, die Einfluss auf die studentische Rechtsberatung hat (Rechtsprechung und Gesetzgebung).

## **G. Fazit**

Die Studentische Rechtsberatung in Deutschland und Polen hat sich in den vergangenen Jahren schnell und nachhaltig entwickelt.<sup>50</sup> Die Deutsche Szene der Legal Clinics hat entschieden von den Erfahrungen des wesentlich älteren polnischen Dachverbandes und dessen Unterstützung profitiert. Insbesondere im Bereich der grenznahen und grenzüberschreitenden Rechtsberatung (Zum Beispiel im Deutsch-Polnischen Grenzgebiet der beiden Städte Frankfurt an der Oder und Slubice, die lediglich durch die Oder getrennt werden),<sup>51</sup> sieht man, dass sich die rechtsberatenden Ansätze inzwischen sogar vermischen und eine enge Kooperation unausweichlich ist. Darin kann man sogar abstrakt die Bedeutung und Tragweite europäischer Vernetzung und Kooperation erkennen. Man arbeitet gemeinsam an kleinen – für die Betroffenen Klienten jedoch in Tragweite und Bedeutung nicht zu unterschätzenden – Fällen in Einigkeit und Recht, brüderlich Hand in Hand.

---

<sup>50</sup> *Hannemann/Dietlein*, AL [Ad Legendum] 2014, S. 79 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Auch *Hannemann/Bartos/Lampe*, GJLE 2014, 98 ff; *Batos*, GJLE 2014, 82 ff.

# **Learning by doing: Die Beratertätigkeit im Rahmen Studentischer Rechtsberatungen - Anerkennung als praktische Studienzeit**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>52</b>
<b>B. Anforderungen an die praktische Studienzeit .....</b>	<b>52</b>
<b>I. Inhaltliche Anforderungen .....</b>	<b>53</b>
<b>II. Anforderungen an Praktikumsgeber .....</b>	<b>53</b>
<b>III. Zeitliche Anforderungen .....</b>	<b>54</b>
<b>C. Die Beratertätigkeit im Rahmen einer Studentischer Rechtsberatung.....</b>	<b>54</b>
<b>I. Beratungsablauf .....</b>	<b>55</b>
<b>II. Gesetzliche Anforderungen.....</b>	<b>56</b>
<b>D. Anforderungen an studentische Rechtsberatungen als Praktikumsgeber .....</b>	<b>56</b>
<b>I. Studentische Rechtsberatung als Praktikumsgeber.....</b>	<b>57</b>
<b>II. Betreuung durch einen Juristen.....</b>	<b>58</b>
<b>III. Anwendung der BRAO.....</b>	<b>59</b>
<b>IV. Zeitraum und Zeitpunkt der Beratertätigkeit .....</b>	<b>59</b>
<b>E. Fazit.....</b>	<b>60</b>



## A. Einleitung

Studierende der Rechtswissenschaft müssen gem. § 5a DRiG über eine Dauer von drei Monaten praktische Studienzeiten absolvieren, um einen Einblick in die Praxis zu bekommen.<sup>1</sup> Praktikumsgeber sind üblicherweise Behörden, Gerichte oder Rechtsanwaltskanzleien. Hierbei sollen Studierende das im Rahmen der Vorlesungen erworbene theoretische Wissen an einem konkreten Fall anwenden und es intensivieren.<sup>2</sup> Nichts anderes vermittelt die Beratertätigkeit im Rahmen einer Studentischen Rechtsberatung.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob die Beratertätigkeit im Rahmen einer Studentischen Rechtsberatung die Voraussetzungen erfüllt, um als praktische Studienzzeit anerkannt zu werden.<sup>3</sup>

## B. Anforderungen an die praktische Studienzzeit

Die gesetzlichen Anforderungen an die praktische Studienzzeit sind überschaubar. Gem. § 5a Abs. 3 DRiG müssen Studierende eine dreimonatige praktische Studienzzeit absolvieren, die den Studierenden die „Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts (...)“<sup>4</sup> näher bringt. Eine Konkretisierung findet gemäß des Gestaltungsvorbehalts des § 5a Abs. 4 DRiG in den einschlägigen Juristenausbildungsgesetzen der einzelnen Bundesländer statt.

---

<sup>1</sup> *Staats*, Deutsches Richtergesetz - Kommentar, § 5a Rn. 10.

<sup>2</sup> Vgl. Tagungsbericht „Praktikumsausbildung im Jurastudium – wie zeitgemäß ist das JAG“ abrufbar unter [http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/09/Tagungsbericht\\_-Tagung-Köln.JH\\_RR\\_JH\\_RR\\_Final.pdf](http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/09/Tagungsbericht_-Tagung-Köln.JH_RR_JH_RR_Final.pdf), [Stand: 27.05.2015].

<sup>3</sup> So bereits in Hannover der Fall, vgl. *Klaas/Savic/Lenk*, GJLE 2014, 130 (133).

<sup>4</sup> BT-Drs. 10/1108 S. 8.

## **I. Inhaltliche Anforderungen**

Welche Inhalte im Rahmen von Praktika erarbeitet werden sollen ist von der Landesgesetzgebung nicht vorgegeben. Die ratio praktischer Studienzeiten ist jedoch in den meisten<sup>5</sup> Juristen- und Prüfungsordnungen der Länder explizit erwähnt: Studierende sollen einen grundlegenden Einblick in die „praktische Rechtsanwendung“<sup>6</sup> bzw. in die „Praxis der Rechtsberatung“<sup>7</sup> erhalten. Zudem fordern einige Länder, dass den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, praktisch zu arbeiten.<sup>8</sup> Das „ob“ ist also vorgegeben, das „wie“ ist weitestgehend den Praktikumsgebern überlassen.

## **II. Anforderungen an Praktikumsgeber**

Als Praktikumsgeber ist jede Stelle geeignet, die den Studierenden einen Einblick in die praktische Jurisprudenz gewährt und dadurch den Zweck der praktischen Studienzeit erfüllt.<sup>9</sup> Teilweise wird die Betreuung durch einen Juristen gefordert,<sup>10</sup> teilweise werden die in Frage kommenden Stellen aufgezählt,<sup>11</sup> wobei neben den klassischen Stationen – Gericht, Verwaltung und Anwaltskanzlei – auch die Rechtsabteilungen eines Unternehmens oder Verbandes in Frage

---

<sup>5</sup> Mit Ausnahme von Bremen (vgl. § 7 JAPG), Rheinland-Pfalz (vgl. § 2 JAG), Saarland (vgl. § 2 JAO i.V.m. § 2 JAG), Sachsen (§ 19 JAPO) und Thüringen (§ 15 JAPO).

<sup>6</sup> So in Baden-Württemberg (§ 5 JAPrO), Bayern (§ 25 JAPO), Hamburg (§ 5 JAG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 JAPO), Sachsen-Anhalt (JAPrVO), Schleswig – Holstein (§ 5 JAO).

<sup>7</sup> So in Berlin (§ 2 JAO), Brandenburg, Hessen (§ 1 JAO), Niedersachsen (§ 14 JAVO), Nordrhein-Westfalen (§ 8 JAG).

<sup>8</sup> Hessen (§ 1 I 3 JAO), Nordrhein-Westfalen (§ 8 I 2 JAG).

<sup>9</sup> Vgl. Baden-Württemberg (§ 5 II JAPrO ), Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 I 2 JAPO), Sachsen-Anhalt (§ 12 II JAPrVO).

<sup>10</sup> Vgl. Bayern (§ 25 I 2 JAPO), Hamburg (§ 5 II 1 JAG ), Thüringen – wobei dies nur im Rahmen eines Praktikums außerhalb Thüringens verlangt wird (§ 15 II JAPO ).

<sup>11</sup> Vgl. Bayern (§ 25 II 1 JAPO), Berlin, Brandenburg( § 2 III JAO), Bremen (§ 7 I 2 JAPG), Hamburg (§ 5 II 1 JAG), Hessen (§ 1 II,III JAO), Niedersachsen (§ 14 II 1 JAVO ), Nordrhein-Westfalen (§ 8 III JAG), Saarland (§ 2 I JAO), Sachsen-Anhalt (§ 12 II JAPrVO), Schleswig-Holstein (§ 5 II 2 JAO ).

kommt. Somit handelt es sich hierbei um eine enumerative (aufzählende), jedoch nicht abschließende Regelung.

### **III. Zeitliche Anforderungen**

Hinsichtlich Dauer und Zeitraum, in welchen die praktischen Studienzeiten jeweils absolviert werden müssen, enthalten das Landes- sowie das Bundesrecht genaue Vorgaben. So müssen während der vorlesungsfreien Zeit insgesamt mindestens drei Monate praktischer Studienzeiten nachgewiesen werden. Eine Auflockerung hinsichtlich des Erfordernisses der Praktika während der vorlesungsfreien Zeit wird kritisch betrachtet,<sup>12</sup> jedoch durchaus von verschiedenen Stellen erwogen.<sup>13</sup>

## **C. Die Beratertätigkeit im Rahmen einer Studentischer Rechtsberatung**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) haben sich unterschiedlicher Modelle Studentischer Rechtsberatungen etabliert. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Organisation und der Rechtsgebiete, innerhalb derer beraten wird. Organisatorisch gibt es einerseits Rechtsberatungen welche an eine Hochschule bzw. Universität angegliedert sind, andererseits von einer Bildungseinrichtung gänzlich unabhängige Rechtsberatungen.<sup>14</sup> Hinsichtlich der beratungsgegenständlichen Rechtsgebiete gibt es eine weite Bandbreite: so beraten einige Rechtsberatungen lediglich auf dem Gebiet des Zivilrechts (So z.B. student-law; Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.), während andere auf Asyl- und Flüchtlingsrecht (z.B.

---

<sup>12</sup> Staats, Deutsches Richtergesetz – Kommentar, §5a Rn. 10.

<sup>13</sup> Vgl. Tagungsbericht „Praktikumsausbildung im Jurastudium – wie zeitgemäß ist das JAG“ abrufbar unter: [http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/09/Tagungsbericht\\_-Tagung-Köln.JH\\_RR\\_JH\\_RR\\_Final\\_.pdf](http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/09/Tagungsbericht_-Tagung-Köln.JH_RR_JH_RR_Final_.pdf), [Stand: 27.05.2015].

<sup>14</sup> Vogler, GJLE 2014, 14.

die Refugee Law Clinic Gießen; Refugee Law Clinic Leipzig e.V. usw.) spezialisiert sind; wiederum andere nehmen ausschließlich Mandate im Bereich des Internetrechts an (z.B. Humboldt Law Clinic Berlin). Schlussendlich gibt es auch solche Rechtsberatungen, die Beratungen auf mehreren Rechtsgebieten vornehmen. Studierenden wird somit nicht nur die Möglichkeit gegeben, ihr im Studium erlerntes Wissen anzuwenden. Vielmehr werden ihnen im Rahmen einer Beratung auch Kompetenzen außerhalb des juristischen Bereiches, zum Beispiel Kommunikationsführung oder Vernehmungslehre, sog. „soft skills“,<sup>15</sup> abverlangt. Diese sind unverzichtbar hinsichtlich der Sachverhaltsaufnahme und des Umgangs mit den Ratsuchenden.

## **I. Beratungsablauf**

Trotz der grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Unterschiede ist der Beratungsablauf der meisten Rechtsberatungen im Wesentlichen vergleichbar.

Ratsuchende reichen ihre Fälle ein, daraufhin wird geprüft, ob sich dieser für die aufgesuchte Rechtsberatung eignet. Ist dies der Fall, wird die Anfrage an ein Beratungsteam weitergeleitet, das die rechtlichen Möglichkeiten recherchiert und eine Lösung erarbeitet. Diese wird meistens mit einem betreuenden Anwalt besprochen, damit die Qualität des rechtlichen Rats gewährleistet ist. Es kommt also nicht ausschließlich darauf an, ein juristisches Gutachten zu einem vorgegebenen Fall anzufertigen. Die Berater müssen zunächst im Gespräch mit dem Ratsuchenden den Sachverhalt erörtern. Daraufhin werden rechtliche Lösungsvorschläge recherchiert und einem Laien verständlich vermittelt.

---

<sup>15</sup> *Fritzemeyer*, NJW 2006, 2825.

## **II. Gesetzliche Anforderungen**

Wie eingangs erwähnt, können studentische Rechtsberatungen auf Grund des Erlaubnisvorbehalts<sup>16</sup> des RDG agieren. Nicht zuletzt wurde dieser erlassen, um altruistische Rechtsberatung zu ermöglichen.<sup>17</sup> Gem. § 6 Abs. 2 RDG ist es jedermann gestattet, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sofern diese unter der Anleitung eines Volljuristen erfolgen. Dies dient dem Schutz vor unqualifiziertem Rechtsrat.<sup>18</sup> Weitere gesetzliche Vorgaben können sich aus anderen Gesetzen ergeben, vgl. § 1 Abs. 2 RDG. So ist es gem. § 49b BRAO unzulässig, ein Mandat gegen eine geringere Gebühr als vom GVG vorgesehen anzunehmen.<sup>19</sup> Das Gebührenunterschreitungsverbot gilt jedoch nur für Anwälte. Wer auf Grund des. § 6 Abs. 2 RDG handelt, ist eben kein Anwalt und fällt nicht in den Regelungsbereich der BRAO. Weitere gesetzliche Anforderungen sind nicht ersichtlich.

### **D. Anforderungen an studentische Rechtsberatungen als Praktikumsgeber**

Die Beratertätigkeit im Rahmen einer studentischen Rechtsberatung schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe. Auf der einen Seite stehen der pro bono Gedanke und soziales Engagement im Vordergrund. Auf der anderen Seite möchte man Studierenden einen Einblick in den beruflichen Alltag eines Anwaltes geben. Zwar verfolgen § 6 Abs. 2 RDG und § 5a DRiG (In Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, s.o. in: A.; B.) unterschiedliche Ziele, es spricht jedoch nichts dagegen, diese kumulativ im Rahmen der Tätigkeit als studentischer Berater zu erfüllen.

---

<sup>16</sup> BT – Drs. 16/3655 S. 30.

<sup>17</sup> BT – Drs. 16/3655 S. 58.

<sup>18</sup> BT – Drs. 16/3655 S. 58, *Kleine-Cosack*, RDG – Kommentar, S. 7.

<sup>19</sup> NJW 2008, 3383 (3385).

## **I. Studentische Rechtsberatung als Praktikumsgeber**

Damit die Beratertätigkeit als praktische Studienzeit gem. § 5a DRiG bzw. landesrechtlichen Vorschriften anerkannt werden kann, muss die studentische Rechtsberatung eine „geeignete Stelle“ im Sinne des Gesetzes sein (s.o. in: B.). Da die meisten einschlägigen landesrechtlichen Normen ohnehin keine abschließende Aufzählung solcher Stellen aufweisen, ist es grundsätzlich denkbar, die Norm dahingehend zu verstehen, Rechtsberatungsstellen als Praktikumsgeber anzuerkennen. Dazu müssen diese „geeignet“ sein, Studierenden einen Einblick in die Praxis zu gewähren und dadurch den Zweck des einschlägigen Ausbildungsgesetzes erfüllen. Hierbei kommt es weder auf die Rechtsform der Beratungsstelle, noch auf ihre Eingliederung an einem Lehrstuhl oder im Rahmen einer karitativen Einrichtung an.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Beratertätigkeit im Rahmen einer studentischen Rechtsberatung, unabhängig von Organisationsform oder Beratungsinhalt, einen hinreichenden Einblick in die praktische Tätigkeit eines Anwalts gewährt. Dies ist zu verneinen, wenn die Beratertätigkeit als Prüfungs-(Teil-)Leistung im Rahmen des universitären Curriculums oder an einer Hochschule angerechnet wird, da hier das selbstständige Erbringen wissenschaftlicher Arbeiten im Vordergrund steht und nicht der Bezug zum Praktischen.

Ob eine Rechtsberatung konkret den Anforderungen landesrechtlicher Vorgaben bezüglich praktischer Studienzeiten nachkommt und somit als Praktikumsgeber fungieren kann, sollte auf Antrag der Rechtsberatungsstelle vom zuständigen Landesjustizprüfungsamt untersucht und genehmigt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (In Nordrhein-Westfalen kann das LJPA z.B. gem. § 8 III JAG eine Einrichtung als Praktikumsgeber zulassen, wenn es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.).

## **II. Betreuung durch einen Juristen**

Für eine Anerkennung als praktische Studienzeit muss zudem eine Betreuung durch einen Juristen erfolgen. Sowohl § 6 Abs. 2 RDG als auch einige der einschlägigen Normen der Prüfungs- und Ausbildungsordnungen der Länder sehen diese vor. Während das RDG diese Anforderung konkretisiert und eine zum Richteramt befähigten Person vorsieht, äußern sich die Juristenausbildungsgesetze hierzu nicht. Der damit verfolgte Zweck ist auch ein anderer: das RDG versucht durch die Betreuung eines Juristen vor unqualifizierten Rechtsrat zu schützen.<sup>20</sup> Demgegenüber möchten die Juristenausbildungsgesetze der Länder den Studierenden einen Einblick in das Berufsleben eines Juristen gewähren. Trotz unterschiedlicher Ratio des RDG und der Prüfungs- und Ausbildungsgesetze ist es jedoch nicht ersichtlich, warum dieses Merkmal nicht deckungsgleich ausgelegt werden kann. Auch hier fallen diejenigen Rechtsberatungen aus dem Raster, die im universitären Curriculum angegliedert sind. Wird die Beratertätigkeit etwa als Prüfungsleistung anerkannt, muss sie grundsätzlich eigenständig erbracht werden. Hierbei werden Studierende allenfalls angeleitet, indem die Vorgehensweise abstrakt besprochen wird. Eine umfassende Begleitung bzw. Betreuung durch einen Volljuristen am konkreten Fall erfolgt jedoch nicht.<sup>21</sup>

Studentische Rechtsberatungen, deren Ablauf vorsieht, das Beratungsergebnis (also das Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten) mit einem Volljuristen zu besprechen, bevor es dem Ratsuchenden übermittelt wird, erfüllen das Erfordernis der landesrechtlich vorausgesetzten Betreuung. Nichts anderes wäre in einem Praktikum der Fall: wird der Praktikant mit der Recherche beauftragt, erarbeitet dieser eine Lösung, die anschließend mit dem Praktikumsgeber be-

---

<sup>20</sup> S.o.; BT – Drs. 16/3655 S. 58.

<sup>21</sup> Zwar soll nach dem RDG diese Anforderung nicht allzu restriktiv verstanden werden, vgl. *Kleine/Cosack*, RDG – Kommentar, § 6 Rn. 43; eine umfassende Betreuung am konkreten Fall sollte jedoch im Rahmen eines Praktikums erfolgen.

## *Learning by doing: Die Beratertätigkeit im Rahmen Studentischer Rechtsberatungen - Anerkennung als praktische Studienzeit*

sprochen wird. Lediglich die Ratserteilung erfolgt durch den betreuenden Anwalt und nicht durch den Studierenden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass studentische Berater einen umfassenderen Einblick in die Praxis erhalten, da sie nicht nur an der rechtlichen Lösung eines echten Falles mitwirken, sondern diese – wie ein Anwalt – unmittelbar dem Ratsuchenden vermitteln. Die Beratertätigkeit vereint Praxiserfahrung und das Erlernen von „soft skills“ (s.o.).

### **III. Anwendung der BRAO**

Auch wenn vom RDG nicht vorgesehen, ist die entsprechende Anwendung der BRAO unerlässlich, um Studierenden einen Einblick in das anwaltliche Berufsleben zu vermitteln und somit als Praktikumsgeber in Frage zu kommen. Insbesondere sollten die Berater in die Aufgaben eines Rechtsanwalts (gem. §43 ff. BRAO) eingeführt werden. Demnach sollten Berater zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (gem. § 43a Abs. 2 BRAO). Zudem sollten sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Handakten anlegen (gem. § 50 BRAO). Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung<sup>22</sup> ist es sogar ratsam zusätzlich digitale Akten (sog. E-Akten)<sup>23</sup> zu führen. Des Weiteren sollten bei widerstreitenden Interessen von einer Übernahme des Mandats abgesehen werden (§ 43a Abs. 4 BRAO). Nicht zwingend erforderlich ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 51 BRAO).<sup>24</sup> Das Bestehen dieser hat auch im Rahmen eines Praktikums bei einer Anwaltskanzlei regelmäßig keine Relevanz für die Praktikanten.

### **IV. Zeitraum und Zeitpunkt der Beratertätigkeit**

Schwierigkeiten könnte die noch vorhandene Voraussetzung, praktische Studienzeiten während der vorlesungsfreien Zeit ableisten zu müssen, bereiten (Es

---

<sup>22</sup> Kilian, NJW 2014, 1499 (1508).

<sup>23</sup> Grupp, AnwBl. 8+9/2014, 660 (662).

<sup>24</sup> Der Gesetzgeber hat beim Erlass des RDG sogar bewusst darauf verzichtet, vgl. Dreyer/Lamm/Müller, RDG – Praxiskommentar, § 6 Rn. 42.



gibt durchaus Bestrebungen, dieses Merkmal abzuschaffen). Hier müsste nachgewiesen werden, dass die Beratung zumindest auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt. Weiterhin müssten Studierende – je nach Landesregelung – mindestens vier bzw. sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit beratend tätig werden. Dies festzustellen stellt dann kein Problem dar, wenn die Rechtsberatung Beratungsverträge mit den Ratsuchenden abschließt, da diese zumeist datiert sind. So kann man nicht nur feststellen, wann der Fall angenommen wurde, sondern auch wie viele Fälle der Berater in der fraglichen Zeit bearbeitet hat.

### **E. Fazit**

Im Rahmen studentischer Rechtsberatungen können Studierende ihr theoretisch erlerntes Wissen und die durch Schlüsselqualifikationen erlangten „soft skills“ miteinander kombinieren und in die Praxis umsetzen. Die Beratertätigkeit im Rahmen einer studentischen Rechtsberatung vereint aktuelle Forderungen nach „soft skills“, Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht und praktischer Tätigkeit und stellt somit ein Äquivalent zur praktischen Studienzeit gem. § 5a DRiG dar. Ob eine Rechtsberatung als Praktikumsgeber geeignet ist, muss gegebenenfalls vom zuständigen Landesjustizprüfungsamt mit Blick auf die einschlägigen Normen geprüft werden. Im Großen und Ganzen sollte die Möglichkeit bestehen, die Beratertätigkeit im Rahmen studentischer Rechtsberatungen künftig als abgeleistete praktische Studienzeit anzuerkennen.

## **Erfahrungsbericht Studentische Rechtsberatungsstelle Wismar**

Im Wintersemester 2014/2014 befand ich mich im dritten Semester des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar und möchte im Folgenden meine Erfahrung mit dem Wahlpflichtmodul „Studentische Rechtsberatung“ darlegen.

Ich habe im Rahmen meines Bachelor- Studiums „Wirtschaftsrecht“ vom September 2014 bis zum Februar 2015 an dem Wahlpflichtmodul<sup>1</sup> „Studentische Rechtsberatung“ teilgenommen. Wir Studierenden wurden dabei gem. § 6 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 Rechtsdienstleistungsgesetz vom Rechtsanwalt und wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Matthias Marx betreut und angeleitet. Mit einer Kursstärke von 4 Studenten war das Modul nicht sonderlich gut belegt, jedoch bot sich mir dadurch die Chance, viele Beratungen durchzuführen. Gerade Studierende, aber auch alle anderen Personen können die Studentische Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um einen zivilrechtlichen- oder öffentlich- rechtlichen Fall mit einem Umfang von bis zu 1.000€ handelt. Bei Steuer-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und in Ange-

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design: Jeder Studierende hat mindestens zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS Credit Points zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

legenheiten gegen die Hochschule Wismar selbst, ist die Beratung ausgeschlossen. Auch eine Vertretung dürfen wir im Rahmen des Moduls nicht anbieten. Eine Vorformulierung von z.B. Schreiben etc., durfte jedoch angeboten werden.

Möchte jemand die Beratung in Anspruch nehmen, so muss zunächst ein Vordruck, in dem auf alle rechtlich relevanten Punkte hingewiesen wird, ausgefüllt werden. Dieser wird dann, mit einer Schilderung des Sachverhaltes, sowie allen relevanten Unterlagen an die Studentische Rechtsberatung geschickt. Sobald der Beratungsauftrag von Herrn Marx auf die Eignung geprüft wurde, wird er den Studenten freigegeben. Dabei konnten wir selbst wählen, welchen Fall wir übernehmen möchten. Ob wir den Fall alleine übernehmen möchten, oder lieber ein Team mit einem Kommilitonen bilden möchten, ist uns dabei selbst überlassen. Nachdem man den Fall übernommen hat, läuft sämtliche Kommunikation zwischen dem Ratsuchenden und dem Studierenden selbst ab. Nach Einarbeitung in die Problemstellung wird zunächst geschaut, ob alle Unterlagen vorliegen, um den Sachverhalt vollständig würdigen zu können. Danach wird sofort Kontakt zu dem Ratsuchenden aufgenommen und ein Treffen vereinbart. Die Treffen haben in den meisten Fällen, die ich übernommen habe, in der Hochschule selbst stattgefunden, jedoch ist auch ein Treffen in anderen Orten in der Nähe von Wismar vorgekommen. Wie der Beratende die Beratung letztendlich durchführt, ist jedem selbst überlassen und muss in Hinblick auf die Problemstellung individuell ausgearbeitet werden. In den meisten Fällen, eignet sich das persönliche Gespräch am Besten, ferner sind jedoch auch Präsentationen etc. möglich. Bei Problemen oder Fragen zu den Fällen stand Herr Marx auch außerhalb der Vorlesungen stets zur Verfügung. Damit war gewährleistet, dass keine Beratungsfehler auftraten und man sich als Student sicher fühlt, wenn man in die Beratungen geht. Bei der Beratung selbst, war es wichtig darauf zu achten, dass man dem Ratsuchenden keine Entscheidung abnimmt und ihm rät was zu tun ist sondern ihm viel mehr die bestehenden Möglichkeiten aufzuzei-

gen, um ihm die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Während der Bearbeitung eines Falles und der Beratung an sich, wurden Protokolle angefertigt, damit nach Abschluss des Falls alles archiviert werden kann.

Die Vorlesungen fanden wöchentlich jeweils über 180 Minuten statt. Während der Vorlesungen wurden Fragen, die im Rahmen der Bearbeitungen der Fälle auftraten besprochen. Somit konnte man sich selbst einen Einblick in die Arbeit der Kommilitonen verschaffen, und kam so mit vielen Problemen aus verschiedenen Rechtsgebieten, wie z.B. Mietrecht, Kaufrecht, Gesellschaftsrecht in Kontakt. Neben der Klärung der Fragen wurden während der Vorlesungen viele Tipps und Verfahren, welche außerhalb des Moduls nicht Bestandteil des Lehrplans sind, für die Praxis und den Umgang mit Beratungen vermittelt. Durch die überschaubare Kursgröße war eine aktive Teilnahme der Vorlesung möglich, durch die ein besonders hoher Lerneffekt stattfinden konnte. Da die Übernahme eines Beratungsauftrages mit Haftungsrisiken für grob fahrlässige und vorsätzliche Falschberatung verbunden ist, war dies nicht als Prüfungsleistung vorgesehen. Die Modulprüfung war deshalb eine zweistündige alternative Prüfungsleistung, in der man einen fiktiven Bearbeitungsfall erhielt und diesen dann lösen musste. So ist es theoretisch möglich, keine Beratungen durchzuführen und trotzdem an der Abschlussprüfung teilzunehmen. In der Praxis ist dies jedoch nicht vorgekommen. Jeder Teilnehmer hat während des Semesters Beratungen durchgeführt.

Mir selbst hat das Modul „Studentische Rechtsberatung“ gerade im Kontext des Studiums sehr viel gebracht. Zunächst weil es sehr spannend und lehrreich ist Fälle aus dem alltäglichen Leben bearbeiten zu können. Das theoretische Wissen, welches man anhand von standardisierten Beispielen während seines Studiums vermittelt bekommt, praktisch anzuwenden war eine Erfahrung, die ich jedem empfehlen kann. Auch die Beratungen an sich stärken den Umgang mit rechtlichen Problemstellungen und bringen Erfahrung im Vermitteln von

rechtlichen Lösungen und dem Umgang mit den Ratsuchenden in einem persönlichen Gespräch. Gerade der praktische Umgang mit rechtlichen Problemstellungen kommt während des Studiums leider etwas zu kurz und wird durch dieses Modul perfekt aufgefangen. Während man bei der ersten Beratung die Nervosität wohl nicht verbergen konnte, wurde man von Beratung zu Beratung selbstsicherer und offener in dem Umgang mit dem Ratsuchenden. Anhand von diesen Erfahrungen lernt man meiner Meinung nach viel schneller und mehr als durch die üblichen Methoden des Studiums. Dort hinein spielt natürlich auch der Dank der Ratsuchenden, wenn eine Beratung erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ratsuchenden ihr persönliches Anliegen geklärt haben. Die persönliche Euphorie und Selbstbestätigung, die damit einher geht, gibt zusätzlich einen enormen Motivationsschub. Auch für die Ratsuchenden ist die Studentische Rechtsberatung vorteilhaft. Da es neben Studenten viele Menschen gibt, die nur über knappe finanzielle Mittel verfügen und der Weg über die Beratungshilfe nicht immer erfolgreich und zudem etwas holprig sein kann, bietet die Studentische Rechtsberatung jenen eine sehr gute Alternative. Die Beratung stellt sowohl für den Ratsuchenden als auch den Beratenden eine win-win-Situation dar und ist daher meiner Meinung nach eine gute Ergänzung zu der Beratungshilfe in Wismar. Daher wäre es wünschenswert, wenn die studentische Rechtsberatung auch über die Grenzen des Campus etwas populärer werden würde, damit noch mehr Ratsuchenden geholfen werden kann. Allen Ratsuchenden konnte zur vollsten Zufriedenheit geholfen werden.

Abschließend kann ich jedem Studenten des Wirtschaftsrechtes und der Rechtswissenschaft empfehlen, sich im Rahmen einer Studentischen Rechtsberatung neben oder im Rahmen seines Studiums zu engagieren, um sich selbst weiterzubilden und seinen Mitmenschen zu helfen. Die Studentische Rechtsberatung war eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte.

# Vorstellung der Studentischen Rechtsberatungsstelle Wismar

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Gründung und Situation in Mecklenburg Vorpommern.....</b>	<b>65</b>
<b>B. Organisation, thematische Ausrichtung und Haftung .....</b>	<b>66</b>

## **A. Gründung und Situation in Mecklenburg Vorpommern**

Der berühmte Satz von Professor Harry Westermann: „*Der Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis*“ hilft auch beim Aufbau einer studentischen Rechtsberatung. An der Hochschule Wismar stellt Herr Rechtsanwalt Matthias Marx als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Begründer der Studentischen Rechtsberatung sicher, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zum Start des Wintersemesters 2013/2014 war die Studentische Rechtsberatung an der Hochschule Wismar erstmals erreichbar. Ein erfolgreicher Start wurde durch die Teilnahme von 16 Studierenden des Studienganges Wirtschaftsrecht ermöglicht. In den folgenden Semestern fand die Beratung weiter Zuspruch durch Studierende und Rechtssuchende. Derzeit engagieren sich 12 Studenten und bieten Dienstleistungen für Rechtssuchende an. In Mecklenburg-Vorpommern wird eine studentische Rechtsberatung nur von der Hochschule Wismar angeboten (Quelle: Bund studentischer Rechtsberater, Abruf April 2015).

## **B. Organisation, thematische Ausrichtung und Haftung**

Die Rechtsberatung in Wismar ist als Teil des Studienganges Wirtschaftsrecht organisatorisch eingebunden. In Form eines Wahlpflichtmoduls bekommen Studenten einen ersten Einblick in die Beratungspraxis. Lehrinhalte sind spiegelbildlich zur Beratungsvorbereitung und werden den Studenten in Form eines Seminars angeboten.

Thematisch wird die Rechtsberatung durch Ausschluss von Sachverhalten aus dem Straf- und Steuerrecht, sowie Angelegenheiten gegen die Hochschule begrenzt. Die Studentische Rechtsberatung ist für jedermann offen: Studierende der Hochschule Wismar, junge Unternehmer und andere Privatpersonen können Rechtsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Eingehende Anfragen von Ratsuchenden werden von Herrn Rechtsanwalt Marx geprüft, ob diese in das thematische Profil passen und er informiert die Studierenden über den neuen Fall. Bisher wurden im Durchschnitt 15 Fälle pro Semester bearbeitet, was ungefähr 2/3 der eingehenden Anfragen ausmacht. 1/3 der Anfragen sind entweder thematisch ungeeignet oder münden schlicht nicht in einen Beratungsvertrag.

Die Beratung erfolgt meist in Teams von mindestens zwei Studierenden, bei komplexeren Rechtsfragen werden größere Teams gebildet. Sodann stellen die Studierenden Kontakt zum Rechtssuchenden her und verabreden das erste Beratungsgespräch. Nach einer ersten inhaltlichen Prüfung wird dann gegebenenfalls ein Beratungsvertrag abgeschlossen. Vertragspartner sind die beratenden Studierenden, sodass sie im Falle einer Falschberatung auch haftbar sind. Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Beratungsvertrag wird die Haftung dem Grunde und der Höhe nach auf maximal 1.000 EUR begrenzt, da nur Sachverhalte bearbeitet werden können die diesen Streitwert nicht übersteigen.

*Die Studentische Rechtsberatung der Universität Göttingen stellt sich vor*

Eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist zurzeit nicht vorhanden. Es existieren aber Planungen, eine solche abzuschließen oder die Studentische Rechtsberatung als Verein zu organisieren.



# **Die Studentische Rechtsberatung der Universität Göttingen stellt sich vor**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Wer wir sind .....</b>	<b>68</b>
<b>B. Unsere Idee .....</b>	<b>68</b>
<b>C. Unser Konzept.....</b>	<b>70</b>
<b>D. Unsere Erfahrungen .....</b>	<b>71</b>
<b>E. Die studentische Rechtsberatung als Schlüsselqualifikation ....</b>	<b>72</b>

## **A. Wer wir sind**

Gegründet im Jahr 2011 kann die Studentische Rechtsberatung der Universität Göttingen bereits auf vier erfolgreiche Jahre der Beratung zurückblicken. Initiiert von zwei Jurastudenten der Hochschulgruppen „Demokratische Aktion Fachschaft“ (DAF) und „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen auf Hochschulebene“ (ASJ) und gegründet in Kooperation mit der Göttinger Tafel e.V. beraten wir wöchentlich Ratsuchende in allen Rechtsgebieten. Anzumerken ist, dass das Rechtsberatungsprojekt völlig unabhängig von den Hochschulgruppen durchgeführt wird und somit (Partei-)politisch neutral ist.

## **B. Unsere Idee**

Die Idee, ein Projekt zur unentgeltlichen studentischen Rechtsberatung in Göttingen ins Leben zu rufen wurde einerseits aus dem Gedanken heraus gebo-

ren, dass sozial schwächer gestellte Menschen im Alltag immer wieder kleines oder größeres Unrecht erfahren. Dies kann in allen Lebensbereichen, zum Beispiel bezüglich des Arbeitsverhältnisses, des Mietverhältnisses, gegenüber den Behörden oder gar in der Familie geschehen. Viele der Betroffenen sind nicht genügend über die Möglichkeiten ihre Rechte zur Genüge geltend zu machen, informiert und geben eigentlich geschützte Rechtspositionen auf, weil der Anwalt oftmals als zu teuer und der Kontakt mit Gerichten und Behörden als anrüchig erscheint. Die Ängste und Vorbehalte gegenüber dem Rechtssystem sind eine große Barriere, die in vielen Fällen Menschen daran hindert, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Diese wollen wir überwinden, indem wir unverbindlich Beratung und niedrigschwellige Hilfe anbieten, um auf jene Weise Möglichkeiten wie zum Beispiel die der Beratungs- und Prozesskostenhilfe aufzuzeigen und die nötigen Informationen bereit zu stellen, damit Ratsuchende ihre rechtliche Situation zutreffend selbst einschätzen können.

Andererseits sehen wir einen großen Mehrwert darin Jurastudierenden die Möglichkeit zu eröffnen, ihre frisch erworbenen Kenntnisse nicht nur theoretisch, sondern im Wege der Beratung auch praktisch anzuwenden. Dadurch wird der Studierende zum ersten Mal in eine typische Beratungssituation hineinversetzt und lernt im „Mandantengespräch“, juristische Probleme gedanklich aus einer anderen Richtung und unter praktisch relevanten Gesichtspunkten zu betrachten. Ferner wird der Studierende mit vielfältigen Problemen konfrontiert, durch die er die heile Welt der Universität verlässt und soziale Probleme und Nöte erfährt, denen viele üblicherweise weniger privilegierte Mitbürger tagtäglich ausgesetzt sind. So werden die Jurastudierenden im Zuge der Rechtsberatung für soziale Belange sensibilisiert und lernen jenseits von Meinungsstreitigkeiten und Theorien Rechtsprobleme unter Einschluss von Empathie zu betrachten. Wir erachten dies als einen wertvollen Punkt, der die juristische universitäre Ausbildung ergänzen kann und vervollständigt sowie einen Beitrag dazu leistet,

junge Menschen zu gesellschaftlich verantwortlichen Juristen und Juristinnen zu erziehen. So profitieren von unserem Engagement nicht nur die Ratsuchenden, sondern im gleichen Maße auch wir Studierende selbst.

### **C. Unser Konzept**

Unser Projekt der studentischen Rechtsberatung steht auf vier Säulen: Zum einen sind da wir, die organisierenden und beratenden Studierenden der Universität Göttingen. Darüber hinaus, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu garantieren und in Einklang mit § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz, arbeiten wir mit den Göttinger Rechtsanwälten Dr. Betjen und Weissenborn zusammen, sodass wir in jedem Beratungsgespräch von einem Rechtsanwalt begleitet werden. Grundsätzlich berät der Studierende. Sollte dieser jedoch nicht weiter wissen oder korrigiert werden müssen, übernimmt der Rechtsanwalt die Beratung. Dies schafft Vertrauen für die Ratsuchenden und garantiert dem beratenden Studierenden Sicherheit und Ruhe. Nicht zuletzt lösen wir über die anwaltliche Aufsicht und die anwaltliche Haftpflichtversicherung die Haftungsproblematik. Da wir uns als Erstberatung verstehen und keine weitere Begleitung der Ratsuchenden vornehmen, verzichten wir auch auf eine Begrenzung des Streitwerts. Als dritter Pfeiler stellt die Göttinger Tafel e.V. uns die Räumlichkeiten für die Beratung zur Verfügung und vermittelt den Kontakt zu den Ratsuchenden. Schließlich unterstützt uns die Juristische Fakultät der Universität Göttingen. Nicht nur stellt sie uns für die Beratung Literatur in Form von Kommentaren zur Verfügung, sondern hat es uns des Weiteren ermöglicht, die studentische Rechtsberatung als eine anrechenbare Schlüsselqualifikation gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Deutsches Richtergesetz anerkennen zu lassen.

Unsere Beratung selbst hat den Anspruch, eine Erstberatung zu sein, in der das Problem des Ratsuchenden grundsätzlich juristisch untersucht und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Kleinere Arbeiten, wie zum Bei-

spiel das Aufsetzen von Schreiben (z.B. Kündigung, Widerspruch etc.) erledigen wir zusammen mit dem Ratsuchenden direkt vor Ort. Im Falle eines speziellen Problems erarbeiten wir das weitere Vorgehen und verweisen dann an spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel einen Fachanwalt. Nach der erfolgten Beratung steht wieder der Lerneffekt für die Studierenden im Vordergrund. Diese erhalten zunächst vom betreuenden Anwalt Feedback und werden vom diesem über die rechtlichen Hintergründe, weiterführende Probleme, alternative Lösungsansätze und gegebenenfalls relevante Gerichtsentscheidungen aufgeklärt. So lässt der Rechtsanwalt die Studierenden an seinen Erfahrungen und seinem Wissensschatz teilhaben.

Unser Beratungszeitraum erstreckt sich auf vier Beratungstermine á zwei Stunden im Monat. Sie finden regelmäßig an jedem Mittwoch von 14 bis 16 Uhr in den Räumlichkeiten der Göttinger Tafel statt. Durch diese Beständigkeit können sich Ratsuchende darauf verlassen, zur gegebenen Zeit beraten zu werden. Es kann vorkommen, dass zu viele Ratsuchende an einem Termin erscheinen und so innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht alle Beratungen durchgeführt werden können. Für diesen Fall bitten wir die Ratsuchenden, uns am nächsten Beratungstermin aufzusuchen, da wir auf Gründlichkeit setzten und versuchen der einzelnen Person gerecht zu werden. Dabei nehmen mitunter insbesondere die Darlegung der rechtlichen Situation für den Ratsuchenden und das teilweise schwierige Erfassen des konkret relevanten Sachverhalts nicht unerhebliche Zeit in Anspruch.

## **D. Unsere Erfahrungen**

Schon nach kurzer Zeit wurde unser Beratungsangebot rege wahrgenommen. Kaum ein Beratungstermin kann nicht komplett mit Beratungsgesprächen gefüllt werden. Die Ratsuchenden tragen hauptsächlich Probleme aus dem Arbeits- und Sozialrecht, dem allgemeinen Zivilrecht (zumeist Mietrecht), sowie

dem Verwaltungsrecht vor. Häufige Arbeiten sind das gemeinsame Aufsetzen von Kündigungsschreiben und Widersprüchen oder das Verfassen eines Mahnschreibens. Gerade im Bereich des Sozialrechts stoßen die beratenden Studierenden oft an ihre fachlichen Grenzen. Dies resultiert vor allem daraus, dass das Sozialrecht nicht Teil des Pflichtfachstoffs ist. Hier übernehmen dann die Rechtsanwälte und vermitteln im Nachhinein Kenntnisse im Sozialrecht. Seit der Durchführung der Rechtsberatung sind über 350 Beratungsgespräche geführt wurden. Damit dürften wir zu den aktivsten studentischen Rechtsberatungen in Deutschland zählen. Im Jahr 2014 fanden über 100 Beratungen an 37 Beratungsterminen statt. In mancher Hinsicht spiegeln sich die sozialen Probleme in Göttingen thematisch in unserer Beratung wieder. So verzeichneten wir 2014 eine deutliche Zunahme von mietrechtlichen Streitigkeiten, was sicherlich bedingt wird durch die angespannte Wohnungssituation in der Stadt.

## **E. Die studentische Rechtsberatung als Schlüsselqualifikation**

Wie bereits erwähnt, können sich die Studierenden eine Beratung als Schlüsselqualifikation anrechnen lassen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass weiterhin unabhängig von dem Schlüsselqualifikationsschein die Möglichkeit besteht, Beratungen durchzuführen. Die Anrechnung als Schlüsselqualifikation umfasst einige Voraussetzungen, die im Folgenden kurz geschildert werden sollen: Zum einen muss an einer Einführungsveranstaltung teilgenommen, die jeweils am Anfang des Semesters stattfindet. Dort stellen wir und die beteiligten Rechtsanwälte unsere Arbeit vor und führen die interessierten Studierenden in die Besonderheiten eines Beratungsgesprächs ein. Weiterhin muss der Student an mindestens einem Beratungstermin die volle Zeit beraten. Den Verlauf und die Ergebnisse des Beratungsgesprächs müssen überdies schriftlich zusammen-

*Die Studentische Rechtsberatung der Universität Göttingen stellt sich vor*

gefasst, sowie die juristischen Probleme falllösungstechnisch gelöst werden. Am Ende des Semesters findet dann eine mündliche Prüfung in Form eines Vortrags über den Verlauf und die Ergebnisse des Beratungsgesprächs sowie die Präsentation der juristischen Problemstellung samt Lösung statt. Die am Projekt beteiligten Anwälte sind Lehrbeauftragte der Universität Göttingen.

*Jan-Willem Prügel*

# **Pro Bono Heidelberg – Studentische Rechtsberatung e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung</b> .....	<b>74</b>
<b>B. Struktur</b> .....	<b>75</b>
<b>C. Die Beratung</b> .....	<b>76</b>
<b>D. Varia</b> .....	<b>77</b>

## **A. Einleitung**

Die Idee zur Gründung des Vereins entstand im März 2013 bei ein paar Bieren und einem munteren Gespräch zweier guter Freunde in der Heidelberger Altstadt. Beide sind Absolventen des Freiwilligenkollegs der Robert-Bosch-Stiftung, im Rahmen dessen ausgewählte Teilnehmer verschiedenste Fertigkeiten zum Projektmanagement unter professioneller Anleitung innerhalb mehrerer Seminare erlernen. Dementsprechend fiel die Idee, etwas sozial Sinnvolles zu tun und gleichzeitig die erworbenen Kenntnisse aus Studium und Kolleg in die Tat umzusetzen auf denkbar fruchtbaren Boden. Innerhalb mehrerer Monate scharften *Felix Boos* und meine Wenigkeit ein halbes Dutzend kompetenter Mitstreiter um uns und schufen mit viel Aufwand das Fundament für die mit über 100 Mitgliedern und fast ebenso vielen Aktiven größte studentische Rechtsberatung Deutschlands: Pro Bono Heidelberg.

## **B. Struktur**

Wir wuchsen schnell und hatten von Anfang an einen dualen Aufbau im Sinn. Einerseits wollten wir klassische zivilrechtliche Rechtsberatung zu vertragsbezogenen Problemen anbieten. Andererseits stand für uns auch früh fest, dass wir Flüchtlingen als besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe zur Seite stehen wollen. Während wir also etwa Anfragen zu miet- und kaufrechtlichen Themen bearbeiten, offerieren wir ebenso eine regelmäßig stattfindende Flüchtlingsberatung, die die Ratsuchenden auf ihre Anhörung vor dem Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge in Karlsruhe vorbereitet und somit einen entscheidenden Beitrag zur Rechtsgewähr leistet. Ferner verfassen wir Klagebegründungen, um die Überstellung von Flüchtlingen nach der Dublin-III-Verordnung in Härtefällen zu verhindern. Neben dem konkret-rechtlichen Service erfahren unsere Mandanten aber auch eine psychologische Unterstützung, indem wir versuchen, sie zu beruhigen und das vermeintlich feindselige Rechtssystem für sie zu entmystifizieren. Als drittes Standbein bauen wir gerade ein Sozial- und Arbeitsrechtsressort auf. Als viertes Ressort werden wir uns um verwaltungsrechtliche Thematiken wie Prüfungs- und BAföG-Recht kümmern. Gemeinsam mit dem Studierendenrat (StuRa), der rupertokarolinischen verfassten Studierendenschaft, bieten wir hilfeschuchenden Kommilitoninnen und Kommilitonen mit einem eigens dafür von StuRa-Geldern angestellten Rechtsanwalt eine Beratungsstelle, die anders als die universitären Einrichtungen nicht in Kompetenzkonflikt gerät, wenn sie die Rechtmäßigkeit der Handlungen von Dozenten überprüft.

Um ein Maximum an Spielraum und Gestaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten, entschieden wir uns gegen eine formelle Anbindung an die Universität. Dennoch arbeiten wir eng mit dem Dekanat sowie dem universitären Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung zusammen. So führen wir beispielsweise regelmäßig Veranstaltungen in den Räumen des Juristischen Seminars



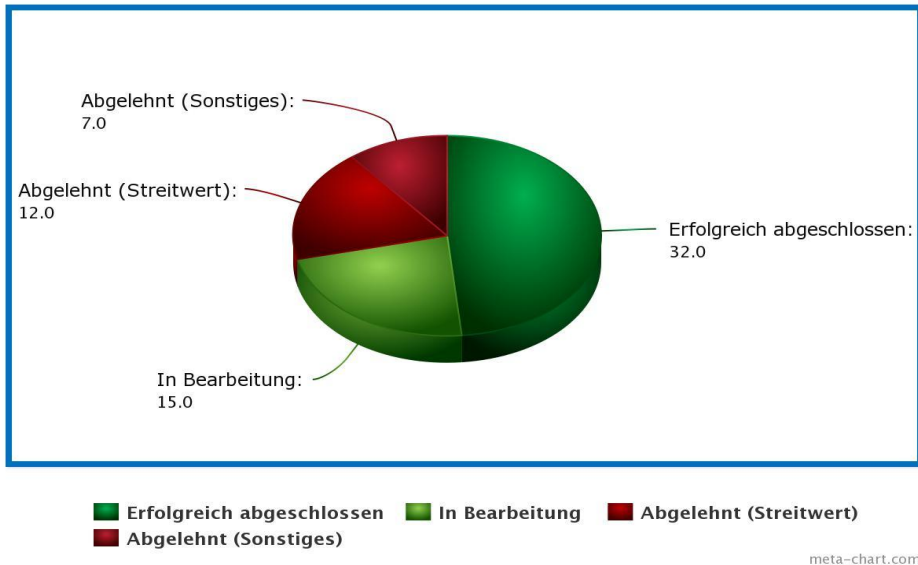
durch. Auch sind einige Lehrbeauftragte der Universität Mitglied unseres ca. 20-köpfigen Juristischen Beirats. Weiterhin ist Pro Bono Heidelberg als erste und einzige studentische Organisation der Fakultät in den Lehrplan integriert. Seit dem Wintersemester 2014/2015 können Studierende durch Teilnahme an Schulungen und der Flüchtlingsberatung einen Schlüsselqualifikationsschein erwerben.

### **C. Die Beratung**

Im Migrationsrecht betreuen wir keine Mandate im klassischen Sinne. Vielmehr helfen wir den Ratsuchenden nach einem festen Schema und meist nur für den Zeitraum der Sprechstunde. Wir bieten in den Räumlichkeiten des Asylarbeitskreises Heidelberg rund drei Stunden pro Woche und im Asylcafé Mannheim einmal monatlich mehrstündig Erläuterungen zum Asylverfahren an. In Einzelfällen setzen wir auch Klagebegründungen auf. Aufgrund der Komplexität dieses Rechtsgebiets und seiner für die Migranten mitunter scharfen Rechtsfolgen beschränken wir uns thematisch aber darauf.

Im Zivilrecht erreichen uns die Fälle in der Regel über das Online-Formular auf unserer Website. Wir prüfen, ob der Fall in unseren Kompetenzbereich fällt, also nicht etwa steuer- oder strafrechtlicher Natur ist, und beginnen die Betreuung, sofern sich der Streitwert unterhalb der Grenze von 700 Euro befindet. Die Beratung wird von unserer Bereichsleitung koordiniert und jeweils von einem Zweierteam in Rücksprache mit einem Volljuristen aus dem Juristischen Beirat ausgeführt. Über den Ablauf führt das Team penibel Buch und dokumentiert Erkenntnisse und hilfreiche Materialien für zukünftige Fälle in unserem digitalen Archiv.

Im Migrationsrecht haben wir bisher ca. 70-80 Personen beraten. Den aktuellen Stand der Mandate des Zivilrechtsbereichs seit Beratungsbeginn im April 2014 sehen Sie hier:



## D. Varia

Wir freuen uns sehr, dass die harte Arbeit im letzten Jahr durch den vierstelligen Engagementpreis des Ehemaligenvereins der Friedrich-Ebert-Stiftung honoriert wurde. Nicht nur hat uns die Auszeichnung ein solides finanzielles Polster und wertvolle Kontakte erbracht, sondern dient auch als Qualitätssiegel für Mandanten, Sponsoren und anspruchsvolle Nachwuchsberater. Ferner belegten wir 2014 den zweiten Platz beim Preisausschreiben der Freunde der Universität Heidelberg.

Neben dem Kerngeschäft der Rechtsberatung veranstalten wir im Migrationsrecht regelmäßig Schulungen unter professioneller Leitung als verpflichtenden Teil des Aufnahmeprozesses, um unsere Mandanten kompetent beraten zu können. Zudem gibt es häufig soziale Events zum besseren Austausch. Auch koordinieren wir mit Kanzleien des Öfteren Workshops. So tauschten wir uns kürzlich im Frankfurter Büro von *Hengeler Mueller* gegenseitig über unsere pro bono-Beratung aus und lösten in Kleingruppen einen realen und überaus um-

fangreichen Fall in Zusammenarbeit mit einem unserer Beiratsmitglieder in dessen Mannheimer Kanzlei.

Insgesamt haben wir als Verein das Ziel, nicht nur die Zivilgesellschaft nachhaltig durch unsere Dienstleistungen zu unterstützen, sondern auch Studierenden ein attraktives Forum zur Weiterentwicklung der eigenen juristischen Expertise und Persönlichkeit zu bieten. Gleichzeitig sollen sich die Kommilitonen aber auch wohl bei uns fühlen, weshalb wir die Hierarchien eher flach halten. Denn nur wer gerne partizipiert, sich eingebunden fühlt und auch den Eindruck hat, etwas beitragen zu können, wird sein Bestes geben um den pro bono-Gedanken und sich selbst stetig weiterzuentwickeln – und das ist unser Anspruch.

## Humboldt Law Clinic Internetrecht

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>79</b>
<b>B. Ablauf.....</b>	<b>80</b>
<b>C. Projekte .....</b>	<b>81</b>
<b>I. Autorenprojekt .....</b>	<b>81</b>
<b>II. Persönlichkeitsschutz und Diskriminierung im Internet.....</b>	<b>82</b>
<b>D. Außerwirkung.....</b>	<b>82</b>
<b>E. Schluss.....</b>	<b>83</b>

### A. Einleitung

Die Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI) startete zum Wintersemester 2012/2013 unter der Leitung von Frau *Prof. Dr. Katharina de la Durantaye*, LL.M. (Yale) als erste internetrechtliche Law Clinic Deutschlands. Bei der Einbindung von Law Clinics in das rechtswissenschaftliche Studium ist die Humboldt-Universität zu Berlin Vorreiterin: Bereits im Wintersemester 2010/2011 wurde die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) gegründet; im Sommersemester 2012 folgte die Humboldt Consumer Law Clinic (HCLC).

## **B. Ablauf**

Das einjährige Programm der HLCI ist eng mit dem Lehrplan der Fakultät verknüpft; praktische Ausbildung und universitäre Lehre ergänzen sich. Traditionell widmen sich Law Clinics vor allem gesellschaftlich und rechtspolitisch wichtigen Fragestellungen. Das Internet ist daher ein ideales Themengebiet für die klinische Ausbildung. Die technische Entwicklung der letzten Jahre hat eine Vielzahl rechtlicher und rechtspolitischer Fragen aufgeworfen, die bisher noch kaum durchdrungen sind. Sie zu verstehen erfordert nicht nur Kenntnisse in mehreren Rechtsgebieten. Wer differenzierte Lösungen für die internetrechtlichen Probleme finden möchte, muss auch deren technische Zusammenhänge begreifen. Im Wintersemester besuchen die Studierenden daher in einem Schlüsselqualifikationskurs beispielsweise Veranstaltungen zum Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht sowie zum Presse- und Äußerungsrecht oder zu Haftungsfragen im Internet. In verschiedenen Workshops eignen sie sich zudem das erforderliche technische Grundwissen an. Die Veranstaltungen werden zumeist gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern unterrichtet. Neben den materiellrechtlichen Grundlagen des Internetrechts erlernen die Studierenden dort das für die praktische Arbeit notwendige Handwerkszeug.

In der vorlesungsfreien Zeit absolvieren die Studierenden ein Praktikum bei einem Kooperationspartner der HLCI. Das kann eine Kanzlei, ein Ministerium, ein einschlägiges Unternehmen oder eine NGO sein. Die Praktika werden als Pflichtpraktika gemäß § 2 JAO anerkannt. Zusammen mit den Kooperationspartnern beginnen die Studierenden, an ausgewählten Projekten und Fällen zu arbeiten. Diese Arbeit führen die Studierenden in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern über das folgende Clinic-Semester fort (dazu sogleich). Daneben besuchen die Studierenden im zweiten Clinic-Semester ein Vertiefungsseminar, das als wahlobligatorische Veranstaltung im immaterialgüterrechtlichen Schwerpunktstudium Humboldt-Universität zu Berlin angerech-

net wird. Die Studierenden erwerben dort vertiefte Kenntnisse im Internetrecht und besuchen beispielsweise Workshops zur Beratung von Internet Start-Ups oder zum Domainrecht.

## **C. Projekte**

Die Arbeit an konkreten Projekten ist das Kernstück der HLCI. In den vergangenen zwei Zyklen konnte sie bereits zehn Projekte erfolgreich abschließen, fünf weitere werden aktuell bearbeitet. Unter Anleitung erfahrener Expertinnen und Experten vertiefen die Studierenden dort ihre Kenntnisse im Internetrecht und sammeln erste Erfahrungen in der praktischen juristischen Arbeit. Von der vergütungsfreien Unterstützung der HLCI profitieren insbesondere Mitglieder der digitalen Gesellschaft mit gewichtigen gesellschaftspolitischen Anliegen, die diese mangels ausreichender finanzieller Mittel für kompetente Beratung nicht rechtlich verfolgen könnten. Wichtige Kriterien bei der Auswahl der zu bearbeitenden Projekte sind ihre gesellschaftliche und rechtspolitische Bedeutung und ihre möglichen Auswirkungen auf die Fortentwicklung des Rechts. Im Folgenden sollen drei Projekte vorgestellt werden, die beispielhaft für die praktische Arbeit der HLCI stehen:

### **I. Autorenprojekt**

Fiktion ist ein Autorenprojekt, das vom Fiktion e.V. und dem Haus der Kulturen der Welt getragen wird. Gemeinsam mit Schriftstellerkolleginnen und -kollegen erproben Mathias Gatza, Ingo Niermann und Henriette Gallus neue digitale Verlags- und Vertriebsstrukturen für literarische Texte. Studierende der HLCI untersuchten die juristischen Hintergründe des Projekts und wirkten an der Ausarbeitung neuer Vertragsmodelle mit. Dabei verfolgten sie stets das Ziel, die Interessen der Autorinnen und Autoren zu stärken.

## **II. Persönlichkeitsschutz und Diskriminierung im Internet**

In einem Kooperationsprojekt mit der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte befasste sich die HLCI zudem mit Persönlichkeitsschutz und Diskriminierung im Internet. Anlass waren Erfahrungen von Netzaktivistinnen und -aktivisten, die nach der *#Aufschrei-Debatte* erheblich beleidigt, belästigt, bedroht und öffentlich diskreditiert worden waren. Zusammen mit dem Think Tank *iRights.Lab* und der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* entwickelten die Studierenden einen Leitfaden, der Betroffenen Hilfestellung geben soll und rechtliche Ansprüche sowie außergerichtliche Vorgehensweisen für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen erklärt. Bestehende rechtliche Lücken und mögliche gesetzgeberische Optionen diskutierten sie zudem in einem Policy Paper.

### III. High-Tech-Werkstätten

Im aktuellen Zyklus arbeitet die HLCI unter anderem mit dem *Fab Lab Berlin* zusammen. Fab Labs sind offene High-Tech-Werkstätten, die Privatpersonen den Zugang zu industriellen Geräten wie 3D-Druckern, Lasercuttern oder Fräsen verschaffen und sie im Umgang damit schulen. Seit der Gründung des ersten Fab Lab 2002 am Massachusetts Institute of Technology (MIT) wächst die Bewegung rasend. Um die komplexen Arbeitsvorgänge zu vereinfachen und die Organisation der Werkstätten zu verbessern, entwickelt das Fab Lab Berlin ein Management-System, das die Nutzer- und Maschinenverwaltung automatisiert. Studierende der HLCI begleiten diesen Prozess und unterstützen das Fab Lab Berlin insbesondere bei der lizenzkonformen Verwendung von Open-Source-Software Modulen.

## **D. Außerwirkung**

Die HLCI beteiligt sich über ihren Blog *hlcikontrovers.de* an der lebhaften rechtswissenschaftlichen und -politischen Diskussion rund um Internetthemen. In einem konfrontativen Pro- und Kontra-Format befassen sich die Studierenden

im Blog mit aktuellen und kontrovers diskutierten Fragen des Internetrechts. Darüberhinaus organisiert die HLCI regelmäßig öffentliche Veranstaltungen. Beispielsweise war sie Mitveranstalter der Reihe „*Persönlichkeitsrecht 2.0*“ im Wintersemester 2013/2014, der Telemedicus Sommerkonferenz 2014 „*Überwachung und Recht*“ und der Tagung „*Literatur digital*“ im März 2014. Bei jährlichen Abschlussveranstaltungen stellen die Studierenden ihre Projekte zudem der Öffentlichkeit vor.

## **E. Schluss**

Der HLCI ist es in den ersten drei Jahren ihres Bestehens gelungen, sich auch über die Humboldt-Universität zu Berlin hinaus in Fachkreisen einen Namen zu machen. Das große Interesse, das der HLCI von Studierenden, Kooperationspartnern und anderen entgegengebracht wird, zeigt das enorme Potential, das das Konzept der Law Clinics hat und den besonderen Reiz einer Clinic in einem jungen Rechtsgebiet wie dem Internetrecht.





*Alexander Berkle*

**– In Dubio Pro Bono –  
Rechtsberatungsbericht von Pro Bono  
Studentischen Rechtsberatung Freiburg e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>85</b>
<b>B. Der Verein .....</b>	<b>85</b>
<b>C. Das Ausbildungskonzept .....</b>	<b>86</b>
<b>D. Die Verankerung in der Praxis .....</b>	<b>87</b>
<b>E. Der Beratungsablauf .....</b>	<b>87</b>
<b>F. Die Zukunft .....</b>	<b>88</b>

**A. Einleitung**

Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. blickt mit Freude auf ihr Gründungsjahr zurück. Wir hatten das Glück, durch unseren damaligen Studiendekan Prof. Dr. Boris Paal, M.Jur. (Oxford) auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg einen Unterstützer zu finden, der dabei half, dieses Projekt in der Stadt und der Universität zu verankern.

**B. Der Verein**

Der allgemeine Zeitgeist, nach amerikanischem Vorbild Rechtsberatung durch Studierende anzubieten, erreichte Freiburg im Herbst 2013. Ausschlaggebend für den Start des Projekts war der ständige Gedanke, im Studium nicht

genügend auf die Praxis vorbereitet zu werden. Zufällig arbeitete parallel der damalige Studiendekan Prof. Dr. Paal an einer ähnlichen Idee auf universitärer Seite. Einem gemeinsamen Konzept stand also nichts im Wege. Nachdem als erster Schritt die Satzung erarbeitet war, gründeten wir am 31. März 2014 den Verein

Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. Nach einer kurzen Anlaufphase, in der Mitglieder und insbesondere anleitende Anwälte gefunden wurden, konnte die Beratung am 1. Juni 2014 starten.

Zurzeit (Frühjahr 2015) sind bei uns ca. 60 Fallanfragen eingegangen, von denen wir ein Dutzend schon abschließend bearbeitet haben. Knapp 40% mussten wir wegen mangelnder Eignung für studentische Rechtsberater ablehnen. Die Beratung an den Fällen erfolgt durch ca. 80 Mitglieder, die von knapp 15 Anwälten bzw. Kanzleien angeleitet werden.

### **C. Das Ausbildungskonzept**

Herausforderung jeder studentischen Rechtsberatung ist es wohl, eine ausreichende Anleitung durch Volljuristen, wie sie § 6 II RDG fordert, sicherzustellen. Wir verstehen „Einweisung und Fortbildung“ i.S.d. Norm als eine auf die Bedürfnisse der Beratenden angepasste Ausbildung durch Praktiker und eine ständige Begleitung durch diese. Die Ausbildung wird durch die Freiburg Legal Clinics (FLC), ein durch den Instructional Development Award der Albert-Ludwigs-Universität ausgezeichnetes Projekt unter der Federführung von Prof. Dr. Paal, organisiert und bereitgestellt. Dabei bietet FLC allen Studierenden die Möglichkeit, eine Ausbildung zum studentischen Rechtsberater zu durchlaufen. Im Rahmen dieser Ausbildung nehmen die Studierenden 4 SWS an einer allgemeinen Einführung teil, die u.a. Schwerpunkte auf Zivilprozessrecht, Mediation und das anwaltliche Berufsrecht legt. Die Studierenden haben des Weiteren die Möglichkeit, im Rahmen von 6 SWS eine Spezialisierung in einer der fünf

Fachkliniken Internetrecht, Mietrecht, Existenzgründung, Verbraucherschutzrecht und Arbeitsrecht zu absolvieren. Abschließend leisten die Studierenden noch 4 SWS, die durch Fallbearbeitungen, Workshops und Kurse zu berufsorientierten Kompetenzen erfüllt werden. Insbesondere die Workshops werden durch Praktiker aus dem Berufsleben geleitet, worunter auch namhaften Großkanzleien wie Freshfields Bruckhaus Deringer, Linklaters, CMS und Friedrich Graf von Westphalen gehören.

## **D. Die Verankerung in der Praxis**

Jede studentische Rechtsberatung steht und fällt mit der Unterstützung durch die lokale Anwaltschaft. Pro Bono Freiburg war und ist daher von Anfang an bemüht, einen guten Kontakt zur Rechtsanwaltskammer zu pflegen. Mittlerweile beschränkt sich die Unterstützung durch die Anwälte nicht nur auf die Anleitung der Fallteams. Vielmehr planen wir für die nächsten Monate Kanzleibesuche, um der Praxis noch näher zu kommen, sowie verschiedene Veranstaltungen in enger Kooperation mit unseren Anwälten. Diese Verankerung ermöglicht es uns, den Verein auf eine nachhaltige Basis zu stellen und die Anfangsphase abzuschließen.

## **E. Der Beratungsablauf**

Jede Fallanfrage wird über unser Online-Formular eingereicht. Daraufhin überprüft der Vorstand binnen einer Woche, ob die Anfrage den Fallanforderungen entspricht (Streitwert regelmäßig unter 750€, keine Fristen, Bedürftigkeit der Antragenden, Geeignetheit des Rechtsgebietes). Sind diese Anforderungen erfüllt, schreiben wir den Fall vereinsintern anonymisiert aus. Sobald sich ein drei- bis fünfköpfiges Beratungsteam mit Unterstützung eines Vorstandes gebildet hat, meldet sich dieses bei dem Ratsuchenden. Bei einem ersten Gespräch

wird der Beratungsvertrag geschlossen sowie Sachverhalt und Beratungsziel geklärt. Daraufhin bearbeitet das Team unter Anleitung eines Anwalts die Rechtsfrage. In einem abschließenden Gespräch wird das Ergebnis vorgestellt und besprochen. Insgesamt ist mit einer vier- bis achtwöchigen Bearbeitungszeit zu rechnen.

## **F. Die Zukunft**

Nachdem wir zu Beginn des Jahres die Anfangsphase abgeschlossen haben und sich die Abläufe langsam einspielen, steht die weitere Entwicklung der Beratung an. Dazu planen wir eine Erweiterung unseres Beratungsangebotes auf das Asylrecht. Eine zusätzliche Öffnung für die Allgemeinheit abseits der Universität war für Anfang 2015 geplant. Diese könnte im Laufe des Jahres stattfinden, wenn wir bis dahin den Bedarf an Rechtsberatung decken können. Bisher ist er bei Studierenden noch höher als erwartet und lastet unsere Kapazitäten bisweilen aus. Wichtig ist uns des Weiteren eine stärkere Vernetzung auf überregionaler Ebene. Dazu freuen wir uns, die durch den BSRB gebotenen Gelegenheiten, insbesondere das Symposium 2015 in Passau, zu nutzen.

# **Die Law Clinic im Informations- und Medienrecht an der Universität Passau**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>90</b>
<b>B. Ausgangspunkt und Organisation.....</b>	<b>91</b>
<b>I. Situation vor Ort .....</b>	<b>91</b>
<b>II. Kernprinzipien, Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen .....</b>	<b>91</b>
<b>C. Der erste Durchgang, eine Retrospektive .....</b>	<b>92</b>
<b>I. Law Clinic als Schwerpunktseminar.....</b>	<b>93</b>
<b>II. Die Klienten- und Themenstruktur .....</b>	<b>93</b>
<b>III. Anforderungen und Herausforderungen.....</b>	<b>94</b>
1. Anforderungen und Herausforderung für die Teilnehmer .....	94
2. Anforderung und Herausforderung für Konzeption und Betreuer.....	95
<b>IV. Eignung des Seminarformats .....</b>	<b>96</b>
<b>C. Kommende Gestaltungen.....</b>	<b>97</b>
<b>I. Law Clinic als Schlüsselqualifikation.....</b>	<b>97</b>
<b>II. „Law Angels“ .....</b>	<b>98</b>
<b>III. Weitere Entwicklung und Formate .....</b>	<b>99</b>
<b>D. Professorale Law Clinic im Wirtschaftsrechtsbereich .....</b>	<b>99</b>

## **A. Einleitung**

Wer heute Jura studiert, von dem wird in seiner künftigen beruflichen Tätigkeit neben Entscheidungsfreudigkeit und -fähigkeit vor allem eines verlangt, nämlich die Befähigung zu beraten.<sup>1</sup> Diese Perspektive bereits frühzeitig zu schärfen und durch bereits erlerntes Wissen anzuwenden und zu vertiefen, lässt sich besonders gut in einer Law Clinic erreichen. So lag die Idee für den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau<sup>2</sup> nahe, eine Law Clinic speziell für den Passauer Schwerpunktbereich 8 „Informations- und Kommunikationsrecht“<sup>3</sup> namentlich zum Informations- und Medienrecht aufzubauen.

Law Clinics – auch oder Legal Clinic, von „clinical legal education“ – basieren auf dem Grundgedanken, universitäres und deshalb zunächst theoretisches Wissen auf „echte Fälle“ anzuwenden und Verknüpfungen zur Praxis herzustellen, aber auch Wissenszugewinne in der Tiefe zu fördern. Solche Clinics stellen ein aufstrebendes, (wieder-)entdecktes bzw. aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum importiertes Format dar, das didaktisch in diametralem Gegensatz zum „klassischen Frontalunterricht“ steht.<sup>4</sup> Während der Befund der Verbreitung von Law Clinics 2007 noch dergestalt ausfiel, dass Clinical Legal Educati-

---

<sup>1</sup> von Lewinski, Beraterperspektive in der juristischen Ausbildung, in: Warty et al., 1. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich (Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Didaktik), 2015 [im Erscheinen].

<sup>2</sup> <http://www.jura.uni-passau.de/lewisnki>, [Stand: 27.05.2015].

<sup>3</sup> § 35 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 StuPO, Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft, vom 19. Februar 2004, in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2014.

<sup>4</sup> Hierzu allgemein: Hannemann/Dietlein, AL [Ad Legendum] 2014, 79; instruktiv m.w.N.: Kotyrba, GJLE/ZPR 2014, 32; Kilian, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010, S. 145 f.; Groß, Legal Clinics: Praxisbezogenes Lernen im juristischen Studium, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok, Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2010, S. 127 ff.

on in Deutschland noch „keinen Fuß gefasst“ hätte,<sup>5</sup> entwickelt sich diese Idee seit einiger Zeit dynamisch.<sup>6</sup>

## **B. Ausgangspunkt und Organisation**

### **I. Situation vor Ort**

Aus didaktischer Neugierde und um ein weiteres Lehrformat anzubieten, wurde 2014 an der Universität Passau die Law Clinic im Informations- und Medienrecht eingerichtet.

Vor Ort in Passau war im Gründungszeitraum bereits eine studentische Rechtsberatung, nämlich die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.,<sup>7</sup> tätig. Aufgrund der unterschiedlichen Konzeptionen werden jedoch unterschiedliche Mandantenkreise angesprochen. Auch müssen durch die Koordination der beiden Law Clinics in vielen Fällen Rechtssuchende nicht abgewiesen werden, sondern können an die jeweils andere Stelle vermittelt werden, wo ihnen dann weitergeholfen werden wird.

### **II. Kernprinzipien, Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen**

Organisatorisch ist die Law Clinic an den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht angebunden. Für Organisation und Durchführung wird also auf die Strukturen eines Lehrstuhls zurückgegriffen. Außerdem sichert dies auch die rechtsdienstleistungsrechtlich erforderliche (§ 6 Abs. 2

---

<sup>5</sup> *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 65.

<sup>6</sup> Zum Stand der Entwicklung v. *Lewinski*, S. 1 ff. in diesem Band.

<sup>7</sup> Hierzu näher: *Georgescu*, GJLE/ZPR 2014, 108.



RDG) Anleitung durch einen Volljuristen in Gestalt eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters.<sup>8</sup>

Die Law Clinic wird als reguläre Lehrveranstaltung angeboten. Die vorlesungsfreie Zeit dient der Fallauswahl, Akquise und Organisation, während in der Vorlesungszeit die Studierenden die Fälle bearbeiten. Perspektivisch sind hier jedoch auch andere Organisationsformen denkbar.

Thematisch ist die Law Clinic auf das Informations- und Medienrecht fokussiert, was dem Arbeitsgebiet des Lehrstuhls geschuldet ist.

Der Kreis der Rechtssuchenden ist nicht wie in vielen anderen Law Clinics auf Studenten beschränkt, sondern es steht jedermann offen, sich mit Rechtsfragen im Bereich des Informations- und Medienrechts an die Clinic zu wenden.<sup>9</sup> Wegen des thematischen Zuschnitts gibt es tatsächlich kaum studentische Mandanten, wohl aber solche aus dem studentisch geprägten Start-Up-Umfeld der Universität.

Als Mandate werden nur Beratungsmandate angenommen. Die ist zum einen der (weitgehend) fehlenden Postulationsmöglichkeit von Nicht-Anwälten geschuldet. Zum anderen ist eine Law Clinic als Organisation auch nicht für die Bearbeitung fristiger Angelegenheiten ausgelegt.

### **C. Der erste Durchgang, eine Retrospektive**

Im Wintersemester 2014/15 hat die Law Clinic operativ ihre Arbeit aufgenommen.

---

<sup>8</sup> Zur Erfüllung der Voraussetzung der „Anleitung“ in der Clinical Legal Education *Dux*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 6, Rn. 63.

<sup>9</sup> Zu Unterschieden hochschulinterner und -externer Beratung: *Vogler*, GJLE/ZPR 2014, 12.

## **I. Law Clinic als Schwerpunktseminar**

Die erste Law Clinic war als Seminar im Schwerpunktbereich konzipiert. An der Universität Passau stellt das Seminar eine wesentliche Leistung für die juristische Universitätsprüfung dar. So ist die Seminararbeit die gem. § 40 Abs. 1 bayJAPO<sup>10</sup> i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 StuPO studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars und zählt nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau mit 30 Prozent zur juristischen Universitätsprüfung<sup>11</sup>, fließt also mit etwa 10 Prozent in die Endnote des Ersten Examens ein. Wegen dieser Noten- und Examensrelevanz war der Pioniergeist der Teilnehmer besonders anerkennenswert.

## **II. Die Klienten- und Themenstruktur**

Der Personenkreis der Ratsuchenden war bunt und breit gefächert und reichte von Mittelständlern, die ein komplexes Problem der Softwarevertragsgestaltung mit multinationalem Bezug hatten, über Töchter von Pharmakonzernen, Jungunternehmer – teilweise aus der Studentenschaft –, privatrechtliche Stiftungen des Bundes, kommunale Gebietskörperschaften bis hin zu Wissenschaftlern und Privatpersonen. Die Themenschwerpunkte der Anfragen waren ebenfalls mannigfaltig und betrafen die Rechtskonformität von Internetauftritten, datenschutzrechtliche Probleme bei klinischen Blindstudien, die abgabenrechtliche Dimen-

---

<sup>10</sup> Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758), BayRS 2038-3-3-11-J, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 114 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286).

<sup>11</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 S. 3 StuPO. Da die juristische Staatsprüfung ihrerseits im Verhältnis 30 zu 70 zur staatlichen Pflichtfachprüfung steht, § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG, Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) FNA 301-1, zuletzt geändert durch Art. 17 G zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515), kommt dieser Leistung im Seminar selbst im Ergebnis der ersten juristischen Prüfung noch Gewicht zu.

sionen im Zahlungsverkehr von Onlineplattformen und Grundfragen des Urheberrechts.

Aus Kapazitätsgründen angenommen werden konnten dann die Anfragen zweier Start-Ups, eines Wissenschaftler, einer Privatperson und die einer Stiftung. Themencluster bildeten hier datenschutzrechtliche Fragen zum Zahlungsverkehr, der zivilen allgemeinen Aviatik, zur Akkreditierung sowie Urheberrechtsfragen in Forschung und auf Kreativ-Onlineplattformen.

### **III. Anforderungen und Herausforderungen**

Das Format der Klinischen Juristenausbildung, die „Anwendung, Vertiefung und Erweiterung universitär erlernten Wissens unter entsprechender Supervision und in einem adäquaten infrastrukturellen Rahmen im Dialog mit real Rechtssuchenden“,<sup>12</sup> stellte bei der gewählten Form der Durchführung als Seminar im Schwerpunktbereich – mit abschließender Seminararbeit – nicht nur Herausforderungen an die Berater, sondern auch an die konzeptionelle Planung wie Durchführung auf Betreuerseite.

#### **1. Anforderungen und Herausforderung für die Teilnehmer**

An der Law Clinic im Wintersemester beteiligten sich letztlich fünf Kandidaten,<sup>13</sup> von denen vier ihre Seminararbeit als studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit der juristischen Universitätsprüfung teilnahmen, während eine Kandidatin einen außerturnusmäßigen qualifizierten Seminarschein erwarb. Auffällig im Durchgang war die durchgehende Unsicherheit mit dem „dynamischen Sachverhalt“, der von den studentischen Beratern erst noch abschließend ermit-

---

<sup>12</sup> *Kilian*, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010, S. 145.

<sup>13</sup> Die Teilnehmerzahl mag prima facie zunächst gering erscheinen, ist jedoch im Wintersemester – jedenfalls im SPB 8 – regelmäßig geringer, als im Sommersemester und stellt keine signifikante Abweichung zum Mittel der Teilnehmerzahlen an Schwerpunktbereichsseminaren in Wintersemestern dar.

telt werden musste. Auch taten sich die Studierenden teilweise schwer damit, eine konkrete und dann auch praktikable Handlungsempfehlung auszusprechen. Ebenfalls gelang die Zweigliederung der Lösung in Sachverhalt und rechtliche Würdigung nicht immer überzeugend.

## **2. Anforderung und Herausforderung für Konzeption und Betreuer**

Bei der Konzeption und für die Betreuung war der wohl am stärksten fordernde Aspekt das Zusammenspiel von prüfungsrechtlichen und berufsrechtlichen Anforderungen. Eine zentrale prüfungsrechtliche Anforderung an eine Seminararbeit ist deren eigenständige Erarbeitung. Dies bedingt, dass den Teilnehmern keine Hilfestellung in Rechtsfragen, jedenfalls für die in die Bewertung einfließenden Teile, gegeben werden konnte. Da jedoch das Format als solches gerade sein „Rollout“ feierte, wäre dies jedoch umso mehr, zusätzlich als Ergänzung zu den rechtsdienstleistungsrechtlichen Anforderungen, wünschenswert gewesen, um bei (etwaigen) Unsicherheiten der Berater besser unterstützen zu können. Eine weitere Besonderheit aus prüfungsrechtlicher Sicht, diesmal aus der Bewertungsperspektive, war der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Themen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Leistungen.<sup>14</sup> So konnte nicht nur die Leistung an sich bewertet werden, sondern musste auch in eine Gewichtung zu anderen Leistungen gebracht werden.

Auf die rechtsdienstleistungsrechtlichen Anforderungen, speziell § 6 Abs. 2 RDG, soll hier nicht vertieft eingegangen werden.<sup>15</sup> Allerdings besteht in einer Law Clinic, in der die Beratung zeitgleich Prüfungsleistung ist, ein Spannungsverhältnis zur Anforderung des Anleitens und Beaufsichtigens. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses gelang durch eine (konzeptionelle) Tei-

---

<sup>14</sup> Die unterschiedlichen Themenschwerpunkte s. o. in diesem Beitrag C. II.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu bspw. *Georgescu*, GJLE/ZPR 2014, 108 (112 f.); *Dux*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 6, Rn. 63 f; *Piekenbrock*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 6 Rn. 37.

lung der Beratungsleistung: Die eigenständig zu erbringende Prüfungsleistung war (eingeschränkt) die Sachverhaltsermittlung und -analyse, das „Heraus Schälen“ des Rechtsproblems und v.a. dessen rechtliche Bearbeitung. Die tatsächlich gegenüber dem Mandanten erbrachte Rechtsdienstleistung erfolgte erst nach Kontrolle durch eine gem. § 6 Abs. 2 RDG zulässig qualifizierte Person. Sie hatte die Form eines Begleitschreibens, das zwar nicht die Bewertung der Prüfungsleistung, wohl aber eine Einschätzung über die Praxisverwertbarkeit beinhaltete, und, soweit erforderlich, mit Hinweisen auf weitere rechtliche Aspekte angereichert war.

#### **IV. Eignung des Seminarformats**

Stärke und Schwäche dieser Lösung sind augenscheinlich. Es wird hierbei die Konformität vom Ablauf sowohl mit prüfungsrechtlichen Vorgaben als auch mit rechtsdienstleistungsrechtlichen Vorgaben erreicht. So beschränkten sich Hilfestellungen im Teil der Prüfungsleistung nur auf Sach- und Konzeptionsfragen. Rechtsfragen wurden hierbei im prüfungsrechtlich zulässigen Rahmen bestenfalls angedeutet. Leider nicht als Prüfungsleistung bewertet werden konnte die eigentliche Ablieferung der Ausarbeitungen an die Mandantschaft. Dies ist insoweit schade, als sie ebenfalls einen wesentlichen Teil und speziell im schlüsselqualifikationstechnischen Sinne bedeutenden Anteil an der Arbeit des Beraters in der Law Clinic hat.

In der Gesamtschau lässt sich konstatieren, dass die Teilnehmer die Anforderungen trotz dargestellter Besonderheiten jedoch gut bewältigt haben. Dies spiegelt sich auch in den erreichten Bewertungen wieder. Hier fand eine – für Seminararbeiten nicht unübliche – Streuung im Leistungsbereich statt. Der Durchschnitt lag mit 9,8 Punkten sogar recht hoch.

Festzuhalten bleibt, dass die Einbindung ins Curriculum gelingen kann, selbst wenn dies in der Erbringung einer Prüfungsleistung gipfelt; die Bandbreite der

Leistungen und der schon fast über dem „üblichen Bereich“ liegende Notendurchschnitt haben gezeigt, dass eine Law Clinic auch als Schwerpunktseminar mit abschließender Seminararbeit funktionieren kann und auch funktioniert.

## **C. Kommende Gestaltungen**

### **I. Law Clinic als Schlüsselqualifikation**

Im Sommersemester 2015 wird die Law Clinic in einer etwas anderen Form angeboten. Die wesentlichen Änderungen sind die Organisation als klassische Schlüsselqualifikationsveranstaltung<sup>16</sup> und ein einheitliches Oberthema, namentlich „Rechtskonformität von Internetauftritten – Compliance und Website“.

Zum einen soll die Veranstaltung als Schlüsselqualifikationen für Juristen einen höheren Betreuungsgrad ermöglichen sowie bereits vorab eine Einführung in die Arbeitstechniken beinhalten.

Das gemeinsame Oberthema stellt zudem eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen her. Der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Aufgaben liegt so auf einem besser vergleichbaren Niveau. Die Rechtsprobleme stammen zudem aus denselben (Teil-)Rechtsbereichen.

Von der Teilnehmerzahl und der Heterogenität der Gruppe abhängig sollen Teams hierbei gemeinsam die Bearbeitung einzelner Fälle übernehmen. Die Zusammenstellung der Teams soll Studienfortschritt und Spezialisierungsgrad berücksichtigen.

Vor der eigentlichen Fallbearbeitung wird eine Einführung stattfinden, die über die Besonderheiten im Format als auch in Arbeitstechnik unterrichtet und über Anforderungen an den Bearbeiter und Erwartungen des Klienten aufklärt.

---

<sup>16</sup> „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen [...] beratende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie [...]“, § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG.

Arbeitet der einzelne Berater dann am konkreten Rechtsproblem, stellen Zwischenbesprechungen sicher, dass die studentischen Rechtsberater die nötige Hilfestellung bekommen und dass ein „Anleiten“ in ausgeprägter Form stattfindet.

Den Abschluss bildet das klassische Mandantengespräch.

Daneben soll auf das Erstellen eines „Leitfadens“ hingewirkt werden. Dieser Leitfaden soll eine abstrakte Abhandlung über die konkreten Rechtsprobleme sein und im Idealfall dergestalt ausgearbeitet werden, dass dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, dass unbeteiligte Dritte mit vergleichbarem Rechtsproblem diesen als eine Art Checkliste verwenden können. Dies bedeutet für den einzelnen Bearbeiter kaum einen Mehraufwand, da er sich ohnehin in die hinter dem konkreten Problem liegende Rechtslage hineindenken muss, ist aber einen Mehrgewinn für die Clinic und Interessenten, da sich somit einerseits über die Arbeit informiert werden kann, und, ohne eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu müssen, Ratsuchende mit einer vergleichbaren Problematik sich bereits einen Überblick verschaffen können und somit möglicherweise selbst ihre Rechtsfrage beantworten können. Dieses Konzept beruht auf der Beobachtung, dass es regelmäßig Themenschwerpunkte gibt, bei denen häufig gleiche oder sehr ähnliche Fragestellungen an die Clinic herangetragen werden.

## **II. „Law Angels“**

Im Wintersemester 2015/16 sollen die Teilnehmer der Law Clinic als „Law Angels“ – in Anlehnung an den Begriff des „Business Angel“ – Jungunternehmen und Start-Ups rechtlich beraten. Ihre Aufgabe hierbei ist es, Rechtsprobleme zu identifizieren, Unternehmer für eben diese zu sensibilisieren, aber – der Jurist gilt in der Wirtschaft ja gelegentlich als Bedenkenträger – auch deren Lösungen zu erarbeiten. Die Jungunternehmen sind deswegen ausgewählt, da

diese sich häufig noch keinen teuren Rechtsrat leisten können, zeitgleich deren Strukturen noch nicht so gefestigt sind, dass rechtliche Risiken minimiert oder überhaupt erst bekannt sind. So tragen die studentischen Berater zeitgleich zur Gründungsförderung von Entrepreneuren bei. Die „Law Angels“ sollen v.a. für sich Erkenntnisse hinsichtlich der Zusammenhänge im Tagesgeschäft gewinnen; sie benötigen also über die übliche Anleitung und Überwachung beim Betrieb einer Law Clinic hinaus auch eine Problemsicht auf Rechtsprobleme, die als solche nicht benannt sind und in operativen Geschäft eines Unternehmens, also bei „dynamischen Sachverhalten“ auftreten. Dies stellt ein spannendes Wirkungsfeld dar, erfordert aber auch eine deutlich gesteigerte Betreuungsdichte. Daneben haben alle Beteiligten die nicht zu unterschätzende Chance der Vernetzung.

### **III. Weitere Entwicklung und Formate**

Zukünftig mag sich die Law Clinic im Informations- und Medienrecht aus dem Schwerpunktbereich 8 herausentwickeln. Aufgegriffen werden könnten auch Themen aus dem Bereich des gesamten Öffentlichen Rechts; nicht nur aus zeitlicher Aktualität scheinen Fragen wie die Enteignung griechischen Staatsanleihen im Rahmen der Finanzkrise dieses Staates ein denkbares Betätigungsfeld sein zu können.

In organisatorischer Hinsicht scheint auch möglich, dass die Law Clinic nach Bildung und Festigung eines Kernteams vom zyklischen Arbeiten hin zu einem Arbeiten „im operativen Betrieb“ übergeht.

### **D. Professorale Law Clinic im Wirtschaftsrechtsbereich**

Eine Law Clinic als akademisches Lehr- und Lernformat ist auch im unternehmerisch geprägten Bereich des Informations- und Medienrechts möglich. Die Stärken und Schwächen der unterschiedlichen Veranstaltungsmodi sind und



werden weiter erprobt. Gerade das Experimentieren mit unterschiedlichen didaktischen Herangehensweisen ist die Voraussetzung für eine „Feinjustierung“ und stetige Verbesserung.

Die thematische Fokussierung auf einen vornehmlich unternehmerisch geprägten Rechtsdienstleistungsmarkt hat gezeigt, dass „Service Learning“ nicht nur im Verbraucherbereich möglich ist, sondern auch zusammen mit Unternehmen bis hinein in geschäftskritische Fragen.

Auch ist die verhältnismäßig enge Anbindung an einen Lehrstuhl kein Problem für eine *studentische* Rechtsberatung. Gerade administrative Fragen und Abläufe, die in vollständig studentischen Law Clinics gerade zu Beginn frustrieren können, konnten so durch auf den Lehrstuhl und v.a. den zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter verlagert werden.

# **„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht“ (Franz Kafka) – Ein Portrait über die Refugee Law Clinic Leipzig**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>101</b>
<b>B. Anfänge &amp; innere Organisation der RLC Leipzig.....</b>	<b>102</b>
<b>I. Aufgabenfeld.....</b>	<b>102</b>
<b>II. Ausbildung .....</b>	<b>103</b>
<b>III. Strukturen in Leipzig.....</b>	<b>104</b>
<b>C. Ausblick .....</b>	<b>105</b>

## **A. Einleitung**

Franz Kafka war ein kluger Mann. Denn er hat erkannt, dass aus Kleinem Großes werden kann. „Wege entstehen dadurch, dass man sie geht“, hat der Schriftsteller einmal gesagt. Zumindest soll er es gesagt haben. Und auch wenn dieser Satz nie über Kafkas Lippen gekommen sein sollte, so steckt doch viel Wahres in diesen sieben Worten. Damit eine Veränderung entsteht, muss irgendwo am Anfang ein Schritt in eine neue Richtung erfolgen. Um Stillstand zu überwinden, muss sich bewegt werden. Bewegung erfordert Einsatz. Und Einsatz heißt Engagement.

## **B. Anfänge & innere Organisation der RLC Leipzig**

Der erste Schritt auf einem neuen Weg, dem Weg zur „Refugee Law Clinic Leipzig“ (RLCL), wurde im April 2013 gemacht. Eine Hand voll Jurastudierenden und Jurist\*innen hatte die Idee, eine Beratungsstelle für geflüchtete Menschen zu gründen. Die Idee fand Anklang bei Mitstudierenden und schnell vergrößerte sich die Projektgruppe. Der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre an der Universität Leipzig, Herr Prof. Dr. Christoph Enders, übernahm die Schirmherrschaft und unterstützt seither die Idee. Am 15. April 2014 wurde dann die RLCL als eingetragener Verein gegründet. Aus 41 Gründungsmitgliedern ist mittlerweile eine Initiative mit rund 60 Mitwirkenden entstanden. Die RLCL kooperiert zwar mit der Universität Leipzig, wird aber nicht von dieser organisiert. Kopf und Herz der RLCL ist ihr Arbeitskreis. Dort findet die Kernarbeit des Vereins statt. Alle zwei Wochen werden im Rahmen dieses Treffens alle wichtigeren Entscheidungen getroffen und die verschiedenen Aufgabenbereiche koordiniert, etwa die Verteilung der Hospitationsplätze und die Organisation der Ausbildung und von Veranstaltungen. Seit April 2015 beschäftigt sich der Arbeitskreis auch mit allen Fragen rund um die Durchführung der beginnenden eigenen Rechtsberatung. Derzeit hat der Arbeitskreis rund 20 aktive Mitglieder.

### **I. Aufgabenfeld**

Im Fokus der Arbeit der RLCL steht die Schaffung des dringend erforderlichen Zugangs zu kompetenter, außergerichtlicher Rechtsberatung für Flüchtlinge und Asylsuchende. Der Nutzen, den die Law Clinic den Studierenden selbst bringt - nämlich die Gelegenheit praktischer Anwendung ihrer Fachkenntnisse - folgt zwar unmittelbar aus der Tätigkeit der RLCL, ist aber nicht primärer Zweck dieser. In erster Linie soll geflüchteten Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, die Möglichkeit der kostenlosen rechtlichen Beratung und Unter-

stützung gegeben werden. Im April 2015 haben die ersten ausgebildeten Mitglieder der RLCL begonnen, Asylsuchende in Fragen rund um das Verfahren zu beraten. Antragssteller werden über das Asylverfahren allgemein informiert und während des Verfahrens durch Vereinsmitglieder begleitet. Jedes Berater\*innen-Team besteht aus zwei Personen. Dem Berater\*innen-Team steht bei seiner Arbeit mindestens eine Volljurist\*in zur Verfügung, den oder die sie kontaktieren können und der oder die ihnen im Zweifelsfalle weiterhilft. Seit Anfang 2015 baut die RLCL ein Rechercheteam auf, dessen Arbeit ebenso wie die Beratung selbst zum Aufgabenfeld des Vereins gehört. Die Recherchegruppe unterstützt die Hospitationspartner der RLCL und stellt etwa Hintergrundinformationen aus Gesetzen, Datenbanken und Berichten von NGOs zusammen.

## **II. Ausbildung**

Die einjährige Ausbildung zur Rechtsberater\*in der RLCL umfasst eine wöchentliche Vorlesung mit vertiefenden Tutorien im Sommersemester, und Fallbesprechungen sowie Hospitationen bei verschiedenen beratenden Einrichtungen (im Sommer- und Wintersemester). Die Vorlesung wurde erstmals im Sommersemester 2014 an der Universität Leipzig angeboten und umfasst die Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Im vergangenen Jahr wurde sie von Mitgliedern der RLCL, einer Anwältin aus Leipzig sowie von Richtern des Bundesverwaltungsgerichts durchgeführt. Seit diesem Jahr dozieren ausschließlich Richter des Bundesverwaltungsgerichts. Die Tutorien konzentrieren sich auf die Grundlagen des Verwaltungs- und Europarechts. Im Rahmen der Hospitationen wird ein praktischer Einblick in die Beratungstätigkeit gewonnen. Die Besuche bei der jeweiligen beratenden Einrichtung bieten die Möglichkeit, das Gelernte unter der Aufsicht von erfahrenen Berater\*innen direkt anzuwenden. Die Hospitierenden können außerdem bereits kleinere Rechercheaufträge übernehmen. Die Fallbesprechungen haben im Wintersemester 2014/2015 begon-

nen. Hier werden konkrete Fälle und Urteile mit verschiedenen Dozent\*innen besprochen. Diese Besprechung dient dazu, das Wissen aus der Vorlesung zu vertiefen. Manchmal werden auch einzelne ergänzende Veranstaltungen zu bestimmten Themen angeboten, die aktuelle Relevanz haben oder bezüglich derer großer Informationsbedarf besteht. Das sind beispielsweise Vorträge über rechtliche Neuerungen wie die Dublin-III-Verordnung.

Die Ausbildungsmöglichkeit durch die RLCL gibt es nicht nur für Jurastudierende. Auch Nicht-Jurist\*innen und Nicht-Studierende können sich zur Rechtsberater\*in im Asyl- und Aufenthaltsrecht ausbilden lassen. Genauso steht die Initiative allen offen, die sich in anderer Weise im Rahmen der RLCL engagieren möchten. Dazu stehen verschiedene Untergruppen innerhalb der Vereinsstruktur bereit, in denen sich der Einzelne aktiv einbringen kann. Es gibt beispielsweise das bereits oben erwähnte Rechercheteam oder eine Gruppe, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist und wiederum ein Team, das die Finanzen betreut.

### **III. Strukturen in Leipzig**

Um langfristig die Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Raum Leipzig zu verbessern, arbeitet die RLCL mit anderen Leipziger Initiativen zusammen. Durch den Verbund und die Vernetzung verschiedener Vereine mit unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken werden die regionalen Strukturen so genutzt, dass geflüchteten Menschen eine möglichst umfangreiche Unterstützung garantiert werden kann. Neben der Zusammenarbeit mit dem Medinetz Leipzig und ehrenamtlichen Sprachmittler\*innen kooperiert die RLCL seit Anfang 2015 auch mit dem Mosaik e.V, der ein psychosoziales Zentrum für geflüchtete Menschen aufbaut und eine therapeutische Grundversorgung für traumatisierte Flüchtlinge gewährleisten möchte. Die Zusammenarbeit innerhalb dieser Strukturen in Leipzig hilft der RLCL dabei, ihren langfristigen Zielen ein

Stück näher zu kommen: Ein Umdenken zu fördern, das eurozentrische und diskriminierende Haltungen gegenüber Flüchtlingen überwindet und den Gewinn sowie das Potential einer multikulturellen Gesellschaft erkennt. In Kooperation mit anderen Initiativen und Institutionen möchte die RLCL erreichen, dass sich Leipzig und die Bundesrepublik langfristig zu einem Ort entwickeln, an dem sich geflüchtete Menschen frei von Angst und Rassismus sicher und willkommen fühlen können.

### **C. Ausblick**

Aus Kleinem kann Großes werden. Das hat auch Kafka gesehen. Die Reise auf dem neuen Weg, dem Weg der RLCL, geht weiter. Ein neuer großer Schritt ist bereits getan: Seit April 2015 beraten die ersten ausgebildeten RLCL-Mitglieder im 2-Wochen-Takt eigenständig Flüchtlinge und Asylsuchende. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Zahl genannt werden, wie viele Fälle die RLCL wöchentlich betreut. Auszugehen ist aber von etwa vier bis fünf Fällen pro Woche. Die Erfahrung von anderen beratenden Gruppen zeigt, dass meist mehr Menschen zur Beratung kommen als betreut werden können. Was heißt das alles? Die Arbeit der RLCL ist gewollt und notwendig. „Wege entstehen dadurch, dass man sie geht“. Bewegung erfordert Einsatz. Und Einsatz heißt Engagement. Das Engagement der RLCL hat gerade erst angefangen. So viel steht fest. Und: Ein Ende des neuen Weges ist nicht in Sicht.



# **Die Entwicklung eines Konzepts für den Aufbau der Law Clinic der Universität Augsburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>107</b>
<b>B. Entwicklung.....</b>	<b>108</b>
<b>C. Qualitätssicherung.....</b>	<b>109</b>
<b>D. Studienprogramm.....</b>	<b>110</b>
<b>E. Teilnehmer .....</b>	<b>111</b>
<b>F. Schluss .....</b>	<b>111</b>

## **A. Einleitung**

Dieser Beitrag beabsichtigt, zunächst das Konzept der neu gegründeten Law Clinic der Universität Augsburg darzustellen. Nach einem Jahr der Entwicklung wird ein weiterer Beitrag über die Umsetzung des Projekts in die Praxis berichten. Unsere Erfahrungen sollen anderen Law Clinics in Deutschland und Europa jetzt oder in Zukunft Informationen über den Aufbau und die Struktur der studentischen Rechtsberatung an der Universität Augsburg geben und aufzeigen, wie sich ein solches Konzept realisieren lässt.

Durch eine Initiative engagierter Studenten und NGOs in Augsburg wurde die Universität von der Rechtsanwaltskammer für den OLG Bezirk München darin bestärkt, eine Law Clinic für den Bereich Flüchtlingsrecht einzurichten. Die Rechtsprobleme im Bereich des Asylrechts - vor allem auf europäische Ebene - sind vielfältig und aufgrund der anwachsenden Zahlen an Erstanträgen von



Asylbewerbern nicht nur auf politischer oder wirtschaftlicher Ebene eine Belastung, sondern auch aus rechtlichen Gründen für deutsche Hilfsorganisationen und Behörden problematisch. Die Law Clinic der Universität Augsburg beabsichtigt, konkrete Rechtsfragen in diesem Bereich zu beantworten und sich aktiv an der Rechtsentwicklung zu beteiligen. Zusätzlich bietet die Law Clinic den teilnehmenden Studenten eine Form von *pro bono* Weiterbildung neben ihrem Jurastudium an der Universität an.

Die Law Clinic wird als Projekt der Universität Augsburg auch deshalb ins Leben gerufen, um wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen und einen Beitrag dafür zu leisten, das Asylrecht in Deutschland inhaltlich zu durchdringen. Die Teilnehmer der Law Clinic werden in diesem Semester eine spezifische Vorbereitung im Ausländer- und Asylrecht erhalten sowie wissenschaftliches Arbeiten erlernen. Ab 1. Oktober 2015 erwarten wir die ersten Fälle. Mit wissenschaftlichem Arbeiten wollen wir uns deshalb intensiver beschäftigen, weil wir so die häufigsten Problemfälle identifizieren werden und die Studenten mit dem Rechtsgebiet vertraut machen. Das ist die Grundlage, um in Zukunft mit Unterstützung eines Rechtsanwalts Rechtsberatung persönlich anbieten zu können.

Nachfolgend werden die Entwicklung und erste Fragen angesprochen, denen sich die Gründer in der Anfangsphase stellen müssen. Anschließend wird unser bisheriges Konzept zum Aufbau der Law Clinic beschrieben.

## **B. Entwicklung**

Seit 2008 dürfen Jura Studenten nach deutscher Gesetzgebung unter Anleitung eines Rechtsanwalts Rechtsberatung anbieten. Die Law Clinic der Universität Augsburg erfüllt diese Vorgaben: aufgrund der Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München ist die rechtliche Begleitung gewährleistet. Die Kooperation mit anderen Institutionen (Amtsgericht, Jugendamt, Ausländerbehörde, Verwaltungsgericht) und NGOs werden bisher nur für informationelle

*Die Entwicklung eines Konzepts für den Aufbau der Law Clinic der  
Universität Augsburg*

Zwecke genutzt, um etwaige Rechtsprobleme unserer künftigen „Mandanten“ von vornherein zu erkennen.

Eine zusätzliche Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Augsburg wird der Stadt ermöglichen uns rechtlich relevante Fälle zuzuleiten. Der Antrag wird also zuerst bei der Stadt Augsburg von Behörden, NGOs oder Mandanten eingereicht. Die Law Clinic erhält so juristisch und wissenschaftlich relevante Fälle und entscheidet zusammen mit der Universität, ob sie diese übernimmt. Auch bei diesem Schritt erhalten wir Unterstützung durch einen Rechtsanwalt. Selbstverständlich wahren Studenten und Rechtsanwälte bezüglich der Identität der Betroffenen Verschwiegenheit und deren Namen werden während des Verfahrens anonymisiert.

### **C. Qualitätssicherung**

Das Prinzip der „Qualitätssicherung“ steht für die Law Clinic der Universität Augsburg an erster Stelle. Die Schritte, die die Qualitätssicherung gewährleisten sollen, werden in einer Satzung zusammengefasst, um einen geregelten Verfahrensablauf innerhalb der Law Clinic zu sichern. Hierzu zählen: eine strukturierte Hierarchie durch einen Projektleiter für die Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit; ein studentisches Komitee wird eingerichtet; ein Beirat überwacht die Arbeit der Law Clinic. Daneben wird auch die Bearbeitungsdauer der Fallbearbeitung geregelt und es wird ein dreistufiger Verfahrensprozess etabliert, um die studentischen Arbeiten zu überprüfen, bevor diese an „Mandanten“ zurück gesendet oder veröffentlicht werden; etwaige Wissenslücken, die sich bei den Studenten in der Rechtsberatung zeigen, werden durch die Begleitung eines Rechtsanwalts geschlossen..

## **D. Studienprogramm**

Unser extracurriculares Studienprogramm verknüpft derzeit fünf Ebenen. Es soll sich über sieben Wochen erstrecken und von den Studenten verpflichtend absolviert werden. Das Programm ist intensiv und beabsichtigt eine ausführliche Einführung in das Ausländer- und Asylrecht. Innerhalb dieser sieben Wochen bieten wir den Studenten Vorlesungen im Umfang von 24 Stunden zum Thema „Ausländer- und Asylrecht“ an. Diese werden von einem Privatdozenten unterrichtet. Daneben stehen sieben einstündige Workshops zum Thema „Legislatur in der EU und Völkerrecht“; zusätzlich müssen diejenigen Studenten, die die Klausur im Verwaltungsrecht noch nicht bestanden haben (freiwillig, für die, die ihr Wissen wieder auffrischen möchten) eine dreistündige Veranstaltung zum Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht besuchen und zuletzt gehört einen Workshop für das Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten zum Pflichtprogramm.

Neben diesen theoretischen Pflichtveranstaltungen werden drei Exkursionen organisiert: Besuch einer Erstaufnahmeeinrichtung, einer Beratungsstelle für Asylbewerber und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sowie des Verwaltungsgerichts Augsburg. Wir planen fünf verpflichtete Gerichtsbesuche, die verschiedene Rechtsthemen im Ausländer- und Asylrecht behandeln. Über eine Gerichtsverhandlung soll der Student eine wissenschaftliche Arbeit verfassen, um seine Formulierungsfähigkeit zu optimieren. Der Besuch dieser Pflichtveranstaltungen ist Voraussetzung, um sich als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Law Clinic der Universität Augsburg beteiligen zu können. Die Exkursionen müssen nicht innerhalb der sieben Wochen absolviert werden.

## **E. Teilnehmer**

Interessenten aller Studienrichtungen und Studiengänge der Universität Augsburg haben die Möglichkeit, sich ab der zweiten Semesterwoche nach einer Informationsveranstaltung zu bewerben. Die Interessenten werden gebeten, ein Motivationsformular auszufüllen, das als Auswahlkriterium verwendet wird. In diesem Formular finden sich unter anderem Fragen nach der Motivation einer Beteiligung an der Law Clinic, nach einem sozialen Engagement, wie sie sich ihre Mitarbeit in der Law Clinic vorstellen, wie sie von uns erfahren haben und was ihre Stärken und Schwächen sind. Dieses Auswahlverfahren soll keine Interessenten von der Bewerbung abschrecken, sondern dient als Versicherung nötigen Interesses und belegt ihre Fähigkeiten sich auszudrücken zu können. Jura Studenten können die Gerichtsbesuche zu ihren Praktika und dem Angebot eines Propädeutischen Seminars, die einen Pflichtbereich des Studiums darstellen, anrechnen lassen.

## **F. Schluss**

Wir erwarten uns, dass die Teilnahme an der Law Clinic der Universität Augsburg den Studenten nicht nur als ehrenamtliche Tätigkeit nutzt, sondern ihnen auch eine Spezialisierung in einem Gebiet mit wenigen Experten bietet. Sie lernen, wie man eine wissenschaftliche Arbeit erstellt und recherchiert. Beides wird für einen späteren Arbeitgeber wichtig sein: Soziales Engagement und besondere juristische Kenntnisse.



# **Die Refugee Law Clinic Berlin**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>113</b>
<b>B. Ausbildung bei der RLC .....</b>	<b>114</b>
<b>C. Beratung durch die RLC .....</b>	<b>116</b>

## **A. Einleitung**

Die Refugee Law Clinic Berlin e.V. (RLC) ist eine Initiative von Studierenden und Promovierenden an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihr Ziel ist es, Studierenden Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu vermitteln und gleichzeitig kostenlose und kompetente Rechtsberatung für Geflüchtete und Migrant\_innen in Berlin anzubieten. Durch eine Kombination von theoretischen und praktischen Elementen sollen Studierende schon während ihrer universitären Ausbildung in die Lage versetzt werden, konkrete rechtliche Beratung anbieten zu können. Die RLC schafft ein Rechtsberatungsangebot für Migrant\_innen und Geflüchtete, ergänzt das universitäre Lehrangebot und möchte damit eine Lücke zwischen Ausbildung und Anwendung schließen.

Initiiert wurde die Idee einer RLC in Berlin von einigen Studierenden unter der Leitung von Moheb Shafaqyar. Aufgrund der hohen politischen und gesellschaftlichen Aktualität der Thematik stieß die Idee einer studentischen Rechtsberatung für Geflüchtete und Migrant\_innen von Beginn an auf großes Interesse. In einer konstituierenden Mitgliederversammlung im Januar 2014 gründeten circa 60 Studierende die RLC Berlin. Dabei gaben sie ihr die Rechtsform eines

gemeinnützigen eingetragenen Vereins. Dieses Merkmal unterscheidet die RLC entscheidend von anderen Law Clinics an der Fakultät, welche an einen Lehrstuhl des jeweiligen Fachgebietes angegliedert werden. Die RLC hingegen bleibt rechtlich und auch inhaltlich unabhängig vom universitären Betrieb.

Heute, mehr als ein Jahr später, zählt der Verein 110 aktive und passive Mitglieder. Es ist gelungen, ihn als selbstständigen Bereich und Ansprechpartner an der Humboldt Universität und in Berlin zu etablieren. Die RLC wird von einem neunköpfigen Team, darunter die beiden Vorsitzenden und eine Schatzmeisterin, als Vorstand organisiert und betreut. Da den Gründungsmitgliedern ein basisorientiertes Projekt vorschwebte, wird die Vereinsarbeit jedoch nicht ausschließlich durch den Vorstand bewältigt. Vielmehr haben sich Arbeitsgemeinschaften in verschiedenen Bereichen gebildet, welche für alle Mitglieder und Interessierten offen stehen. Dadurch wird eine Beteiligung und aktive Mitgestaltung der RLC durch alle Interessierten sichergestellt.

## **B. Ausbildung bei der RLC**

In der juristischen Ausbildung findet das Asyl- und Aufenthaltsrecht im Allgemeinen keine Berücksichtigung. Dieser Tatsache versucht die RLC langfristig entgegenzuwirken. Aus diesem Grund stellt die qualitative Ausbildung von Studierenden momentan auch den Hauptschwerpunkt der Arbeit dar. Sie erstreckt sich über zwei Semester und beinhaltet drei verschiedene Komponenten.

Den ersten Teil dieses Ausbildungszyklus bildet die Vorlesung „Einführung in das deutsche und europäische Asylsystem“. Die Vorlesung vermittelt die dogmatischen Grundlagen des deutschen und europäischen Asyl- und Aufenthaltsrechts. Sie wurde zum ersten Mal im Wintersemester 2014/ 2015 angeboten und ist zu diesem Zweck auch als Ringvorlesung in das kommentierte Vorlesungsverzeichnis der Humboldt Universität aufgenommen worden.

Betreut wird die Vorlesung von Meike Riebau und Dr. Matthias Lehnert, aber auch zahlreiche Gastdozent\_innen konnten für das Projekt gewonnen werden. Insbesondere Exkurse in andere Themengebiete wie Traumalehre und ein Kommunikationstraining unterstreichen den interdisziplinären Charakter der Veranstaltung. So steht sie auch allen Interessierten offen und wird sowohl von Studierenden aus anderen Fachrichtungen und Universitäten sowie von Externen besucht. Darunter befinden sich insbesondere auch Personen, die bereits in der Verfahrensberatung tätig sind und ihr Wissen lediglich ausbauen möchten. Insgesamt entstand so eine Vorlesung mit wöchentlich über 200 Teilnehmer\_innen.

Im zweiten Teil der Ausbildung absolvieren die zukünftigen Berater\_innen ein Praktikum in den einschlägigen Rechtsgebieten. Dabei sollen sie mit der praktischen Anwendung des in der Vorlesung abstrakt erlernten Asyl- und Aufenthaltsrechts in Berührung gebracht werden. Ziel dieses praktischen Teils ist es, ein tieferes Verständnis der dogmatischen Materie zu entwickeln und praktische Fertigkeiten zu schulen. Bei der Anerkennung von Praktika orientiert sich die RLC an der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Berlin. Demnach wird verlangt, dass die Praktikumszeit mindestens drei Wochen beträgt und unter Anleitung von Volljuristen erfolgt. Im ersten Jahr ihres Bestehens konnte die RLC bereits bis zu zehn Praktikumsplätze vermitteln. Weitere 30 Teilnehmer\_innen der Vorlesung suchten sich auf eigene Initiative einen entsprechenden Platz.

Aus diesem Grund kann nun im Sommersemester 2015 ein Vertiefungsseminar mit über 40 Teilnehmer\_innen angeboten werden. Dieses Seminar verknüpft Elemente aus den ersten beiden Teilen der Ausbildung. So werden konkrete Fälle aus den Praktika besprochen und gemeinsam erarbeitet. Betreut wird die Veranstaltung von der Berliner Rechtsanwältin Johanna Mantel. Das Seminar



soll zum Abschluss der Ausbildung als gradueller Einstieg in die Beratertätigkeit dienen.

### **C. Beratung durch die RLC**

Um eine qualitative Beratung durch den Verein zu gewährleisten, beschränkt sich der Ausbildungszyklus fast ausschließlich auf die rechtlichen Aspekte dieser Tätigkeit. Ergänzend zu diesem Lehrangebot, bietet die RLC verschiedene Zusatzveranstaltungen für alle Interessierten an, welche sich mit rechtspolitischen Fragestellungen aus dem Themenkomplex Asyl und Flucht beschäftigen. Zuletzt wurde in diesem Rahmen beispielsweise die preisgekrönte Inszenierung „Asyldialoge“ der Bühne für Menschenrechte an der Humboldt Universität aufgeführt. Aber auch verschiedene Podiumsdiskussionen und Vorträge wurden in der Vergangenheit organisiert. Dieses Angebot stößt, auch über die RLC hinaus, immer wieder auf großes Interesse und wird dementsprechend wahrgenommen.

Momentan bietet die RLC den ersten Ausbildungszyklus seit ihrem Bestehen an. Um zunächst einen Stamm von gut ausgebildeten Berater\_innen aufbauen zu können, konnte die Beratertätigkeit durch den Verein deshalb bisher nicht aufgenommen werden. Im Hinblick auf den fortschreitenden Wissensstand der zukünftigen Berater\_innen, befindet sich die RLC aber aktuell im Aufbau dieses Bereichs. Dabei unterhält sie engen Kontakt mit verschiedenen Kooperationspartnern. Insbesondere die Flüchtlingsräte in Berlin und Brandenburg begrüßen das Engagement der Studierenden und stehen der RLC beratend zur Seite. Auch verschiedene Anwaltskanzleien werden unterstützend tätig sein.

Für das Sommersemester 2015 sind im Rahmen des Vertiefungsseminars zudem erste Begegnungen mit Mandant\_innen geplant. Grundsätzlich wird sich die RLC in ihrer Beraterstätigkeit auf die Berliner Randbezirke und den Raum Brandenburg fokussieren, da in diesen Gebieten zurzeit kaum entsprechende

*Die Refugee Law Clinic Berlin*

Angebote vorzufinden sind. Ab Sommer 2015 wird die RLC dann voll in die Beratung von Geflüchteten und Migrant\_innen einsteigen.



## **Studentische Rechtsberatung in Bielefeld**

Die Studentische Rechtsberatung Bielefeld wurde im Januar 2012 gegründet und hat mit Frau *Solos-Schepetina*, Gründungsmitglied der Studentischen Rechtsberatung Hannover, von Anfang an eine erfahrene Rechtsanwältin an ihrer Seite gehabt. Seitdem haben ca. 140 Studierende ehrenamtlich als Berater mitgewirkt, viele davon aufgrund positiver Erfahrungen sogar über mehrere Semester. Insgesamt wurden bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 über 140 Fälle behandelt.

Viel wichtiger als Daten und Fakten, die für das erfolgreiche Pilotprojekt der studentischen Rechtsberatung Bielefeld sprechen, sind die persönlichen Erfahrungen der Studierenden, die als Beraterinnen und Berater tätig wurden oder weiterhin tätig sind. Ich möchte die Möglichkeit gerne nutzen, um über meine eigenen – überaus positiven – Erfahrungen zu berichten:

Als Jurastudent gelangt man schnell an den Punkt, an dem man sich bereits während des Studiums mehr Praxisbezug wünscht. Hausarbeiten und Klausuren schreiben, Definitionen auswendig lernen, abstrakte Probleme erkennen und lösen – all dies hat oftmals wenig Alltagsbezug und gibt einem wenig Möglichkeiten, das erlernte Wissen in der Praxis bei konkreten Problemen anzuwenden. Umso erfreuter war ich, als ich Anfang 2012 von der Idee der studentischen Rechtsberatung hörte, mit dem ich zuvor noch nie in Berührung gekommen war. Ich hatte – im Vergleich zu vielen meiner Mitstudierenden – noch kein Praktikum bei einem Anwalt absolviert und war mit der rechtsberatenden Tätigkeit gar nicht vertraut. Die studentische Rechtsberatung war für mich daher eine überaus interessante Möglichkeit, bereits während meines Studiums rechtsberatend tätig zu werden und mein erlerntes Wissen an realen Fällen anzuwenden. Ich erhoffte mir dadurch, nicht nur einen Einblick in die rechtsberatende Tätig-

keit zu bekommen, sondern zusätzlich durch das Vorbereitungsseminar, den Austausch mit anderen Beratern/Beraterinnen und die Beratung der hilfesuchenden Mandanten meine juristischen Kenntnisse zu verbessern, neue Erfahrungen zu sammeln und über den Tellerrand des – doch etwas theoretischen – juristischen Studiums hinauszusehen.

In den Vorbereitungstreffen, die insgesamt an fünf Terminen zu jeweils zwei Stunden stattfanden, haben wir als zukünftige Berater vor allem etwas Hintergrundwissen für die zukünftigen Beratungen sammeln können: Wie berechnet man Fristen? Was ist ein Prozesskostenhilfeantrag? Wie läuft die Beratung überhaupt ab und worauf muss geachtet werden? Wie ist der Umgang mit dem Mandanten? Welche Form der Beratung dürfen wir überhaupt leisten? Neben dem fachlichen Wissen, welches sicherlich nicht nur für mein Studium sondern auch für den Alltag hilfreich war, wurden uns hier auch soziale Kompetenzen vermittelt, die für die Beratung von hilfesuchenden Studierenden unerlässlich sind. Alleine aus diesem Grund halte ich das Projekt der studentischen Rechtsberatung für einen echten Gewinn innerhalb der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Mediation, Mandantenkontakt, Beratung – all dies sollte nicht erst im Referendariat eine Rolle spielen, sondern bereits während des Studiums geübt werden. Hierfür eignet sich die studentische Rechtsberatung hervorragend: So geht es bei der Beratung nicht nur darum, den Mandanten juristisch korrekt zu beraten und mithin theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Vielmehr übt man sich darin, dem Mandanten zuzuhören, sein Problem zu verstehen und zwischen den Streitparteien zu vermitteln und ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner zu sein; im Ergebnis also die sozialen Kompetenzen zu verbessern und/oder anzuwenden, von denen ich bereits sprach. In einem sehr durchstrukturierten und theoretischen Studiengang kommt dieser Aspekt leider viel zu kurz.

Die Beratung läuft in der studentischen Rechtsberatung Bielefeld folgendermaßen ab: Der Hilfesuchende, welcher Student der Universität oder der Fachhochschule Bielefeld sein muss, meldet sich per E-Mail oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage bei uns und schildert den Sachverhalt. Frau *Solos-Schepetina*, als eine der betreuenden Anwälte, prüft den Fall zunächst vorab. Hierbei geht es vor allem darum zu prüfen, ob sich der Fall aufgrund seiner Komplexität für eine Beratung durch Studierende eignet. Neben der Absage aufgrund der Komplexität des Falles nehmen wir auch keine Fälle zur Beratung an, die das Strafrecht betreffen oder einen Streitwert von 750 Euro überschreiten. Sollte sich der Fall als geeignet herausstellen, wird er zur Beratung angenommen und der Sachverhalt einem Beraterteam – bestehend aus zwei oder drei Studierenden ab dem dritten Fachsemester – zugespielt. In einem ersten Beratungstermin, in welchem neben dem Beraterteam und dem Mandanten der betreuende Anwalt oder die betreuende Anwältin anwesend ist, wird dann der Sachverhalt erörtert. Der Mandant hat hier zum Beispiel die Möglichkeit, alle Unterlagen vorzulegen, die zur Lösung des Falles hilfreich sein könnten. Nach dem ersten Beratungstermin hat das Beraterteam ungefähr zwei Wochen Zeit eine Lösung zu erarbeiten, die immer mit dem betreuenden Anwalt/ der betreuenden Anwältin abgestimmt wird. Dies kann zum Beispiel ein Schriftsatz sein, der formuliert wird. Hier ist eine weitere soziale Kompetenz wichtig: Die Fähigkeit zur Teamarbeit, denn die Lösung wird innerhalb des Beraterteams entwickelt. In der zweiten Beratung stellen die studentischen Rechtsberater dem Mandanten dann ihre Lösung vor. Nach der zweiten Beratung stehen wir dem Mandanten natürlich weiterhin für Fragen und Rat zur Verfügung. Außerdem ist es uns wichtig, nach jeder Beratung vom Mandanten ein Feedback einzuholen: War die Beratung erfolgreich? Was können wir besser machen? Wie wurde das Auftreten der Berater empfunden? Dies war für uns persönlich immer sehr hilfreich und schult für die nächsten Beratungen. Pro Semester nimmt ein Berater-

paar zwei bis drei Mandate an, in den meisten Fällen werden diese erfolgreich verhandelt, das Feedback ist insgesamt sehr positiv. Die Fälle sind dabei ganz unterschiedlich: Teilweise reicht es schon aus, dem Mandanten juristische Informationen zu liefern, zum Beispiel auf die Frage, ob er einen Anspruch auf Mietminderung hat. Teilweise bereiten wir Schriftsätze vor, die der Mandant dann im eigenen Namen verschickt. Insgesamt haben wir in den vergangenen Semestern vor allem zum Mietrecht und zum Kaufrecht beraten.

Die Betreuung durch eine erfahrene Anwältin während des gesamten Beratungsprozesses und der Lösungserarbeitung stellt dabei sicher, dass wir den Mandanten juristisch korrekt beraten. In schwierigen oder komplexen Fällen übernehmen wir keine Beratung oder dürfen wir von der Beratung zurücktreten.

Insgesamt ziehe ich aus meiner Arbeit als studentische Rechtsberatung ein sehr positives Feedback und möchte jedem Jurastudenten/jeder Jurastudentin gerne ans Herz legen, sich in der studentischen Rechtsberatung zu engagieren. Die studentische Rechtsberatung Bielefeld war für mich aber nicht nur eine willkommene Abwechslung zum theoretischen Studium sondern schult die eigene Sozialkompetenz. Die Studentische Rechtsberatung sollte – auch von Seiten der Volljuristen – als Chance für die Studierenden gesehen werden, bereits während des Studiums in den Beruf des Anwalts hinein zu schauen, rechtsberatend tätig zu werden und soziale Kompetenzen zu verbessern.

# **Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Entstehungsgeschichte .....</b>	<b>123</b>
<b>B. Aufbau.....</b>	<b>124</b>
<b>I. Rechtsform.....</b>	<b>124</b>
<b>II. Organisation.....</b>	<b>124</b>
<b>III. Berater .....</b>	<b>126</b>
<b>IV. Vorstand.....</b>	<b>126</b>
<b>V. Unterstützer .....</b>	<b>127</b>
<b>C. Beratungsablauf.....</b>	<b>127</b>
<b>I. Schranken .....</b>	<b>128</b>
<b>II. Von der Anfrage zum Rechtsrat .....</b>	<b>128</b>
<b>C. Organisatorisches .....</b>	<b>129</b>
<b>I. Haftung .....</b>	<b>129</b>
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>130</b>
<b>IV. Zahlen und Fakten.....</b>	<b>130</b>

## **A. Entstehungsgeschichte**

Die Idee eine studentische Rechtsberatung an der Universität Passau zu gründen, entstand auf der vom Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF e.V.) organisierten Bundesfachschaftentagung in Hamburg im Jahr



2012, an der Mitglieder der Fachschaft der juristischen Fakultät teilgenommen haben. Wieder zurück in die Drei-Flüsse-Stadt konnte das Projekt „Studentische Rechtsberatung“ als neues Ressort der Fachschaft 2012/13 aufgenommen und die Planung und Gründung in Angriff genommen werden. Bis zur Eintragung im November 2014 erfolgte eine ca. 18 – monatige Planungs- und Aufbauphase.

## **B. Aufbau**

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. ist aus studentischer Initiative entstanden und ist bis heute zum größten Teil ein von und durch Studierende organisierter Verein. Dieser wird jedoch tatkräftig von wissenschaftlichem Personal der Universität Passau und von lokalen Praktikern sowie der zuständigen Rechtsanwaltskammer unterstützt.

### **I. Rechtsform**

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein, der überkonfessionell und überparteilich tätig ist. Zwar erfolgt eine Unterstützung seitens der Fakultät, der Verein agiert jedoch selbstständig und ist nicht weisungsgebunden.

### **II. Organisation**

Um eine reibungslose Beratung zu gewährleisten, bedarf es eines organisatorischen Rahmens. Dieser besteht aktuell aus 10 sich ehrenamtlich engagierenden Jurastudierenden aus verschiedenen Semestern, die auf folgende Ressorts verteilt sind:

Finanzen: Aufgabe dieses Ressorts ist es, die Finanzen des Vereines zu überwachen. Konkret muss man den Überblick über die Einnahmen und Ausgaben behalten, notwendige Zahlungen tätigen, Bestellungen (z.B. Büromaterial) auf-

geben und schlussendlich den Rechenschaftsbericht für die Mitgliederhauptversammlung in Kooperation mit dem Kassenwart erstellen.

Öffentlichkeitsarbeit: im Rahmen dieses Ressorts kümmert man sich um den Auftritt des Vereines nach außen. Dies umfasst die Betreuung der Homepage, sowie die Verwaltung der Facebook Seite. Zu dem Aufgabenbereich dieses Ressorts kommen das Gestalten von Flyer sowie das Fotografieren auf Veranstaltungen hinzu.

Kontaktpflege Anwaltschaft: Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. wird von einigen Vertretern und Vertreterinnen der Anwaltschaft unterstützt. Die Kommunikation zwischen Verein und Anwaltschaft erfolgt über dieses Ressort.

Kontaktpflege Rechtsberatungen: Kaum eine studentische Rechtsberatung ähnelt der anderen – die Entwicklung auf diesem Gebiet ist dynamisch. Um auf dem neuesten Stand zu bleiben ist eine Vernetzung zwischen den verschiedenen Beratungen unabdinglich. Diese zu gewährleisten ist Aufgabe der Kontaktpflege Rechtsberatungen. So konnte die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. der student – law online Rechtsberatung Berlin, sowie PRO BONO Mannheim beratend zur Seite stehen.

Veranstaltungen: Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Allgemeinen und der studentischen Berater und Beraterinnen im Besonderen obliegt dem Ressort Veranstaltungen. Hierzu zählen das Organisieren der Einführungsveranstaltung der Berater sowie etwaige zusätzliche Veranstaltungen, wie z.B. die Vorträge zur Umsetzung der Verbraucherrichtlinie im Rahmen der Mitgliederhauptversammlung 2014.

Beratungskoordination: Haupttätigkeit hier ist die Koordination zwischen Ratsuchenden, Beratern und Betreuern, sowie die Überprüfung der Fallanfragen. Jede Fallanfrage geht zunächst an den Ressortleiter, der diese daraufhin überprüft, ob sie für die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau

e.V. geeignet ist. Des Weiteren werden hier die Termine zwischen Berater und Ratsuchende und zwischen Berater und Betreuer koordiniert.

Symposium 2015: Dieses Ressort ist neu hinzugekommen, da das Symposium 2015 von den Rechtsberatungen der Universität Passau organisiert wird. Die Anfragen an die Dozenten, die Raumbuchung sowie die Sponsorenakquise erfolgt im Rahmen dieses Ressorts.

Studierende, die sich im Organisationsteam engagieren, benötigen keine fachliche Qualifikation.

### **III. Berater**

Die eigentliche Beratung erfolgt aktuell durch 27 Beraterinnen und Berater. Ein Fall wird dabei von einem Beratungsteam übernommen, das aus zwei Jura-studierenden besteht. Sofern möglich setzt sich ein Team aus einem Studierenden eines fortgeschrittenen Semesters und einem Studierenden eines jüngeren Semesters zusammen. Somit können beide voneinander profitieren: Fortgeschrittene können ihr Detailwissen anwenden und den jüngeren vermitteln, während diese ihr Grundlagenwissen einbringen und den Fortgeschrittenen wieder ins Gedächtnis rufen können.

Zudem besteht ein Mentorenprogramm: jedem neuen Team wird ein Mentor, ein bereits erfahrener Berater, zugewiesen.

Anders als im Rahmen des Organisationsteam, müssen Studierende, die sich als Berater bewerben, eine bestandene Zwischenprüfung sowie ein absolviertes ZfS – Seminar (Seminar des Zentrums für Schlüsselqualifikationen) vorweisen.

### **IV. Vorstand**

Wie jeder rechtsfähige Verein hat auch die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. einen Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Erster Vorstand und damit Schirmherr des Projektes ist Prof. Dr. Urs Kramer. Hinzu kommen die Studentinnen Loredana

Georgescu als zweiter Vorstand und Anna Lena Jessen als Kassenwart. Damit der Verein in studentischer Hand bleiben kann, wurde in der Satzung festgelegt, dass der Vorstand aus mindestens zwei Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität Passau bestehen muss. Aufgaben des Vorstandes sind durch die Satzung festgelegt, ebenso wie die gerichtliche Vertretungsbefugnis.

## **V. Unterstützer**

Wie bereits erwähnt, erhält die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. Unterstützung auch außerhalb der Studierendenschaft seitens wissenschaftlichen Personals der juristischen Fakultät der Universität Passau einerseits und seitens der Vertreter aus der Praxis andererseits.

Im Rahmen der universitären Unterstützung ist zunächst die Übernahme der Schirmherrschaft durch Prof. Dr. Urs Kramer zu nennen. Zudem stehen vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Beraterinnen und Berater als Betreuer zur Seite. Schlussendlich sind die Fachschaft sowie das Dekanat der juristischen Fakultät der Universität Passau ebenfalls als Unterstützer auf der universitären Seite zu erwähnen.

Auch aus der Praxis konnte der Verein Freunde und Förderer gewinnen. Das Projekt fand bereits im Anfangsstadium Zuspruch seitens der Rechtsanwaltskammer München, die den Verein somit seit Stunde Null begleitet. Zusätzlich stehen den Beraterinnen und Berater fünf lokale Anwältinnen und Anwälte als Betreuer zur Seite.

## **C. Beratungsablauf**

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. möchte unter anderem den Beraterinnen und Berater einen Einblick in das anwaltliche Berufsleben ermöglichen. Dennoch wurde die Beratertätigkeit – abweichend von der Realität in einer Anwaltskanzlei – limitiert.

## **I. Schranken**

Außer den gesetzlichen Beschränkungen, die z.B. eine Beratung auf dem Gebiet des Steuer- oder Strafrechts untersagen, wurden seitens des Vereines in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer München sowie Vertreter lokaler Anwaltschaft der Beratertätigkeit zusätzliche Grenzen gesetzt.

Da die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. als erste Rechtsberatung eine Haftpflichtversicherung abschließen konnte, ergibt sich eine Begrenzung hinsichtlich des zu beratenden Streitwerts, die bei 3.000,-€ liegt. Zudem findet die Beratung lediglich auf dem Gebiet des Zivilrechts statt. Grund hierfür waren die Bestrebungen, den Studierenden die Praxis zunächst „an kleinen Fällen“ aus bekannten Rechtsgebieten beizubringen, ohne das hierfür Spezialwissen erforderlich ist.

Weiterhin werden ausschließlich Studierende der Universität Passau beraten. Die Entscheidung fiel im Hinblick auf den Standort Passau: Obwohl Passau eine Kleinstadt ist, gibt es zahlreiche Anwaltskanzleien. Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. möchte mit diesen kooperieren und mit diesen in einem Konkurrenzverhältnis stehen.

Schlussendlich hat man sich gegen eine ad hoc Beratung ausgesprochen. Dies allerdings aus reinen Praktikabilitätsgründen: für die Betreuer ist eine flexible Terminvereinbarung vorteilhafter, als zu einem bestimmten Termin anwesend sein zu müssen. Zudem können sich sowohl Berater als auch Betreuer in juristisch besser auf den Fall vorbereiten.

## **II. Von der Anfrage zum Rechtsrat**

Der Beratungsablauf im eigentlichen Sinne lässt sich wie folgt beschreiben: Ratsuchende wenden sich mit ihrem rechtlichen Problem über einen Online – Kontaktformular an die Beratung. Diese Anfrage erhält zunächst die Beratungskoordination, die den Fall überprüft um festzustellen, ob er innerhalb der

Schranken ist und sich somit für die Rechtsberatung eignet. Ist dies der Fall, wird die Anfrage an eines der verfügbaren Beratungsteams und an einem verfügbaren Betreuer weitergeleitet. Die Berater vereinbaren daraufhin einen Termin mit dem Ratsuchenden zur weiteren Sachverhaltsaufnahme. Im Rahmen dieses Gesprächs wird auch der Beratervertrag zwischen der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V. und dem Ratsuchenden abgeschlossen. Im Anschluss an dem Termin werden von dem Team die rechtlichen Möglichkeiten recherchiert und es werden Lösungsvorschläge erarbeitet. Hierfür haben die Berater eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen, wobei diese je nach Einzelfall länger ausfallen kann. Nach der Recherchephase wird ein Termin mit dem zuständigen Betreuer vereinbart, der die Lösungsvorschläge auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Hält der Rat der rechtlichen Überprüfung durch den Betreuer stand, vereinbart das Beratungsteam mit dem Ratsuchenden einen Abschlusstermin, im Rahmen dessen die möglichen rechtlichen Vorgehensweisen besprochen werden.

Um den Beratern einen realistischen Einblick in den Berufsalltag eines Anwalts zu gewähren, sind diese verpflichtet, sowohl Hand- als auch Digitalakten (Für die Digitalakten wird das Programm *A-Jur* verwendet) anzulegen (in Anlehnung an § 50 BRAO).

## **C. Organisatorisches**

### **I. Haftung**

Damit das Haftungsrisiko im Falle einer fahrlässigen Falschberatung weder auf Berater noch auf Betreuer lastet, wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese umfasst sowohl die studentischen Beraterinnen und Berater als auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **II. Mitgliedschaft**

Der Schutz der Versicherung erstreckt sich auf Vereinsmitglieder. Demnach müssen Studierende, die als studentische Berater tätig sein möchten, Mitglieder im Verein werden. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich als Betreuer engagieren möchten. Studierende, die sich im Rahmen des Organisationsteams einbringen möchten, sowie Anwälte oder sonstige Unterstützer trifft diese Verpflichtung nicht.

## **IV. Zahlen und Fakten**

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. hatte bei der Gründung im November 2013 mit 27 Mitglieder angefangen. Nach nur einem Jahr hat der Verein nunmehr 64 Mitglieder, wobei die Berater, die ab April 2015 hinzukommen, nicht gezählt wurden.

Die Beratertätigkeit konnte, nach Abschluss der Haftpflichtversicherung, im April 2014 aufgenommen werden. Seit Aufnahme der Beratertätigkeit am 01. April 2014 bis zum 15. Februar 2015 haben uns über 110 Fallanfragen erreicht. Ca. die Hälfte davon wurde bearbeitet.

Das Team der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V. freut sich, Sie im Herbst 2015 anlässlich des vierten Symposiums der studentischen Rechtsberatungen des "*Bund Studentischer Rechtsberater*" die anderen Legal Clinics in Passau begrüßen zu dürfen!

# **Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland – Ist die studentische Rechtsberatung in Deutschland angekommen?**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>132</b>
<b>B. Die Umfrage .....</b>	<b>133</b>
<b>C. Gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf die strukturelle Ausrichtung der einzelnen Rechtsberatungen.....</b>	<b>137</b>
<b>I. Dauer der Gründung .....</b>	<b>137</b>
<b>II. Gewählte Rechtsformen.....</b>	<b>137</b>
<b>III. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss .....</b>	<b>139</b>
1. Die gängigsten Formen zur Haftungseingrenzung .....	140
2. Indirekte Eingrenzung der Haftung .....	141
3. Neue Ansätze, um die Haftung einzugrenzen.....	141
<b>IV. Anzahl der Mandate bzw. Fälle pro Jahr .....</b>	<b>142</b>
<b>V. Finanzierung der Beratungsstellen.....</b>	<b>143</b>
<b>VI. Auswahlkriterien bei der Auswahl der Mitarbeiter .....</b>	<b>144</b>
<b>D. Ausblick .....</b>	<b>146</b>



## A. Einleitung

Mit der Einführung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)<sup>1</sup> wurde die studentische Rechtsberatung in Deutschland von einem Tag zum anderen rechtlich ermöglicht.<sup>2</sup> Es soll nicht darüber hinweggetäuscht werden, dass es bereits vorher schon studentische Rechtsberatungsprojekte u.Ä. gab, die entweder durch ihr spezielles Rechtsgebiet (Flüchtlingsberatung<sup>3</sup>, Gefangenenberatung<sup>4</sup> u.v.m.) oder durch ihre Organisationsform und den damit verbundenen Status (z.B. in vollem Umfang hochschulintern<sup>5</sup>) oder auch einfach „wild-beratend“ (beispielsweise karitative Organisationen, deren Mitarbeiter sich auf ein spezielles Fachgebiet spezialisiert hatten und dahingehend auch aussagekräftig agieren konnten, möglicherweise sogar rechtlich geschult worden und auf dieser Basis in ihrem Kern-Splitter-Bereich Rechtsrat erteilten, um anderen Menschen zu helfen), tätig wurden.

2011 könnte man als das Jahr des Durchbruchs der studentischen Rechtsberatungsstellen bezeichnen. Bis zu diesem Jahr existierten 4-5 ernstzunehmende Projekte. Danach nahm die Anzahl schlagartig zu. Anfangs organisierten sich die Beratungsprojekte noch überwiegend auf Initiative von Studenten der Rechtswissenschaften, später bildeten sich auch immer mehr studentische

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/3655, 57.

<sup>2</sup> Zur Entwicklung der Clinical Legal Education *Hannemann/Czernicki*, S. 27 ff. in diesem Band.

<sup>3</sup> Vgl. *Tiedemann/Gieseking*, Die Refugee Law Clinic an der Universität Gießen, LKRZ 2010, S. 236 - 239; *Gieseking*, Clinical Legal Education. Die Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, ZDRW 1 (2014) 245 - 250.

<sup>4</sup> Vgl. *Kai Bammann*, Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug. Der Bremer „Verein für Rechtshilfe“ als ein Beispiel praxisorientierter JuristInnenausbildung, in: FoR 2000, 62 – 63.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. zur Studentischen Rechtsberatung StuR der HWR Berlin: *Prümm*, Integration von Legal Aid und Legal Clinic in deutschen Hochschulen: Studierende beraten Studierende. apf, Berlin 2007, S. 243 ff.; *Prümm* (Hrsg.), Handbuch Studentische Rechtsberatung – StuR an der HWR Berlin, 2011, abrufbar unter: [http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/publikationen/Beitraege\\_FB3/FB\\_3\\_Heft\\_18.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB3/FB_3_Heft_18.pdf) [Stand: 08.03.2015].

## *Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland*

Rechtsberatungsstellen direkt unter der Obhut der juristischen Fakultäten und Universitäten heraus.

2015 kann man inzwischen ca. 70 Projekte in Deutschland identifizieren von denen ca. 40 Stück als nachhaltig einzustufen sein dürften. Letzteres wird die Zeit jedoch zeigen.

Im nachstehenden Beitrag stellt der Autor sowohl die gewonnenen Erkenntnisse der vergangenen Jahre als auch die Ergebnisse der ersten statistischen Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland vor.<sup>6</sup> Ziel ist es die Unterschiede und Schnittmengen herauszuarbeiten, den Status quo der studentischen Rechtsberatung in Deutschland einzufangen und möglicherweise den ein oder anderen Anstoß zu geben.

### **B. Die Umfrage**

Die Umfrage dient dazu den Status quo innerhalb Deutschlands zum erste Mal wiederzuspiegeln. Für die Zukunft soll dies regelmäßig wiederholt werden, um verlässliche Zahlen bezüglich der Entwicklung der studentischen Rechtsberatung, in Deutschland, zu generieren.

So wurden zehn studentische Rechtsberatungsprojekte ausgewählt, um eine gute Vergleichsbasis zu haben. Dabei wurden ganz bewusst Rechtsberatungs-

---

<sup>6</sup> Die erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland fußt auf einer Umfrage des "Bund studentischer Rechtsberater" (BSRB) auf dem 3. *Symposium Studentischer Rechtsberater* im Herbst 2014 in Hannover. Die Umfrage wurde von *Jan-Gero Alexander Hannemann, Philipp Mertes und Magdalena Kotyrba* durchgeführt. Die Auswertung erfolgte durch *Herrn Hannemann*. An dieser Umfrage nahmen die folgenden zehn studentischen Rechtsberatungsstellen teil: *studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.; Pro Bono studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.; Law Clinic im Medien- und Informationsrecht der Universität Passau; Refugee Law Clinic Munich e.V.; Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.; studentische Rechtsberatung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Wismar; die noch in Gründung befindliche studentische Rechtsberatung Mannheim; studentische Rechtsberatung Göttingen in Kooperation mit der Tafel Göttingen; Pro Bono Göttingen; "Student-Law" gUG.*

stellen mit unterschiedlichen Rechtsformen bzw. grundverschiedenen strukturellen Ausrichtungen (eingetragener Verein, gemeinnützige Unternehmergesellschaft, Rechtsberatung Assoziiert mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>7</sup>, GbR<sup>8</sup>), differenzierenden Haftungsausschüssen (z.B. Mandantenvereinbarung, Haftpflichtversicherung) und vor allem teilweise von einander abweichenden Schwerpunkten (zum Beispiel überwiegend **zivilrechtliche Beratungen** [*Studentische Rechtsberatung Göttingen, Pro Bono Göttingen, Freiburg, Studentische Rechtsberatung der Universität Passau, Wismar, Student-law*], **Flüchtlingsberatung** [*Refugee Law Clinic Munich, Mannheim*], sämtliche Fragen der Menschen im **Strafvollzug** [*Bremen*], **Medien und Informationsrecht** [*Law Clinic im Medien und Informationsrecht Passau*], usw.) befragt.

Herausstechend waren dabei sicherlich der *Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.*, der als älteste Rechtsberatungsstelle in Deutschland seit 1979 aktiv ist<sup>9</sup> sowie die *Rechtsberatungsstelle Mannheim*, die sich noch in der Planungsphase befindet. Somit werden auch die unterschiedlichen Stadien der Entwicklung berücksichtigt und gegenübergestellt.

Alle anderen befragten Rechtsberatungsstellen wurden im Zeitraum zwischen 2011 - 2014 gegründet. Nachstehend findet sich der Umfragebogen, dessen Auswertung als Basis dieses Aufsatzes diente:

---

<sup>7</sup> Es gibt studentische Rechtsberatungen, die eine derart enge Anbindung an die Universität aufweisen, teilweise auch von Lehrstühlen organisiert werden, dass man fast von einer Rechteübernahme der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts sprechen könnte. Natürlich muss eine rechtsfähige (Teil-)Körperschaft stets öffentlich-rechtlich errichtet werden. Zum Beispiel per Erlass oder Gesetz (vgl. die Studierendenschaften an Hochschulen [§ 73 ThürHG; § 45 BremHG; § 16 BbgHG; § 18 BerlHG; § 72 HSG SH; § 20 NHG] oder Universitätskliniken).

<sup>8</sup> Auch, wenn die studentische Rechtsberatungsstelle als "nicht eingetragene Verein" organisiert werden soll, also kein rechtsfähiger Verein i.S.d. § 21 BGB ist und folglich keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, trotzdem aber rechtsfähig ist, finden die Vorschriften zur GbR i.S.d. § 54 BGB Anwendung.

<sup>9</sup> Vgl. *Kai Bammann*, Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug. Der Bremer „Verein für Rechtshilfe“ als ein Beispiel praxisorientierter JuristInnenausbildung, in: FoR 2000, 62 ff.

# *Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland*

## STATISTISCHE ERHEBUNG 2014

### STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG /LEGAL CLINICS IN DEUTSCHLAND

Eine Befragung über Aufbau, Struktur, Engagement & Finanzierung

Namen der Rechtsberatungsstelle:

Internetseite der Rechtsberatungsstelle (sofern vorhanden):

Ansprechpartner:

#### **I. GRÜNDUNGSPROZESS**

1. Wer unterstützte Sie bei der Gründung der Beratungsstelle?
2. Gab es Personenkreise/Institutionen (z.B. Anwälte, Rechtsanwaltskammern, die Universität usw.), die sich gegen die Gründung der Beratungsstelle aussprachen? Bzw. hatten Sie Probleme während der Gründung? Wenn ja: Was genau und wie wurde argumentiert?
3. Wie lange dauerte die Gründungsphase (in Monaten anzugeben)?

#### **II. STRUKTUR DER BERATUNGSSTELLE**

1. Welche Rechtsform hat die Rechtsberatungsstelle / Law Clinic (LC)?
2. Gibt es eine Kooperation mit einer Universität?
3. Wird das Engagement seitens der Universität honoriert? (bspw. Anerkennung als Schlüsselqualifikation).
4. Beaufsichtigt die Universität die LC in irgendeiner Weise?
5. Besteht eine Spezialisierung hinsichtlich der Rechtsgebiete, wenn ja welche?

#### **III. ZUSAMMENSETZUNG/MITGLIEDSCHAFT/MITARBEIT**

1. Wer darf alles bei der Rechtsberatungsstelle mitarbeiten (z.B. jeder egal woher / nur Studenten / nur Studenten der Rechtswissenschaften usw.) und wie werden Studenten Teil der Rechtsberatungsstelle (z.B. Bewerbung, Auswahlverfahren, Aufnahmeakt) und welchen Status haben die mitarbeitenden Studenten (Mitarbeit, Mitgliedschaft etc.)?

2. Wie viele Zeitstunden arbeiten die Studierenden monatlich für die Beratungsstelle?

**IV. INFORMATIONEN ZUR BERATUNGSSTELLE**

1. Seit wann existiert die Rechtsberatungsstelle (LC) (inkl. Planungsphase)?
2. Seit wann wird aktiv beraten (Planungsphase unberücksichtigt lassen)?
3. Wie viele Mandanten/Fälle werden pro Semester/Jahr beraten?
4. Wie gefragt ist die LC? Müssen Anfragen abgelehnt werden?

**V. HAFTUNG**

1. Wie wird eine Haftungsbeschränkung erreicht (Rechtsform, AGB, Formular mit Unterschrift bzw. Mandantenvereinbarung, sonstiges)
2. Gab es bereits einen Haftungsfall?

**VI. FINANZIERUNG DER BERATUNGSSTELLE**

1. Wie finanziert sich die Rechtsberatungsstelle (LC)? Besteht eine finanzielle Förderung, falls ja durch wen (Uni, Außenstehende, sonstige etc)?
2. Angenommen die studentische Rechtsberatung in Deutschland würde finanziell gefördert und Ihrer Beratungsstelle würden Förderungsgelder zufließen. Wofür würden Sie die Mittel verwenden?

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an [info@B-S-R-B.de](mailto:info@B-S-R-B.de) oder geben Sie ihn einem der im BSRB Engagierten Studenten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme

## **C. Gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf die strukturelle Ausrichtung der einzelnen Rechtsberatungen**

### **I. Dauer der Gründung**

Die Dauer der Gründungsphase war von Legal Clinic zu Legal Clinic unterschiedlich. Einzig wie lange die Gründung der studentischen Rechtsberatung in *Bremen* dauerte, konnte aufgrund der inzwischen über 35-jährigen Beratungstätigkeit nicht mehr rückblickend festgestellt werden. Auch die Rechtsberatungsstelle aus *Mannheim*, die für die Umfrage ausgewählt wurde, befindet sich noch im Gründungsprozess und konnte deswegen noch keine Angaben tätigen. Eine weitere Rechtsberatungsstelle enthielt sich.

Sieben Rechtsberatungsstellen konnten jedoch Auskunft über die Dauer ihrer Gründungsphase geben. Unter Gründungsphase ist der Zeitraum von der ersten Idee bis zur ersten durchgeführten Rechtsberatung zu verstehen. In der Regel fand die Gründung und zumeist auch Eintragung der Rechtsform schon deutlich früher statt als die erste Beratung selbst.

Jene lag im kürzesten Fall bei fünf Monaten und im längsten Fall bei 18 Monaten. Durchschnittlich betrug die Gründungsdauer ca. 9 Monate. Würde man aus dieser Kalkulation das Projekt, das 18 Monate zur Gründung benötigte (*Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.*) herausnehmen, so läge der Durchschnitt der Gründungs-Phase sogar nur bei ca. 7 Monate.

### **II. Gewählte Rechtsformen**

Die meisten studentischen Rechtsberatungsstellen haben bewusst eine andere Rechtsform als die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gewählt, die immer dann vorliegt, wenn gerade keine Rechtsform gewählt wurde. Diese Rechtsform

ist für die studentischen Rechtsberatungsstellen auch eher von Nachteil, da die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften.<sup>10</sup>

Besonders beliebt ist die Rechtsform eingetragener Verein (e.V.). Insgesamt waren 5 der 10 befragten Rechtsberatungsstellen als eingetragener Verein registriert. Weitere 30 % waren direkt an die Universität angebunden, binden insofern teilweise indirekt Ihre Haftung an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, wahlweise direkt über den Lehrstuhl oder die juristische Fakultät.

Nur eine einzige Rechtsberatungsstelle trat ohne Rechtsform (also GbR i.S.d. §§ 705 ff. BGB) auf. Außerdem gab es auch nur eine einzige gemeinnützige Unternehmersgesellschaft bzw. gUG (haftungsbeschränkt) i.S.d. § 5a GmbHG.<sup>11</sup>

Die Verteilung der Rechtsform sah also wie folgt aus:

eingetragener Verein (e.V.)	gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	An Körperschaft des öffentlichen Rechts angebunden
50 %	10 %	10 %	30 %

Es ist davon auszugehen, dass die ohnehin schon den Universitäten in der Regel nahestehenden studentischen Rechtsberatungsprojekte auch in Zukunft die Nähe zu selbigen suchen werden. Dies trifft insbesondere auf studentische Rechtsberatungsstellen, die zwar von Studenten organisiert werden, aber als studentische Hochschulgruppe von der Universität bereits anerkannt sind oder

---

<sup>10</sup> Vgl. René Kliebisch, Die Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Eine Fallstudie, ZJS 06/2011, 445 ff.

<sup>11</sup> Bei besonderer Begründung besteht jedoch auch hier eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter. Vgl: Raiser, in: Lutter/Schneider, Festschrift Marcus Lutter, S. 637, 638; Ulmer, JZ 1999, 662, 665.

## *Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland*

Leistungsnachweise im Zuge des Studiums (zum Beispiel in Form einer Schlüsselqualifikation) vergeben, zu.

Dies findet u.a. sicherlich seine Begründung vor dem Hintergrund hoher Fluktuationsraten der rein durch Studenten organisierten Rechtsberatungsstellen und damit einhergehenden Nachwuchs Problemen. So gab es schon häufiger in der Vergangenheit den Fall, dass sich eine studentische Rechtsberatungsstelle gründete, man dort 2 - 3 Semester rechtsberatend agierte und sich das Ganze im Anschluss auflöste. Prominentestes Beispiel dürften dafür sicherlich die sogenannten *Student Litigators* aus *Köln* sein.<sup>12</sup> Hierbei handelt es sich um ein sehr groß angelegtes studentisches Rechtsberatungsprojekt, dass in ganz Deutschland in nahezu jeder Stadt studentische Rechtsberater hatte und die Fälle umverteilte. Diese Rechtsberatungsstelle hing jedoch sehr von der Organisation der drei Gründer ab und konnte ihrer Tätigkeit nicht mehr in vollem Umfang gewährleisten, als die drei Hauptorganisatoren in die Examensphase einstiegen. Sicherlich bildeten sich an vielen ehemaligen Standorten von *Student Litigators* neue eigene Rechtsberatungsprojekte heraus (so zum Beispiel auch *Pro Bono Göttingen*), die bundesweit agierende studentische Rechtsberatungsstelle selbst musste – aufgrund fehlenden Nachwuchses, der bereit gewesen wäre weiterhin über ganz Deutschland hinweg die Aufgaben zu delegieren – im Sommer 2013 nach zwei Jahren Beratungstätigkeit eingestellt werden.

### **III. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss**

Bisher gab es bei keiner der befragten studentischen Rechtsberatungsstellen einen Haftungsfall. Dies ist auch generell – soweit dem Autor bekannt – noch nicht in Deutschland vorgekommen. Von den zehn befragten Rechtsberatungsstellen hatten neun Rechtsberatungsstellen einen der nachstehend vorgestellten

---

<sup>12</sup> *Hannemann/Lampe*, Justament 09/2012, 16.



zusätzlichen Haftungsausschluss. Auch die noch in Gründung befindliche Rechtsberatungsstelle aus Mannheim hatte sich hierzu bereits Gedanken gemacht (Ausschluss der Haftung über Rechtsform [e.V.], Mandantenvereinbarung, ggf. Haftpflichtversicherung).

### **1. Die gängigsten Formen zur Haftungseingrenzung**

Es gibt grundsätzlich ganz unterschiedliche Möglichkeiten, um die Haftung der studentischen Rechtsberater weitestgehend auszuschließen. Am gängigsten sind sicherlich die Wahl der **Rechtsform** der studentischen Rechtsberatungsstelle, die **Streitwertbegrenzung** (Haftungsbeschränkung in Form eines höchst Betrages, den der Streitwert ausmachen darf), die konkrete **Mandantenvereinbarung** (Mandantenvertrag/AGB) sowie der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**<sup>13</sup>.

Von der Haftungsbeschränkung durch Rechtsform machten 90 % der befragten Rechtsberatungsstellen Gebrauch (Teilweise indirekt bei Organisation über die Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Auch von der Möglichkeit der Streitwertbegrenzung, sowie einer vom Mandanten zu unterschreibenden Mandantenvereinbarung machten nahezu alle Rechtsberatungsstellen Gebrauch.

Eine Versicherung hatten zum Zeitpunkt der Befragung nur zwei der zehn befragten Rechtsberatungsprojekte abgeschlossen. Jedoch haben einige der befragten Rechtsberatungsstellen inzwischen – aufgrund der geringen Kosten, die für eine Haftpflichtversicherung anfallen – nachgezogen. In Polen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sogar eine der Grundvoraussetzungen die eine

---

<sup>13</sup> Vgl. *Georgescu*, GJLE 2014, 119 ff.

Legal Clinic erfüllen muss, um als solche vom Dachverband anerkannt zu werden.<sup>14</sup>

## **2. Indirekte Eingrenzung der Haftung**

Natürlich lässt sich die Haftung auch noch indirekt eingrenzen indem man zum Beispiel neben einer umfassenden Aufklärung – die die wesentliche Arbeit und das Ziel der Rechtsberatung als solche verdeutlichen sollte – erklärt, dass es sich hierbei nur um eine erste grobe rechtliche Einschätzung handelt, die weitestgehend rechtlich unverbindlich bleiben soll. Dies lässt sich auch bei schriftlichem Rechtsrat durch bewusst offene und sich eindeutig erkennbar nicht verpflichten wollende Formulierungen, erreichen.

## **3. Neue Ansätze, um die Haftung einzugrenzen**

Wesentlich ungewöhnlicher, ist es die Studenten über die Anwaltshaftpflicht der beteiligten Rechtsanwälte abzusichern. In unserer Umfrage gab es jedoch nur eine einzige Rechtsberatungsstelle, die so verfuhr (*Studentische Rechtsberatung Göttingen*).

Bisweilen einzigartig und auch recht ungewöhnlich ist es die Rechtsberatung über eine – wie der Autor es nennt – "*abschließende ad hoc Beratung*", die in Form einer einmaligen Erstberatung durchgeführt wird, abzuleisten und so etwaigen Haftungskomplikationen aufgrund der relativen Unverbindlichkeit, entgegenzuwirken (Ebenfalls *Studentische Rechtsberatung Göttingen*). Dieses Verfahren mag mitunter für den studentischen Rechtsberater insofern unbefriedigend sein, da der Fall schnell und möglicherweise oberflächlich analysiert und direkt beraten wird.

---

<sup>14</sup> Vgl. *Bartos*, GJLE 2014, 85 ff.

#### **IV. Anzahl der Mandate bzw. Fälle pro Jahr**

Die noch in Gründung befindliche Rechtsberatungsstelle aus *Mannheim* ist auch hier nicht mit einzubeziehen. Ferner konnten zwei weitere studentische Rechtsberatungsstellen aufgrund ihrer sehr speziellen Struktur und Arbeitsweise – zum Beispiel die Betreuung einzelner sehr groß angelegter Beratungsprojekte, die über einen längeren Zeitraum parallel betreut werden – keine verbindlichen Angaben zu der Anzahl der Fälle, die sie übernahmen, machen.

Bei den verbliebenen sieben Rechtsberatungsstellen lag die Spanne der im vergangenen Jahr beratenen Fälle zwischen 10 bis 110 Fällen.

Durchschnittlich wurden in den einzelnen Rechtsberatungsstellen in einem Jahr 43,5 Fälle beraten. Lässt man die *studentische Rechtsberatung Göttingen*, die mit Abstand die meisten Fälle berät (110), außen vor, so kommt man auf einen Durchschnitt von 30,2 Fällen pro Jahr und pro Rechtsberatungsstelle.

Die Besonderheit der *Studentische Rechtsberatung Göttingen* liegt darin, dass hier nur direkt und einmalige Beratung erfolgt (s.o.). Die Fälle werden also nicht vorbereitet oder nachgearbeitet. Es besteht auch keine Spezialisierung hinsichtlich irgendeines Rechtsgebietes. Es wird grundsätzlich alles beraten, aber es geht nur um einen einmaligen Kontakt. Bei der *Studentische Rechtsberatung Göttingen* ist nicht etwa das Ziel die rechtlichen Probleme vollumfänglich zu lösen, sondern erst einmal nur die möglichen Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuzeigen und einen groben Plan wie weiter verfahren werden kann an die Hand zu geben. Aus diesem Grund kamen auch auf 37 Beratungstermine im Jahr 2014 ca. 110 Beratungen – also in etwa drei Beratungsgespräche pro zweistündiger Beratungssitzung.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Pachelbel/Steinhof*, S. 68 ff. in diesem Band.

## **V. Finanzierung der Beratungsstellen**

Die Finanzierung der Rechtsberatungsstellen erfolgt auf ganz unterschiedliche Art und Weise. Es kristallisierte sich jedoch heraus, dass der Bedarf – für die laufenden Kosten und das Aufrechterhalten der Beratung – weitestgehend gedeckt sind. Das Wichtigste für die Beratungstätigkeit sind die infrastrukturellen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die unentgeltliche Betreuung durch einen zum Richteramt zugelassenen Juristen i.S.d. § 6 II RDG. Eine der studentischen Rechtsberatungsstellen gab dazu an, dass sie rein theoretisch noch nicht einmal einen Raum benötigen würden, sondern sich mit Ihren Mandanten auch einfach mal in einem Café treffen würden (*Pro Bono Göttingen*). Die Umfrage ließ deutlich erkennen, dass der Finanzierungsbedarf durch das private Engagement der Rechtsberater in der Regel aufgewogen wird und in den Hintergrund rückt.

Trotzdem entstehen natürlich (überschaubare) Kosten, sobald man der Rechtsberatungsstelle eine Rechtsform gibt, oder eine Haftpflichtversicherung abschließt, um das Haftungsrisiko zu minimieren.

Dies betrifft insbesondere die von Studenten organisierten und von den Universitäten losgelösten studentischen Rechtsberatungsstellen. Einige dieser befragten Legal Clinics gaben an zur Refinanzierung Mitgliedsbeiträge eingeführt zu haben (*Freiburg, München, Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.*).

50 % der befragten studentischen Rechtsberatung gaben außerdem an, dass sie durch Spenden finanziert würden.

Rechtsberatungsstellen, die direkt den Universitäten bzw. Lehrstühlen zuzurechnen sind, werden durch diese auch getragen. Insbesondere die (eng) an die Universitäten angebundenen Rechtsberatungsstellen erfuhren Unterstützung in Form von Lehraufträgen, die den betreuenden Rechtsanwälten bzw. Anleitenden i.S.d. § 6 II RDG erteilt wurden (so zum Beispiel *Wismar/ Bremen / Studenti-*

*sche Rechtsberatung Göttingen*) und teilweise auch immaterielle Unterstützung wie z.B. Räumlichkeiten, Möglichkeiten an der Uni für ihr Projekt zu werben usw.

Auf die Frage, wofür man zusätzliche finanzielle Zuwendungen nutzen würde, wurden verschiedenste Vorschläge unterbreitet:

Besonders häufig wurde die Weiterbildung der Mitglieder durch eigene Veranstaltungen oder die Teilnahme an Tagungen genannt. Um den Austausch zu fördern und die studentischen Rechtsberatung stellen einmal im Jahr zusammen zu führen, richtet der Bund studentischer Rechtsberater ein kostenfreies Symposium aus. Sicherlich würde die finanzielle Unterstützung die Teilnahme im Hinblick auf Unterkunft und Anreise noch weiter erleichtern.

Aber auch sehr praktische Aspekte wurden angesprochen, wie zum Beispiel online Zugänge zu juristischen Datenbanken (namentlich: *Juris*; *Beck-online*) oder die Ausstattung mit EDV-Material (an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der BSRB entsprechende Software – über seine Kooperationspartner – kostenfrei zu Verfügung stellt).

Neben Aufwendungen für Marketing, der Deckung der laufenden Kosten, Bildung einer Rückstellung wurde auch vermehrt das Anstellen von studentischen Hilfskräften zur Organisation der Legal Clinic aufgeführt (in den USA Gang und Gäbe), sowie die Übernahme der Kosten für Gründung und etwaige haftungsausschließende Versicherungen.

## **VI. Auswahlkriterien bei der Auswahl der Mitarbeiter**

Interessant war auch zu sehen nach welchen Kriterien die Rechtsberatungsstellen ihre Mitarbeiter auswählen bzw. welche Anforderungen sie konkret an potentielle, zukünftige Rechtsberater stellen.

§ 6 RDG begrenzt die unentgeltliche Rechtsberatung nicht nur auf Jurastudenten. Vielmehr adressiert sich das Gesetz an alle rechtsberatenden Personen. Dies hat der Gesetzgeber insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch karitati-

*Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland*

ve Organisationen und deren Mitarbeiter rechtsberatend aktiv werden bewusst offen gelassen.

Die Umfrage ergab, dass die meisten studentischen Rechtsberatungsstellen (80 %) nur Studenten der Rechtswissenschaften als Berater in das Team aufnahmen. Einige von ihnen gingen sogar soweit, nur Jurastudenten der eigenen juristischen Fakultät in das Team aufzunehmen. Dies trifft regelmäßig auf Projekte, die an den Universitäten oder einzelnen Lehrstühlen organisiert sind, zu. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Universität und der Legal Clinic war dies teilweise auch gar nicht anders möglich. So kann in der *studentischen Rechtsberatung Göttingen* eine Schlüsselqualifikation erworben werden, in der *Law Clinic im Medien- und Informationsrecht* an der Universität Passau sogar der Schwerpunkt abgeleistet werden.

Teilweise wurden daher auch Studenten höherer Semester oder zumindest mit Zwischenprüfung bevorzugt genommen (60 % aller befragten Rechtsberatungsstellen). Für die Mitarbeit an den Fällen der *Refugee law Clinic Munich* wurde sogar das Ableisten einer spezifischen Ausbildung im Flüchtlingsrecht vorausgesetzt. Dies ist bei Refugee Law Clinics nicht unüblich, da die Materie in der es zu beraten gilt, sehr umfangreich ist.<sup>16</sup>

Lediglich zwei studentische Rechtsberatungsstellen (*Pro Bono Göttingen & Student-Law* [wenngleich *Student Law* explizit Studenten der Rechtswissenschaften sucht]) hatten auch rechtsberatende Mitglieder anderer Studien-Disziplinen. Bei der *Refugee law Clinic Munich* muss nicht jeder Mitarbeiter als Rechtsberater arbeiten. So gibt es auch Studenten anderer Disziplinen, die zum Beispiel als Übersetzer agieren. Solange eine gute Betreuung i.S.d. § 6 RDG

---

<sup>16</sup> Vgl. Karoline Meta Beisel: "Rechtsberatung von Jurastudenten: Nachwuchs-Anwälte der Armen" in: Süddeutsche, vom 2. April 2013.

gegeben ist, kann auch der Blick aus einer anderen Disziplin für die Lösung eines juristischen Falles förderlich sein.

Was die Bewerbung für die Mitarbeit in der studentischen Rechtsberatung angeht, waren die Anforderungen sehr unterschiedlich. Einige Legal Clinics nahmen jeden Interessierten, der die Grundvoraussetzungen erfüllte auf, wieder andere forderten Motivationsschreiben (z.B. *Freiburg, Mannheim, Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.*), teilweise sogar Lebensläufe, Notenauszüge oder Nachweise über bestimmte Seminare. Eine Legal Clinic gab sogar an, dass sie Vorstellungsgespräche durchführe (*Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.*).

Es ist davon auszugehen, dass sich die studentischen Rechtsberatungsstellen in den nächsten Jahren noch weiter professionalisieren. Die Plätze sind begehrt und mit steigendem Bekanntheitsgrad werden sie – man schaue nur ins Ausland – immer umkämpfter.

## D. Ausblick

Die Entwicklung der studentischen Rechtsberatungsstellen ist sehr spannend. Das "ob" der Legal Clinics ist in Deutschland auch nicht mehr umstritten.<sup>17</sup> In den vergangenen Jahren hat es einen sichtlich wahrnehmbaren Grad der Professionalisierung gegeben.<sup>18</sup> Man sichert sich durch Versicherungsverträge ab, vergibt Studiennachweise, wie zum Beispiel Schwerpunkt Prüfungsleistungen oder Schlüsselqualifikation i.S.d. § 5a III DRiG und bietet seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der zusätzlichen Fortbildung in Form von Seminaren, Vorlesungen oder speziellen Schulungen.

---

<sup>17</sup> Dietlein/Hannemann, NJW 2015, 1122 ff.

<sup>18</sup> Vgl. auch: Hannemann, Law Clinics - Jurastudenten machen sich nützlich, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17.09.2014.

*Erste statistische Erhebung zur Entwicklung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland*

Die studentische Rechtsberatung in Deutschland hat aber nicht nur in der Ausbildung einen ganz neuen Anstoß gegeben (Stichwort praxisnahe Erfahrungen<sup>19</sup>), sondern auch viel in der Gesellschaft zum positiven bewegen können.<sup>20</sup> Wer Rechtsrat sucht, der kann ihn hier – bei entsprechenden Voraussetzungen wie zum Beispiel Bedürftigkeit – kostenlos erhalten.<sup>21</sup>

Die studentische Rechtsberatung bewegt also aus zweierlei Perspektiven etwas zum Guten. Sie dient der Ausbildung und der Gesellschaft. Und ja, die studentische Rechtsberatung ist in Deutschland angekommen!

---

<sup>19</sup> *Bocksrocker*, azur 01/2014, S. 32.

<sup>20</sup> Vgl.: *Hilb*, GJLE 2014, 123 m.w.N.; *Tiedemann/Giesecking* (Hrsg.), Schriftenreihe zum Migrationsrecht Nr. 13 - Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis - 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus Liebig Universität Gießen, Baden-Baden 2014, S. 5.

<sup>21</sup> *Dietlein/Hannemann*, Am Anfang: Studentische Rechtsberatung in Deutschland, in: JURACON-Jahrbuch 2014/2015, 2014, S. 148 ff.



# Autorenverzeichnis

**Asmussen, Sven**; wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI).

**Berkle, Alexander**; Stud. iur. an der Universität Freiburg. Engagement bei Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.

**Born, Leonie**; Stud. iur. an der Universität Leipzig. Engagement in der Studentischen Law Clinic Leipzig.

**Czernicki, Filip**; Präsident des polnischen Dachverbandes der Legal Clinics *Polish Legal Clinics Foundation* und ehemaliger Präsident der *Global Alliance for Justice Education*.

**Fuchs, Sascha**; Stud. im Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Hochschule Wismar. Mitarbeit in der Studentischen Rechtsberatung der Hochschule Wismar von September 2014 bis Februar 2015.

**Georgescu, Loredana**; Stud. iur. an der Universität Passau und Mitbegründerin der studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V.

**Hannemann, Jan-Gero Alexander**; Stud. iur. an der Georg-August-Universität Göttingen (vormals Genf, Oxford, Madrid) ist Präsident und Mitgründer des deutschen Dachverbandes der Legal Clinics *Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB)* sowie des *German Journal of Legal Education*.

**Hoffmann, Johannes**; wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Law Clinic im Informations- und Medienrecht an der Universität Passau.

**Lewinski, Kai von**; Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau und Projektleiter der „Law Clinic im Informations- und Medienrecht an der Universität Passau“, sowie Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

**Marx, Matthias**; Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Wismar, sowie Begründer der ersten und einzigen Studentischen Rechtsberatung in Mecklenburg-Vorpommern.

**Pachelbel, Johann von**; Stud. iur. an der Universität Göttingen. Engagement in der Studentischen Rechtsberatung Göttingen.

**Prügel, Jan-Willem**; Stud. iur. an der Universität Heidelberg und Mitbegründer sowie 1. Vorsitzender der studentischen Rechtsberatung Pro Bono Heidelberg – Studentische Rechtsberatung e.V.

**Rieck, Martin**; Stud. im Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Hochschule Wismar. Mitarbeit in der Studentischen Rechtsberatung der Hochschule Wismar im Sommersemester 2015.

**Schöneberg, Anna Katharina**; Stud. iur. an der Universität Bielefeld (Vormals University of Kent, Großbritannien). Engagement in der Studentischen Rechtsberatung Bielefeld von 2012 bis 2014.

## *Autorenverzeichnis*

***Sonnenberger, Philip***; Stud. im Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Hochschule Wismar. Mitarbeit in der Studentischen Rechtsberatung der Hochschule Wismar im Sommersemester 2015.

***Steinhof, Simon***; Stud. iur. an der Universität Göttingen. Engagement in der Studentischen Rechtsberatung Göttingen.

***Thomson, Natasha***; LLB (Hons); Mitgründerin der Law Clinic der Universität Augsburg.

***Uzuner, Louisa***; Stud. iur. an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gründungsmitglied der Refugee Law Clinic Berlin e.V. und 2. Vorsitzende seit Januar 2015.

# Impressum

<p style="text-align: center;"><b>HERAUSGEBER</b></p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann:</p> <p style="text-align: center;">Unter dem <b>BUND STUDENTISCHER RECHTSBERATER</b> (BSRB) www.B-S-R-B.de Vertreten durch das Präsidium</p> <p style="text-align: center;"><b>E-Mail:</b> german-journal@B-S-R-B.de <b>Internet:</b> www.B-S-R-B.de</p> <p style="text-align: center;">BSRB e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragener Verein. Die Satzung ist auf der Internetseite einzusehen.</p> <p style="text-align: center;">Zitiervorschlag: Autor, GJLE Jahrgang, Seite. Bsp.: <i>Vogler, GJLE 2014, 20.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>KURATORIUM DES BSRB</b></p> <p style="text-align: center;">Prof. Dr. Zoll Prof. Dr. Ahrens Prof. Dr. Graebisch Prof. Dr. Georg Borges Prof. Dr. Florian Möslein Prof. Dr. Hans Paul Prümm Prof. Dr. Andreas Piekenbrock Prof. Dr. Kai von Lewinski Prof. Dr. Thomas Gross Prof. Leah Wortham Prof. Catherine F. Klein RA Solos-Schetpetina Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke Prof. Dr. Fritz Jost Prof. Dr. Christoph Safferling Dr. Ralf Vogler Prof. Dr. Carsten Momsen Prof. Dr. Reinhard Singer Dr. Martin Schockenhoff Prof. Dr. Andreas Bücken PD Dr. Erik Kraatz Prof. Dr. Thomas Riehm</p>
<p style="text-align: center;"><b>REDAKTION</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Chefredaktion</b></p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann</p> <p style="text-align: center;"><b>Redaktion</b></p> <p style="text-align: center;">Tino Wäscher Jan Hendrik Lampe Philip Mertes Victoria Caillet</p> <p style="text-align: center;"><b>Kontakt</b> german-journal@b-s-r-b.de</p>	<p style="text-align: center;"><b>VERLAG</b></p> <p style="text-align: center;">epubli GmbH, Berlin. Holtzbrinck Verlagsgruppe (www.epubli.de) Copyright: © 2015 Jan-Gero Alexander Hannemann</p> <p style="text-align: center;"><b>LAYOUT</b> Jan-Gero Alexander Hannemann/Tino Wäscher</p> <p style="text-align: center;"><b>ERSCHEINUNGSORT</b> Göttingen</p> <p style="text-align: center;"><b>ISBN</b> 978-3-7375-4809-0</p>